

Unstrut-Journal

Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Dingelstädt

bestehend aus folgenden Ortschaften



Dingelstädt



Helmsdorf



Kefferhausen



Kreuzebra



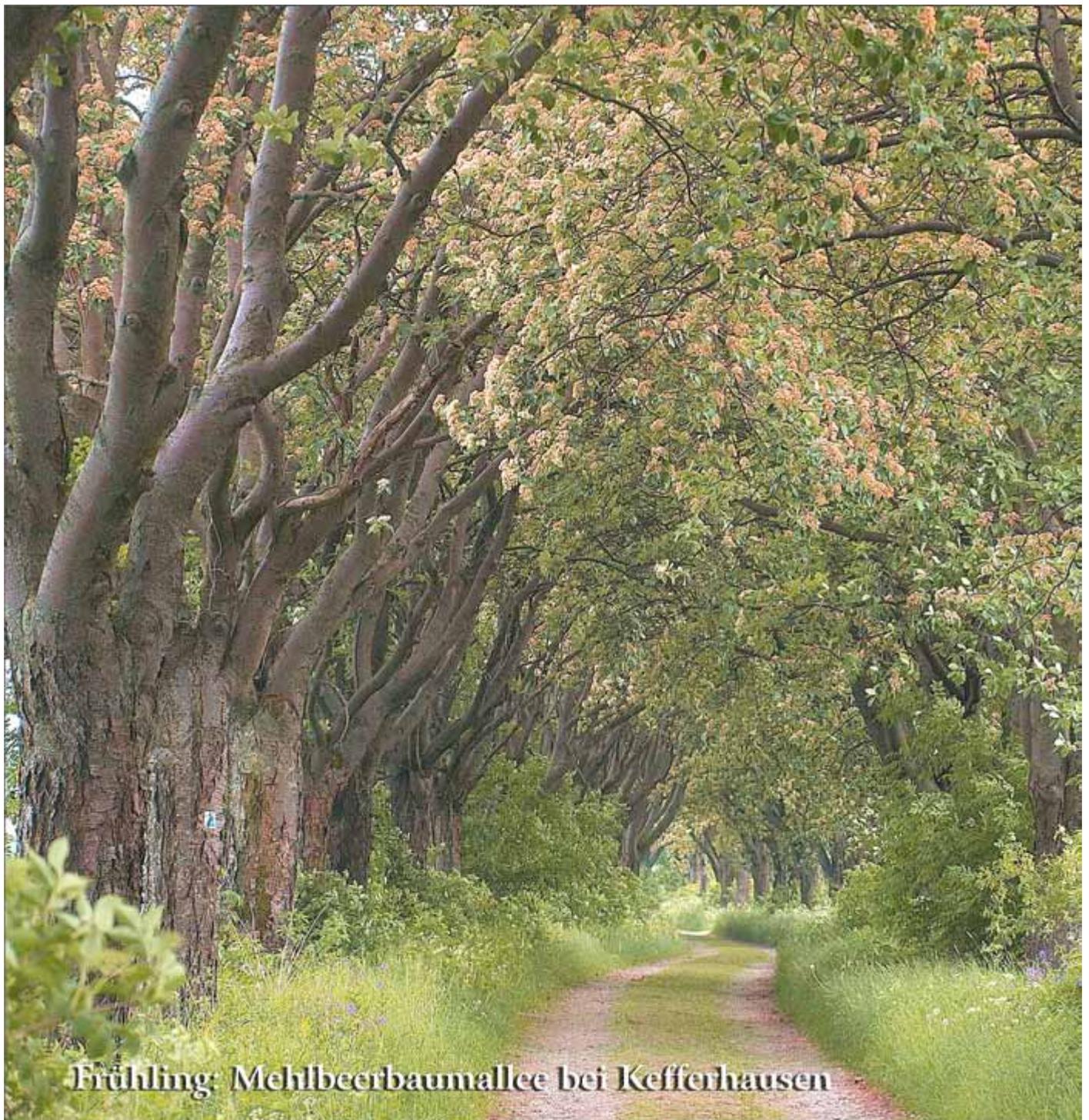
Silberhausen



Jahrgang 01

Freitag, den 8. März 2019

Nummer 3



Frühling: Mehlbeerbaumallee bei Kefferhausen

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste

Sprechzeiten

Montag:..... 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag:..... 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:..... geschlossen
 Donnerstag..... 09.00 - 12.00 Uhr
 Freitag..... 09.00 - 12.00 Uhr

Standesamt

Montag:..... 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag:..... 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:..... geschlossen
 Donnerstag:..... 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag:..... 09.00 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag:..... 09.00 - 12.00 Uhr
Zusätzliche Öffnungsseiten: 23.03.2019, 09.00 - 12.00 Uhr
 27.04.2019, 09.00 - 12.00 Uhr

Bibliothek

Montag:..... 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag:..... 10.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch:..... geschlossen
 Donnerstag:..... 10.00 - 17.00 Uhr
 Freitag:..... 10.00 - 13.00 Uhr

Durchwahlnummern der Verwaltung/Einrichtungen

- Zentrale: 036075/34-0**
- 3410 Bürgermeister
 - 3412 Hauptamt
 - 3425 Unstrut-Journal
 - 3413 Kämmerei Amtsleiterin
 - 3435 Kasse
 - 3417 Steuern
 - 3414 Ordnungsamt
 - 3426 Standesamt
 - 3450 Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro
 - 3415 Bauamt Amtsleiterin
 - 62249 Bauhof
 - 62602 Frei- und Hallenbad
 - 62926 Jugendclub
 - 62192 Bibliothek

Unser Kontaktbereichsbeamter ist an folgenden Tagen in Dingelstädt für Sie erreichbar:
 Dienstag 12.00 - 17.00 Uhr
 Donnerstag 12.00 - 16.30 Uhr
 Oder nach vorheriger Terminvereinbarung
 unter folgenden Rufnummer: 03 60 75/34 53 oder 6 49 98.
 Außerhalb der Zeiten nimmt auch gerne das Ordnungsamt Ihr Anliegen entgegen.

Kindergärten

- Kindertagesstätte „Bummi“,
 Bahnhofstraße 52, 37351 Dingelstädt 036075/62302
- Elisabeth Kindergarten
 Poststraße 2, 37351 Dingelstädt 36075/62503
- Kindergarten „St. Joseph“
 Hauptstraße 12, 37351 Kefferhausen 036075/62414
- Katholische Kindertagesstätte
 Mittelgasse 11, 37351 Kreuzebra 036075/31236
- Katholischer Kindergarten
 Mühlhäuser Str. 26, 37351 Silberhausen 036075/62858
- Katholischer Kindergarten „St. Josef“ Kallmerode,
 Kirchgasse 14, 37327 Kallmerode 03605/512560

Wohnheime

St. Joseph Kinder- und Jugendhaus
 Riethstiege 3, 37351 Dingelstädt..... 036075/689-0
 St. Klara St. Johannesstift Ershausen
 Aue 30, 37351 Dingelstädt 036075/587806

Sanierungsbüro der Stadt Dingelstädt

19.03.2019 von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr
 02.04.2019 von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr
 16.04.2019 von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr

Termine Sanierungsbüro nur nach telefonischer Anmeldung im Bauamt, Zimmer 23, Telefon: 036075/3457)

Die Beiträge für das Unstrut-Journal werden nur noch per Email an den Verlag versenden. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Beiträge von Ihnen in digitaler Version, per Email oder rechtzeitig vor Redaktionsschluss eingereicht werden, damit noch eine eventuelle Bearbeitung erfolgen kann.

Später eingereichte Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Email: anja.eulitz@dingelstaedt.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

**ist der 01.04.2019, 12.00 Uhr,
 es erscheint dann am 12.04.2019.**

Bitte achten Sie darauf, dass bei Einreichung von Manuskripten, Fotos (pro Beitrag nicht mehr als drei) als Original oder digital als JPG-Datei eingereicht werden.

Hinweis zu datenschutzrechtlichen Vorschriften unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien beim Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung

Aufgrund der neuen datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos im Amtsblatt, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung der Bilder vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.

Wir bitten um Verständnis, dass aus zeitlichen Gründen nicht für jedes Foto seitens der Verwaltung ein Einverständnis abgefragt werden kann, sondern vielmehr vom Einverständnis der Veröffentlichung mit Einreichung ausgegangen wird.

Das Fundbüro informiert!

In den vergangenen Monaten wurden im Fundbüro der Stadt Dingelstädt folgende Fundgegenstände abgegeben.

Juli 2018:

- 1 brauner Kinderfleecepullover
- 1 grüner Pullover Gr. 48
- 1 Schlüsselbund mit Auto-, Haustür-, Briefkastenschlüssel
- 1 Kinderwagen
- 1 Schlüsselbund mit Auto- und 2 kleinen Schlüsseln
- 1 Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln

August 2018:

- 1 Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln
- 1 Autoschlüssel
- 1 rotes Damenfahrrad

September 2018:

- 1 Schlüsselring mit 2 Schlüsseln
- Mountainbike

Januar 2019:

- 1 Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln

Februar 2019

- 1 blaue Sonnenbrille

§ 973 BGB - Eigentumserwerb des Finders

Mit dem Ablauf von 6 Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Tel. 036075 34 37 oder im Fundbüro der Stadt Dingelstädt.

Polizeidienststelle Heiligenstadt

Tel.: 03606/6510

Post im Rewemarkt!

Die Kunden können die Dienstleistungen der Deutschen Post REWE-Markt, Steinstraße 8 - 10 zu folgenden Öffnungszeiten in Anspruch nehmen:

Montag - Freitag 08.00 - 20.00 Uhr
Samstag 08.00 - 13.00 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsplan sowie Kinder-ärztlicher Bereitschaftsplan

Die Vermittlungszentrale der KVT-Notdienst Service gGmbH hat im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen die Einsatzdisposition für den ärztlichen Notdienst im Landkreis Eichsfeld sowie die zugehörigen fachärztlichen Bereiche Augenarzt und Kinderarzt übernommen. Die o. g. Bereitschaftsdienste werden nicht mehr durch die Zentrale Leitstelle vermittelt.

Die Vermittlungszentrale ist unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116 117 erreichbar.

Die Zentrale Leitstelle des Landkreises Eichsfeld ist entsprechend ihrer Zuständigkeiten telefonisch wie folgt erreichbar:

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
Krankentransporte: 0 36 06/1 92 22
Allgemeine Anfragen
(Zahnarzt und Apothekennotdienst) 0 36 06/ 5 06 67 80

Caritativer Pflegedienst Eichsfeld

Häusliche Kranken-, Alten- und Familienpflege

Sozialstation Dingelstädt

Steinstraße 18, 37351 Dingelstädt

24h-Telefon: 036075/587734

Telefax: 036075/589531

Sozialstation Heiligenstadt

Bahnhofplatz 3, 37308 Heilbad Heiligenstadt

24h-Telefon: 03606/509721

Telefax: 03606/509726

Sozialstation Mühlhausen

Kleine Waidstraße 3, 99974 Mühlhausen

24h-Telefon: 03601/446417

Telefax: 03601/4039699

Sozialstation Worbis

Elisabethstraße 61, 37339 Worbis

24h-Telefon: 036074/9670

Telefax: 036074/9678

Katholische Altenpflegeheime Eichsfeld gGmbH

Haus „Hl. Louise“

Birkunger Straße 9

37351 Dingelstädt

Tel. 036075/58750

Fax: 036075/5875900

Haus „St. Vinzenz“

Dingelstädter Straße 1

37359 Küllstedt

Tel. 036075/660

Fax: 036075/66199

Abfallberatung und Gebührenabrechnung für Hausmüll

EW Entsorgung GmbH

Philipp-Reis-Str. 2

37308 Heilbad Heiligenstadt

Telefon: 03606/655-191

Gebühren/Änderungsmeldungen

Telefon: 03606/655-193 und -194

Fax: 03606/655-192

Revier Geney – Revierleiter Ulrich Breitenstein

Telefon: 0361/573913110

Fax: 0361/371913110

Mobil: 0172/3480240

E-Mail: ulrich.breitenstein@forst.thueringen.de

Zuständig für die Gemarkungen:

Silberhausen, Dingelstädt, Kreuzebra, Kefferhausen, Helmsdorf (tlw.), Kallmerode

Öffnungszeiten der Umladestation Beinrode

mit Kleinanlieferstation und Sammelstelle für Elektroaltgeräte

Telefon: 03605/5040-50

Fax: 03605/5040-51

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 07:00 - 18:00 Uhr

Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

EW Eichsfeldgas GmbH

Hausener Weg 15, 37339 Leinefelde-Worbis

Telefon: 036074/384-0

Thüringer Energie - e.on

Kundenzentrum Leinefelde

Halle-Kasseler-Straße 60

Telefon: 03605/5656610 und -20

Bereitschaftsdienste

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Betriebsführung durch:

EW Wasser GmbH

Bereitschaftsplan des Technischen Bereiches der EW Wasser GmbH

zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 03606/655-0 bzw. 03606/655-151

Mo - Do von 07:00 - 15:45 Uhr

Fr von 07:00 - 13:30 Uhr

außerhalb der Geschäftszeiten:

Tel.: **0175/9331736**

Mo - Do von 15:45 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)

Fr - Mo von 13:30 Uhr (Freitagnachmittag) bis

..... 07:00 Uhr (Montagsmorgen)

Bereitschaftsplan

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf,

Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

Betrifft die Trinkwasserversorgung in Kefferhausen, Dingelstädt, Silberhausen und Helmsdorf!

Zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 036075/31033

Montag bis Donnerstag: von 07:00 - 16:00 Uhr

Freitag: von 07:00 - 14:45 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Mobil: 0175/5631437

Montag bis Donnerstag: von 16:00 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)

Freitag bis Montag: von 14:45 Uhr (Freitagnachmittag)

..... bis 07:00 Uhr (Montagsmorgen)



Impressum

Amtsblatt der Stadt Dingelstädt

Herausgeber: Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28 - 37351 Dingelstädt

Tel. 036075/34-0 · Fax 036075/62777 oder 3458

E-Mail: info@dingelstaedt.de, Internet: www.dingelstaedt.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Lange- wiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Die staatlich Beauftragte der Stadt Dingelstädt, Frau Lioba Döllmann, Ansprechpartnerin: Frau A. Eulitz, Tel. 036075/3425, anja.eulitz@dingelstaedt.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verla- ges. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben wer- den von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatz- leistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt. Im Be- darfsfall können Einzelstücke bei der Verwaltung kostenlos bezogen werden.

Stadt Dingelstädt

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung Hauptsatzung mit Ortschaftsverfassung der Stadt Dingelstädt

Mit Beschluss vom 22.01.2019, Beschluss Nr. 03/01/2019 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Hauptsatzung mit Ortschaftsverfassung der Stadt Dingelstädt beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Bescheid vom 28.01.2019 die Hauptsatzung mit Ortschaftsverfassung der Stadt Dingelstädt bestätigt. Die Ausfertigung der Hauptsatzung mit Ortschaftsverfassung der Stadt Dingelstädt erfolgte am 05.02.2019.

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 841), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) i.V.m. dem Vertrag zum Gemeindezusammenschluss zur Landgemeinde Stadt Dingelstädt vom 22.03.2018 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 22.01.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Dingelstädt“ und ist eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Es gilt die Ortschaftsverfassung.

(2) Die Ortschaften dürfen ihren bisherigen Namen nur in Verbindung mit dem Namen „Stadt Dingelstädt“ weiterführen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich die Stadt Dingelstädt ein eigenes Wappen gibt, führt sie ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen. Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen den Namen des Landes „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Stadt Dingelstädt“.

(2) Die Ortschaften haben das Recht, ihre bisherigen Wappen und Flaggen zu führen.

(3) Eine Verwendung des Ortschaftswappens und der Ortschaftsflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des jeweiligen Ortschaftsrates der Stadt Dingelstädt.

§ 3 Sitz der Verwaltung

Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich in Dingelstädt. Die Gemeindeverwaltung Stadt Dingelstädt hat folgende Anschrift:

Stadt Dingelstädt
Geschwister-Scholl-Straße 28
37351 Dingelstädt

§ 4 Ortschaften

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortschaften: Dingelstädt, Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen.

§ 5 Ortschaften mit Ortschaftsverfassung

(1) Mit der Bildung der Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderäte, ist gem. § 45a Abs. 11 S. 1 ThürKO, mit Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit der Gemeinderäte für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden Dingelstädt, Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen die Ortschaftsverfassung eingeführt.

Die folgenden Ortschaften erhalten eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:

Dingelstädt,
Helmsdorf,
Kefferhausen,
Kreuzebra,
Silberhausen.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind gem. § 45a Abs. 11 Satz 2 ThürKO für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zu Ortschaftsbürgermeister zu ernennen.

Darüber hinaus, erfolgt die Wahl eines Ortschaftsbürgermeisters gem. § 45a Abs. 2 ThürKO nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden, sind für den Rest ihrer gesetzlichen Amtszeit gem. § 45a Abs. 11 Satz 4 die weiteren Mitglieder der jeweiligen Ortschaftsräte.

(4) Darüber hinaus werden zukünftig gem. § 45a Abs. 3 ThürKO die Ortschaftsräte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Sie bestehen jeweils aus dem Ortschaftsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrats. Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.

b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

(6) Zusätzlich zu den in § 45a Abs. 6 und 7 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten gelten die im Fusionsvertrag, vom 22.03.2018, in § 9 Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen festgelegten Regelungen.

§ 6

Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortschaftsräte werden in der Ortschaftsverfassung, die Bestandteil der Hauptsatzung ist, geregelt.

§ 7 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 9 Stadtrat und Vorsitz im Stadtrat

Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung „Stadtrat der Stadt Dingelstädt“.

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

§ 10 Bürgermeister der Stadt Dingelstädt

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern gewählt und ist hauptamtlich tätig. Die Aufgaben des Bürgermeisters regeln sich nach § 29 ThürKO.

(2) Der Bürgermeister bestimmt den Einsatz und die Verwendung der Gemeindebediensteten und Belegung der Räume und den Einsatz und

die Verwendung von Sachmitteln. Er leitet die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung.

(3) Der Bürgermeister hat die Beratungsgegenstände des Stadtrates und der Ausschüsse vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

(4) Dem Bürgermeister können im Einzelfall durch Stadtratsbeschluss mit seiner Zustimmung weitere Aufgaben, ausgenommen die nach § 26 Abs. 2 ThürKO, zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in folgenden Fällen:

- a) Für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) besteht, in den Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans gem. § 31 BauGB erforderlich ist, nach Empfehlung durch den Ortschaftsrat (§ 6 Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt; § 5 Nr. 1 Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt),
- b) Für alle Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften (§ 34 BauGB).
- c) d) Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.000 Euro
- Niederschlagung	2.000 Euro
- Stundung	20.000 Euro
- d) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- e) Lieferungen und Leistungen, insbesondere von kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 10.000 Euro.
- f) Bauleistungen bis 25.000 Euro.

§ 11 Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Stadt Dingelstädt bis zur Sitzung des Stadtrats der Stadt Dingelstädt oder dessen zuständigen Ausschüsse aufgehoben werden kann, an Stelle des Stadtrates oder den Ausschüssen entscheiden. Hiervon hat er die Stadtratsmitglieder oder die Mitglieder des zuständigen Ausschusses unverzüglich, im Regelfall in der nächsten Sitzung, in Kenntnis zu setzen, dabei ist auch der Grund für die Eilentscheidung anzugeben.

§ 12 Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates. Sie sind zum Ehrenbeamten zu ernennen.

(2) Der Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung, er vertritt den Bürgermeister kraft Gesetzes. Der Beigeordnete tritt im Verhinderungsfall ohne Einschränkung in die volle Rechtsstellung des Bürgermeisters. Ist auch dieser verhindert, wird dieser durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 13 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss, der über einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden kann (beschließender Ausschuss) und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse). Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 14 Ausländerbeirat

nicht belegt

§ 15 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt / Ortschaft und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Stadtrates, Ortschaftsrates, Ehrenbeamte und hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben (ab 03.10.1990), können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister
- Ortschaftsratsmitglied = Ehrenortschaftsratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 16 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 30 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 16 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrats dient, wird an die Fraktionsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro gezahlt. Die Teilnahme an der Fraktionssitzung muss durch die persönlich unterschriebene Anwesenheitsliste nachgewiesen werden. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag und je Stadtrat gezahlt werden.

(2) Das Stadtratsmitglied, welches jeweils den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtrats

leitet, erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 20 Euro.

(3) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 16 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 20 Euro. Der Wahlleiter erhält für die gesamte Tätigkeit neben dem Sitzungsgeld eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 50 Euro je Wahl, der stellvertretende Wahlleiter erhält eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 25 Euro je Wahl. Diese Entschädigung wird nur wirksam, sofern nicht der Bürgermeister oder ein Beigeordneter Wahlleiter oder stellv. Wahlleiter ist.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses von 80 Euro,

der Vorsitzende einer Fraktion von 80 Euro.

(7) Für die Führung des Vorsizes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 20 Euro.

(8) Der Schriftführer des Stadtrates, deren Ausschüsse sowie für die Sitzungen des Ortschaftsrates erhält für jede nachgewiesene Teilnahme eine Entschädigung von 20 Euro.

(9) Der hauptamtlich kommunale Wahlbeamte der Stadt Dingelstädt erhält gemäß § 1 i.V.m. § 2 Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 238 Euro. Bei Änderungen gemäß § 4 Satz 1 ThürDaufwEV, die im Thüringer Staatsanzeiger nach § 4 Absatz 2 ThürDaufwEV bekanntgemacht werden, wird in Zukunft die monatliche Dienstaufwandsentschädigung automatisch angepasst.

(10) Der ehrenamtliche Erste Beigeordnete der Stadt Dingelstädt erhält gem. § 2 Abs. 2 ThürAufEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung von 243,75 Euro und jeder weitere Beigeordneter 87,75 Euro.

(11) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit gem. § 2 Abs. 1 S. 1 ThürAufEVO folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

der Ortschaftsbürgermeister
der Ortschaft Dingelstädt
der Ortschaft Helmsdorf

von 888,25 Euro,
583,00 Euro,

der Ortschaft Kefferhausen	583,00 Euro,
der Ortschaft Kreuzebra	583,00 Euro,
der Ortschaft Silberhausen	583,00 Euro,

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete (Stellvertreter)	
der Ortschaft Dingelstädt	von 222,06 Euro,
der Ortschaft Helmsdorf	145,75 Euro,
der Ortschaft Kefferhausen	145,75 Euro,
der Ortschaft Kreuzebra	145,75 Euro,
der Ortschaft Silberhausen	145,75 Euro,

Die ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeister und ehrenamtlichen Erste Beigeordnete erhalten für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit gem. § 45 a Abs. 11 ThürKO i.V.m. § 2 ThürAufEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

der Ortschaft Helmsdorf	von 885,00 Euro,
der Ortschaft Kefferhausen	885,00 Euro,
der Ortschaft Kreuzebra	885,00 Euro,
der Ortschaft Silberhausen	885,00 Euro,

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete (Stellvertreter)	
der Ortschaft Helmsdorf	von 132,50 Euro,
der Ortschaft Kefferhausen	132,50 Euro,
der Ortschaft Kreuzebra	132,50 Euro,
der Ortschaft Silberhausen	132,50 Euro.

(12) Die weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 20 Euro sowie für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld von 16 Euro. Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der er den Vorsitz führt.

(13) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Stadt Dingelstädt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt mit der Bezeichnung „Unstrut-Journal“. Als Bekanntmachungsvermerk sind auf den Urschriften der Satzungen die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 7 ThürBekVO schriftlich zu vermerken.

(2) Andere Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Ortschaftsräte (nur in der jeweiligen Ortschaft) erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündigungstafeln:

1. Stadt Dingelstädt, Aushangkasten im Rathaus, Geschwister-Scholl-Str. 26-28
2. Helmsdorf, Aushangkasten, Anger, Bushaltestelle Aue, Wilhelm-Klingebiel-Straße
3. Kefferhausen, Aushangkasten, Ecke Hauptstraße/Musserstraße
4. Kreuzebra, Aushangkasten, Anger
5. Silberhausen, Aushangkasten, Dingelstädter Straße

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschrieben zu bescheinigen.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, insbesondere durch Aushang an sonstige der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte des Stadt- und Gemeindegebietes.

(4) Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 18 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Dingelstädt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 19 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen und deren Änderungen der vormaligen Gemeinden:

Stadt Dingelstädt, vom 13.04.2010
Gemeinde Helmsdorf, vom 20.12.2007
Gemeinde Kefferhausen, vom 08.05.2001
Gemeinde Kreuzebra, vom 22.01.2013

Gemeinde Silberhausen, vom 19.04.2001 außer Kraft.

Dingelstädt, den 05.02.2019

Stadt Dingelstädt

Lioba Döllmann

Staatlich Beauftragte

Siegel

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt

§ 1

Ortschaftsverfassung

(1) Die Ortschaftsbürgermeister und die Ortschaftsräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortschaften fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Gemeindeentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Entscheidungen der Ortschaftsräte und der Ortschaftsbürgermeister dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und ihren Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Gemeinde beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Bürgermeister.

(3) Die Ortschaftsräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung für den Stadtrat sowie die Ortschaftsräte der Stadt Dingelstädt.

(4) Den Ortschaftsbürgermeistern und den Ortschaftsräten werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 2

Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

(1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates unterliegen und die die Belange eines oder mehrerer Ortschaften berühren, sind dem Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.

(2) Soweit nicht der Stadtrat nach § 26 Abs. 2 ThürKO oder ein Ausschuss nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortschaftsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht über die Ortschaft hinausgeht. Die Ortschaftsräte haben Entscheidungsrechte nach § 45a Abs. 6 ThürKO.

§ 3

Vorschlags- und Empfehlungsrecht der Ortschaften

(1) Die Ortschaftsräte und Ortschaftsbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortschaft dem Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister Vorschläge und Empfehlungen abzugeben, die gemäß § 45a Abs. 5 Satz 2 ThürKO innerhalb von 3 Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.

(2) Die Ortschaftsbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Stadt Dingelstädt zu stellen (§ 45a Abs. 2 Satz 5 ThürKO).

§ 3

Mittelbereitstellung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der ThürKO und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt und der Ortschaftsverfassung werden den Ortschaften in angemessenem Umfang finanzielle Mittel in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt. Die veranschlagten Haushaltsansätze werden für jede einzelne Ortschaft zu Budgeten verbunden (§ 45a Abs. 9 ThürKO).

(2) Der Bürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortschaften sowie zwischen den Ortschaften und dem Stadtrat.

(3) Die Ortschaftsräte entscheiden über die Verwendung der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (§ 45a Abs. 6 Nr. 1 ThürKO).

§ 4

Aufgaben der Ortschaftsräte im Einzelnen

Zur Konkretisierung der bereits in der ThürKO enthaltenen Zuständigkeiten und Befugnisse der Ortschaftsräte, werden nachfolgend wesentliche Aufgaben, ggf. auch gem. § 45a Abs. 8 ThürKO zusätzlich zu den per Gesetz zugewiesenen, aufgeführt:

1. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge, bei Bauvorhaben in ihren Gemarkungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) zur Wohnbebauung besteht und bei denen eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes gem. § 31 BauGB erforderlich ist.
2. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen (§ 45a Abs. 6 Nr. 4 ThürKO).

3. Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Benennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen (§ 45a Abs. 6 Nr. 3 ThürKO).
4. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, die Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens und die Unterstützung der Vereine ihrer Ortschaft.
5. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
 - a) die Errichtung von Dorfgemeinschaftshäusern,
 - b) die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von gemeindlichen Dorfgemeinschaftshäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und
 - c) die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in der jeweiligen Ortschaft zu beteiligen.

Die Ortschaftsbürgermeister entscheiden über die kurzfristige Vermietung von Räumen im Rahmen der Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.

6. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung der Sportanlagen zu beteiligen.
7. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
 - a) die Standorte von neuen Spielplätzen,
 - b) die Bau- und Grünflächenunterhaltung,
 - c) die Ausstattung und die Erneuerung von kommunalen Kinderspielplätzen zu beteiligen.
8. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die Organisation der Jugendarbeit sowie die bauliche und Grünflächengestaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs beteiligen.
9. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei Entscheidungen, die Ausstattung und Gestaltung, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbewahrungsräumen und Trauerhallen ihrer Friedhöfe betreffend, zu beteiligen. Dies gilt ebenso für das Anlagen und Unterhalten von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten auf den jeweiligen Friedhöfen.
10. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
 - a) die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmälern und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - b) die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft,
 - c) die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft und Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen.
11. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
 - a) die Erstaussstattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen,
 - b) die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen und
 - c) die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern, Springbrunnen und Kunstgegenständen, wie Plastiken und Skulpturen, in Grün- und Parkanlagen zu beteiligen.

§ 6 Repräsentation

Die Ortschaftsbürgermeister, oder bei deren Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter, nehmen in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben der Ortschaft wahr (§ 45a Abs. 6 Nr. 7 ThürKO):

- a) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben:
 - zu Geburtstagen
 - zu Hochzeiten
 - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
 - bei allen weiteren Anlässen, die Ortschaft betreffend z.B. Geschäftseröffnungen; Geschäftsjubiläen u. a.)
 - an Bürger, die sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement zum Wohl der Ortschaft und ihrer Einwohner auszeichnen.
- b) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
- c) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden,
- d) Vertretung der Ortschaft bei Jugend- und Seniorenveranstaltungen,
- e) Kondolenzbesuchen und Teilnahme an Trauerfeiern.

Die Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister zu den o. g. Anlässen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Informationspflicht

Bei Vorbereitungen von Maßnahmen in den Ortschaften durch die Fachämter einschließlich der dazu notwendigen Begehungen/Vororttermine ist der Ortschaftsbürgermeister direkt oder über den Bürgermeister zu informieren.

Stadt Dingelstädt, den 05.02.2019

Lioba Döllmann
staatl. Beauftragte der
Stadt Dingelstädt

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Stadt Dingelstädt

Mit Beschluss vom 22.01.2019, Beschluss Nr. 04/01/2019 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Geschäftsordnung der Stadt Dingelstädt beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Bescheid vom 28.01.2019 die Geschäftsordnung der Stadt Dingelstädt bestätigt. Die Ausfertigung der Geschäftsordnung der Stadt Dingelstädt erfolgte am 05.02.2019.

Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Stadt Dingelstädt

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) i.V.m. dem Vertrag zum Gemeindezusammenschluss zur Landgemeinde der Stadt Dingelstädt vom 22.03.2018 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 22.01.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Stadtrats / Ortschaftsrates

- (1) Der Stadtrat / Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Stadtrat / Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder / Ortschaftsratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat / Ortschaftsrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister / Ortschaftsbürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder / Ortschaftsratsmitglieder, die ehrenamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen sieben volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgehoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat / Ortschaftsrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, gem. § 17 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds / Ortschaftsratsmitglieds, eines Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied / Ortschaftsratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (8) Die Ortschaftsbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihrer Ortschaft betreffenden Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder / Ortschaftsratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats / Ortschaftsrats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder / Ortschaftsratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann, unter vorheriger Ermahnung, der Stadt-

rat / Ortschaftsrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied / Ortschaftsratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied / Ortschaftsratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Die Stadtratsmitglieder / Ortschaftsratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats / Ortschaftsrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
- vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. In den Ortschaften setzt der Ortschaftsbürgermeister im Benehmen mit dem Beigeordneten die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister / Ortschaftsbürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder / Ortschaftsratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder / Ortschaftsratsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat / Ortschaftsrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die in Abs. 2 S. 1, 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(4) Die vom Bürgermeister / Ortschaftsbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat / Ortschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

(5) Der Stadtrat / Ortschaftsrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

(6) Nach Schließung des öffentlichen Teils einer jeden Stadtratssitzung / Ortschaftsratsitzung findet eine Bürgerfragestunde statt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrats werden in Sitzungen gefasst. Empfehlungen der Ortschaftsräte werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sit-

zung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat / Ortschaftsrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat / Ortschaftsrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Stadtrat / Ortschaftsrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrats / Ortschaftsrats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat / Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister / Ortschaftsbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder / Ortschaftsmitglieder anstelle des Stadtrats / Ortschaftsrats.

§ 6 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrats / Ortschaftsrats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat / Ortschaftsrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrats / Ortschaftsrats oder ein ehrenamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister / Ortschaftsbürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat / Ortschaftsrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister / Ortschaftsbürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Verwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat / Ortschaftsrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortschaftsbürgermeister für alle ihre Ortschaft betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und /

oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge / Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Stadtrat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrats / Ortschaftsbürgermeister der jeweiligen Ortschaft leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat / Ortschaftsrat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Stadtratsmitglied / Ortschaftsratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende / Ortschaftsbürgermeister ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder / Ortschaftsratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende / Ortschaftsbürgermeister über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Stadtratsmitglied / Ortschaftsratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende / Ortschaftsbürgermeister Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

(7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Stadtrats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzei-

tiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden / Ortschaftsbürgermeister ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden / Ortschaftsbürgermeister zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat / Ortschaftsrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende / Ortschaftsbürgermeister dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende / Ortschaftsbürgermeister ein Stadtratsmitglied / Ortschaftsratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats / Ortschaftsrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied / Ortschaftsratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied / Ortschaftsratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat / Ortschaftsrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied / Ortschaftsratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende / Ortschaftsbürgermeister diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat / Ortschaftsrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende / Ortschaftsbürgermeister die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats / Ortschaftsrats fertigt der vom Bürgermeister / Ortschaftsbürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrats / Ortschaftsrats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes (private oder berufliche Verhinderung) sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrats / Ortschaftsrats aufbewahrt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden / Ortschaftsbürgermeister und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrats / Ortschaftsrats zu genehmigen.
- (5) Die Mitglieder des Stadtrats / Ortschaftsrats können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder / Ortschaftsratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadtratsmitgliedern / Ortschaftsratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied / Ortschaftsratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister / Ortschaftsbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat / Ortschaftsrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17 Zuständigkeit des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Stadtrat zuständig:
1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung es der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
 2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
 3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats;
 4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Stadt;
 5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
 6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Stadt;
 7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
 8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
 9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
 10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
 11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen;
 12. die Veräußerung von Stadtvermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
 13. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne, Sonderfällungen und periodischen Betriebspläne im Kommunalwald;
 14. die Bestellung von Vertretern der Stadt in Aufsichts- und Verwaltungsräten;
 15. die Aufnahme von Krediten sowie
 16. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Stadtrat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließendem Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
2. die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten in Ziffer 1 vergleichbar ist;
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- oder Grundstücks- und Bauausschusses (§ 19 dieser Geschäftsordnung) oder des Bürgermeisters (§ 20 dieser Geschäftsordnung) fallen;
4. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
5. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht, wobei grundsätzlich die Schlüssel- und Verfügungsgewalt in den Ortschaften, wie bereits im § 9 des Vertrages über den Gemeindegemeinschaften zum Landgemeinde Stadt Dingelstädt vom 22.03.2018 dargelegt wurde, bleibt.

- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 18 Ausschüsse des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und

Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt.

Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

(9) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.

(10) Mitglieder des Stadtrats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 19 Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- den beschließenden **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,
- den beratenden **Ausschuss für Bau, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Stadtordnung und Ortsteile** (Bau- und Umweltausschuss), bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern sowie max. 5 sachkundigen Bürgern (ohne Stimmrecht),

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- Vorbereitung der Sitzung des Stadtrats;
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Angelegenheiten des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, Angelegenheiten des Fremdenverkehrs ohne Finanz- und Bauangelegenheiten
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung;
- Grundstücksangelegenheiten; Erwerb, Verkauf und Tausch von grundstücksgleichen Rechten je Einzelfall bis zu 15.000 Euro;
- Vergabe von Bauleistungen über 25.000 Euro;
- Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen bei einem Gesamtwert über 10.000 Euro;

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, kann der Hauptausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Stadtrats bis zu einem Gegenstandswert von 60.000 Euro gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

- über überplanmäßige und außerplanmäßigen Ausgaben bis 20.000 Euro jeweils im Einzelfall;
- über die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen.
- alle Angelegenheiten der Feuerwehr

- Angelegenheiten der Seniorenarbeit, Erwachsenenbildung und der Jugendarbeit, insoweit die Ortschaftsräte nicht zuständig sind.

2. Bau, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Stadtordnung und Ortsteile (Bau- und Umweltausschuss)

- Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen;
- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen;
- Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben;
- Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens von Bauanträgen nach § 36 BauGB;
- Mitwirkung bei Belangen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie der Landschaftsplanung und der Gewässerunterhaltung;
- Mitwirkung in Fragen der städtebaulichen Gestaltung und des Denkmalschutzes;
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Kommunalwaldes;
- Mitwirkung bei Grundstücksangelegenheiten, insbesondere zur Herstellung von Baurecht.

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Stadtrats endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(4) Das Recht des Stadtrats, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 20 Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

- die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
- die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3 ThürKO);
- alle personalrechtlichen Entscheidungen, hierzu zählen insbesondere: die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
- die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
- Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre.

Der Bürgermeister ist für die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 28 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung zuständig.

(3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

- der Vollzug der Ortssatzungen;
- die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
- der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) im Rahmen des normalen Geschäftsgangs;
- Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insbesondere durch Kauf-, Miet- und Leasingverträge bei einem Gesamtwert von 15.000 Euro;
- Die Vergabe von Bauleistungen bis 25.000 Euro;

- 6. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 15.000 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;
- 7. des Weiteren
 - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 2.000 Euro;
 - der Erlass bis zu einem Betrag von 1.000 Euro;
 - die Stundung bis zu einem Betrag von 20.000 Euro auf die Dauer bis zwölf Monaten;
- 8. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 25.000 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 25.000 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
- 9. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

- § 14 Feuerwehrausschuss.....11
- § 15 Wehrführerausschuss.....12
- § 16 Hauptversammlung der Ortschaftswehren12
- § 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung12
- § 18 Wahlen13
- § 19 Beauftragte für besondere Aufgaben14
- § 20 Feuerwehrvereine.....14
- § 21 Inkrafttreten/Außerkräftreten15
- § 22 Gleichstellungsklausel15

§ 21 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkräftreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.04.2015 außer Kraft.

Dingelstädt, den 05.02.2019
 Stadt Dingelstädt
Lioba Döllmann
 Staatlich Beauftragte

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Dingelstädt über die Freiwilligen Feuerwehren - Feuerwehrsatzung -

Mit Beschluss vom 22.01.2019, Beschluss Nr. 05/01/2019 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Feuerwehrsatzung der Stadt Dingelstädt beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Bescheid vom 31.01.2019 die Feuerwehrsatzung der Stadt Dingelstädt bestätigt. Die Ausfertigung der Feuerwehrsatzung der Stadt Dingelstädt erfolgte am 05.02.2019.

Satzung der Stadt Dingelstädt über die Freiwilligen Feuerwehren - Feuerwehrsatzung -

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. 2008, S. 22) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) erlässt die Stadt Dingelstädt die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 22.01.2019 beschlossene Satzung der Stadt Dingelstädt über die Freiwilligen Feuerwehren - Feuerwehrsatzung.

Inhaltstabelle

- § 1 Organisation, Bezeichnung3
- § 2 Aufgaben3
- § 3 Gliederung3
- § 4 Verhältnis Wehrführer und Stadtbrandmeister.....4
- § 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen4
- § 6 Persönliche Ausrüstung Anzeigepflicht bei Schäden4
- § 7 Einsatzabteilung5
- § 8 eendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung6
- § 9 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung6
- § 10 Ordnungsmaßnahmen..... 8
- § 11 Alters- und Ehrenabteilung8
- § 12 Jugendfeuerwehren9
- § 13 Stadtbrandmeister, Wehrführer und Stellvertreter10

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt sind als öffentliche Feuerwehren (§ 9 Abs. 1 ThürBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie sind rechtlich unselbständig. Sie führen die Bezeichnung

- a. Freiwillige Feuerwehr Dingelstädt
- b. Freiwillige Feuerwehr Helmsdorf
- c. Freiwillige Feuerwehr Kefferhausen
- d. Freiwillige Feuerwehr Kreuzebra
- e. Freiwillige Feuerwehr Silberhausen.

(2) Die Leitung der örtlichen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt obliegt den zuständigen Wehrführern. Die Gesamtleitung aller Feuerwehren dem Stadtbrandmeister.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 20).

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen das Abwehren und Vorbeugen von Brandgefahren (Brandschutz) und anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) gemäß § 9 Abs. 2 ThürBKG, Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie Brandsicherheitswachen gemäß § 22 ThürBKG und sowie die Verkehrsregelung gemäß § 53b ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Dingelstädt die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt gliedern sich jeweils in folgende Abteilungen:

- a. Einsatzabteilung,
- b. Alters- und Ehrenabteilung,
- c. Jugendfeuerwehr.

§ 4 Verhältnis Wehrführer und Stadtbrandmeister

(1) Die Wehrführer und der Stadtbrandmeister arbeiten kameradschaftlich, die Angelegenheiten der Wehr fördernd und in vertrauensvoller Weise, zusammen.

(2) Dem Stadtbrandmeister obliegt die gesamte dienstrechtliche und organisatorische Betreuung der Feuerwehren der Stadt Dingelstädt. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Wehrführern und deren Einsatzabteilungen und Jugendfeuerwehren.

(3) Den Wehrführern der Ortschaftsfeuerwehren obliegen die Förderung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, Aus- und Weiterbildung ihrer Feuerwehr, wobei sie erforderliche Abstimmungen mit dem Stadtbrandmeister und der Verwaltung der Stadt Dingelstädt zu treffen haben.

§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Alle ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sind gleichberechtigte Partner entsprechend ihrer Qualifikation und Aufgabenzuteilung im Einsatz. Gleichmaßen sind die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens, der Verhältnismäßigkeit

und des geringsten Eingriffes in fremde Rechte bei der Auswahl der geeigneten Gefahrenabwehrmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie versehen ihren Dienst freiwillig und ehrenamtlich.

(2) Für etwaige Regressansprüche aus den durch die Feuerwehr getroffenen Maßnahmen haftet die Stadt Dingelstädt nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

(3) Der Feuerwehrangehörige ist während seines Einsatzes hoheitlich tätig und haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Persönliche Ausrüstung Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Dingelstädt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Einheitsführer bzw. Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b. Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Dingelstädt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadt Dingelstädt weiterzuleiten.

§ 7 Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Dingelstädt haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Dingelstädt zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 S. 1 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlich ist, kann im Ausnahmefall und auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. In diesem Fall ist jährlich durch ein ärztliches Attest die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG).
- (3) Der Bürgermeister bestellt gemäß § 15 Abs. 3 ThürBKG auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters Führer und Unterführer.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Dem Antrag ist zum Nachweis der Straffreiheit ein erweitertes Führungszeugnis beizulegen.
- (5) Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Bei der Verpflichtung hat der Feuerwehrangehörige sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen.
- (7) Die Verpflichtung und den Empfang des Feuerwehrausweises bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift. Er erhält zusätzlich die Satzung in schriftlicher Form.
- (8) Der neu aufgenommene Bewerber wird als Feuerwehrmannwärter zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Hat der Anwärter die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt auf Beschluss des jeweiligen Feuerwehrausschusses der Ausschluss mittels schriftlicher Mitteilung durch den Bürgermeister. Im Übrigen gelten für den Anwärter alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrangehörigen, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts anderes ergibt. Bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr entfällt die Probezeit.

§ 8 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- der Vollendung des 60. Lebensjahrs (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG bleibt unberührt),
 - dem Austritt,
 - dem Ausschluss,
 - dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des Feuerwehrausschusses entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen, das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestfortbildungsstunden, eine Verletzung der in § 7 genannten Aufnahmevoraussetzungen, grobe Verletzung der Dienstpflichten, Handlungen, die das Ansehen der Feuerwehr schädigen, wiederholt unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen, undiszipliniertes Verhalten gegenüber weisungsbefugten Personen oder Rettungskräften anderer Organisationen, Nichtbefolgen von Anordnungen im Einsatz sowie mehrfach erteilte Ordnungsmaßnahmen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die wahlberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer, den Stadtjugendfeuerwehrwart, den Jugendfeuerwehrwart, den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart sowie zwei Vertreter für den Feuerwehrausschuss. Maßgebend hinsichtlich der Wahlberechtigung ist die Angehörigkeit zur Einsatzabteilung am Tag der sechs Wochen vor dem Tag der Wahl liegt.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Um die erforderliche Geschicklichkeit und Professionalität, für die zum Einsatz kommende Technik zu haben, sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, insbesondere für folgende Punkte verpflichtet:
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

- am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Truppmannausbildung Teil 2 nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen außerhalb des Gefahrenbereiches zum Einsatz kommen. Der Einsatz vor Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1 ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Kameradschaft, Disziplin und kollektive Einbindung in Ausbildung und Einsatzgeschehen sind unabdingbare Voraussetzungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (6) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht auf ausreichenden Versicherungsschutz durch die Stadt Dingelstädt.
- (7) Den Feuerwehrangehörigen dürfen keine unzumutbaren Nachteile durch ihren Dienst entstehen. Sie haben das Recht auf Freistellung von Arbeits- und Dienstleistungsverpflichtung während der Zeit der Teilnahme an Übungen, Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen. Der Verdienstausfall ist entsprechend § 14 Abs. 2 und 3 ThürBKG zu gewähren.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
- eine Ermahnung,
 - einem Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Zeigt sich nach wiederholter Ermahnung innerhalb von zwei Jahren keine Besserung wird ein Verweis ausgesprochen.
- (3) Der Verweis wird schriftlich erteilt. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Erteilung mehrerer Verweise innerhalb von zwei Jahren erfüllt den Tatbestand eines wichtigen Grundes zur Entpflichtung nach § 8 Abs. 3. Ein vorübergehender Ausschluss ist ebenfalls möglich. Ein Verweis kann ohne vorhergehende Ermahnung erteilt werden.
- (4) § 50 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG bleibt unberührt.

§ 11 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG bleibt unberührt), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - durch Ausschluss (§ 8 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - durch Tod.
- (3) Die wahlberechtigten Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Feuerwehrausschuss wählen. Maßgebend hinsichtlich der Wahlberechtigung ist die Angehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung am Tag der sechs Wochen vor dem Tag der Wahl liegt.
- (4) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können einen Sprecher aus der Mitte aller Alters- und Ehrenabteilung der Stadt Dingelstädt, wählen.

§ 12 Jugendfeuerwehren

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt führen die Namen:
- Jugendfeuerwehr Dingelstädt
 - Jugendfeuerwehr Helmsdorf
 - Jugendfeuerwehr Kefferhausen
 - Jugendfeuerwehr Kreuzebra
 - Jugendfeuerwehr Silberhausen.
- (2) Den Jugendfeuerwehren der Stadt Dingelstädt können Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Sie gestalten ihr Jugendleben nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch die Wehrführer und dem Stadtbrandmeister. Unmittelbare Ausbildung, Organisation und Aufgabenbestimmung obliegen dem Stadtjugendfeuerwehrwart mit seinen Jugendfeuerwehrwarten. Die Ausbildung der Jugendfeuerwehr hat nach den gültigen Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung jugendschutzrechtlicher Belange zu erfolgen.
- (4) Die Jugendfeuerwehren stehen unter der Leitung des Jugendfeuerwartes. Der Jugendfeuerwart und sein Stellvertreter werden in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt. Ein Stellvertreter kann ab einer Mitgliederanzahl von 20 Mitgliedern gewählt werden.
- (5) Der Jugendfeuerwart muss mindestens 18 Jahre sein. Als Leiter der Jugendfeuerwehr soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche

fachliche und persönliche Eignung, beispielsweise aufgrund der Jugendleiterausbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation, sowie die Befähigung zum Gruppenführer besitzt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG). Er wird für eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Gleiches gilt für den Stellvertreter.

(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Im Rahmen seiner Interessenvertreterfunktion tritt der Stadtbrandmeister gleichermaßen für die Belange der Jugendfeuerwehr ein.

§ 13 Stadtbrandmeister, Wehrführer und Stellvertreter

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt ist der Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 17) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt statt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch, der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Gesetzliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.

(4) Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(5) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister (zwei) haben den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. § 13 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann.

(6) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 16 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(7) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 16 Abs. 1) auf Dauer von fünf Jahren gewählt.

(8) Für die Wehrführer und deren Stellvertreter gelten Abs. 3 - 5 entsprechend.

(9) Der Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter, die Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

(10) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres wird der Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer durch den Stadtrat verabschiedet.

§ 14 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden. Wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kein Feuerwehrausschuss gebildet, so werden dessen Aufgaben durch den Wehrführer im Einvernehmen mit den Abteilungen wahrgenommen.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung (Vertreter der Einsatzabteilung), einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Einladung aller Ausschussmitglieder ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Mit Einverständnis der Ausschussmitglieder kann die Einladung auch elektronisch ohne qualifizierte Signatur erfolgen. Es ist ausreichend den Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung in Angelegenheiten zu laden und zu beteiligen, welche diese Abteilung betreffen.

(5) Der Vorsitzende hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter können an Sitzungen teilnehmen.

§ 15 Wehrführerausschuss

(1) Die Stadt Dingelstädt hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeis-

ter als Vorsitzendem, seinen Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart, den Jugendwarten und Vertretern des Ordnungsamts besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt zu koordinieren.

(2) § 14 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 16 Hauptversammlung der Ortschaftswehren

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet mindestens alle fünf Jahre eine getrennte Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er und der Jugendfeuerwehrwart haben einen Bericht über den abgelaufenen Zeitraum zu erstatten.

(3) Eine Hauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in den Hauptversammlungen sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister und der Stadtjugendfeuerwehrwart einen Bericht zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 16 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern geleitet. Zur Wahl stehende Kandidaten können nicht Wahlleiter und Wahlhelfer sein. Bei der Wahl des Stadtbrandmeisters und seiner Stellvertreter werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer vom Bürgermeister bestimmt. Bei den übrigen Wahlen werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer durch die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Gewählt wird schriftlich, frei, gleich, unmittelbar und geheim.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl sowie den zu wählenden Funktionen mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.

(4) Die Kandidatur für eine Funktion ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Dingelstädt zu erklären. Die Stadt Dingelstädt prüft die erforderlichen Voraussetzungen und gibt die zugelassenen Kandidaten spätestens eine Woche vor der Wahl bekannt.

(5) Um bei der Wahl des Stadtbrandmeisters und seiner Stellvertreter allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Stimmabgabe zu geben, ist in der Woche vor dem offiziellen Wahltermin Briefwahl möglich. Diese Verfahrensweise findet auch bei einer Stichwahl Anwendung.

(6) Der Stadtbrandmeister, die Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehrwart sowie der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart werden einzeln gewählt. Gewählt ist jeweils derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(7) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(8) Der Absatz 4 findet für die Wahl der zwei Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters für die Alters- und Ehrenabteilung im Feuerwehrausschuss keine Anwendung. Die Kandidatur kann bis unmittelbar vor der Wahl erfolgen.

(9) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind innerhalb einer Woche dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

§ 19 Beauftragte für besondere Aufgaben

Insbesondere für die Aufgabenbereiche:

- Information und Kommunikation/Funktechnik (Funkwart)
- Alarm- und Einsatzplanung
- Atemschutz
- Aus- und Fortbildung
- Gefahrgut

- f. Geräterwartung (Gerätewart)
- g. Presse- und Medienarbeit (Pressesprecher)
- h. Sanitätswesen
- i. Sport

können Beauftragte auf Vorschlag des Wehrführerausschusses durch den Bürgermeister bestellt werden. Der Bürgermeister kann diese Handlung durch den Stadtbrandmeister wahrnehmen lassen. Darüber hinaus wird mindestens ein Sicherheitsbeauftragter auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses durch den Bürgermeister bestellt. Die Beauftragten müssen die für ihren Aufgabenbereich notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzen.

§ 20 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dingelstädt, den 05.02.2019

Stadt Dingelstädt

Lioba Döllmann

Staatlich Beauftragte

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dingelstädt

- Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung -

Mit Beschluss vom 22.01.2019, Beschluss Nr. 06/01/2019 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Bescheid vom 31.01.2019 die Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung der Stadt Dingelstädt bestätigt. Die Ausfertigung der Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung erfolgte am 05.02.2019.

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dingelstädt

- Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung -

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994, S. 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11.12.2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung am 22.01.2019 beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 €. Zusätzlich erhält er einen Zuschlag von 3,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Feuerwehrinheit.
- (2) Die Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung von 55,00 €. Zusätzlich erhalten sie einen Zuschlag von 1,50 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Feuerwehrinheit.
- (3) Die Wehrführer erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Dingelstädt	100,00 €
Helmsdorf	80,00 €

Kefferhausen	80,00 €
Kreuzebra	80,00 €
Silberhausen	80,00 €

(4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers i.S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen nachweislich regelmäßig wahr, so erhält er folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Dingelstädt	50,00 €
Helmsdorf	40,00 €
Kefferhausen	40,00 €
Kreuzebra	40,00 €
Silberhausen	40,00 €

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stadtjugendfeuerwehrwartes beträgt 40,00 €.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte beträgt 50,00 €. Sollte ein Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 S. 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Dingelstädt bestimmt sein, erhält er eine Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart beträgt 35,00 €. Für jedes in seinem Verantwortungsbereich stationiertes Fahrzeug der Feuerwehr erhält er einen Zuschlag von 2,50 €. Sollte ein Stadtgerätewart bestimmt sein erhält er eine Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

(8) Für Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben gemäß § 19 der Feuerwehrsatzung der Stadt Dingelstädt beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 25,00 €.

(9) Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders beträgt 11,00 € je Ausbildungsstunde. Sie wird gewährt für besondere Ausbildungszwecke. Der Ausbilder soll die erforderliche Qualifikation als Ausbilder für besondere Ausbildungszwecke der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule bzw. eine gleichwertige Ausbilderqualifikation innehaben. Eine Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Genehmigung durch den Stadtbrandmeister der Stadt Dingelstädt

(10) Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG erhält der Feuerwehrangehörige je Stunde Sicherheitswache eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 €. Eine Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Genehmigung durch den Stadtbrandmeister der Stadt Dingelstädt.

§ 3 Erstattung besonderer Aufwendungen

(1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- 1. Der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG. Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, wird Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen eine Verdienstausfallpauschale bis zu Höchstbetrag von 35,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt.
Grundlage für die Berechnung bildet die jeweilige Einsatzzeit. Diese beginnt mit der Alarmierung und endet zu dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Einsatzleiter die Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft feststellt.
- 2. Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahlungsgrundsätze

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt. Bei Entschädigungen, die auf Stundenbasis abgerechnet werden, wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (3) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, so hat er Anspruch auf die alle Funktionen entsprechende Entschädigung.
- (4) Die Entschädigungen nach § 2 entfallen, wenn der Amtsinhaber länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) verhindert ist, mit dem Beginn des nächsten Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte höhere Aufwandsentschädigung.
- (5) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen ist, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Sache der Empfänger.

§ 5 Anpassung

(1) Die Höhe aller Aufwandsentschädigungen dieser Satzung wird zum Ablauf des 31.12.2019 überprüft und angepasst, sofern die Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung neu gefasst wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 05.02.2019

Stadt Dingelstädt

Lioba Döllmann

Staatlich Beauftragte

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Dingelstädt für das Haushaltsjahr 2019

Mit Beschluss vom 22.01.2019, Beschluss Nr. 09/01/2019 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 mit Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.02.2019, AZ: 15.11802.001 die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Die Ausfertigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erfolgte am 15.02.2019.

Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 liegt in der Zeit vom

08.03.2019 - 22.03.2019

(2 Wochen lang gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO) im Rathaus der Stadt Dingelstädt, Geschw.-Scholl-Str. 28, Zimmer 13, jeweils zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Der Haushaltsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres während der allgemeinen Geschäftsstunden unter der vorstehenden Anschrift eingesehen werden.

Dingelstädt, den 15.02.2019

gez. Lioba Döllmann, Staatlich Beauftragte

Haushaltssatzung der Stadt Dingelstädt (Landgemeinde) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBL. S. 74) erlässt die Stadt Dingelstädt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.415.300 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	6.639.500 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	395 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.735.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von dem Stadtrat am 22.01.2019 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Dingelstädt, den 15.02.2019

Stadt Dingelstädt

gez. Lioba Döllmann

Staatlich Beauftragte

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt

Mit Beschluss vom 22.01.2019, Beschluss Nr. 11/01/2019 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Friedhofssatzung beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 31.01.2019, AZ: 15.11802.001 die Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt bestätigt.

Die Ausfertigung der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt erfolgte am 05.02.2019.

Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), des § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) und des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung am 22.01.2019 folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dingelstädt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Dingelstädt gelegene und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Dingelstädt
- Friedhof Helmsdorf
- Friedhof Kefferhausen
- Friedhof Kreuzebra
- Friedhof Silberhausen

mit den ihnen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen. Anlagen und Einrichtungen der Friedhöfe sind insbesondere die Leichen- und Trauerhallen.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Stadt Dingelstädt ist Träger dieser öffentlichen Einrichtung und verwaltet sie.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Grabstätten im Andenken an die Verstorbenen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Totgeborenen, Fehlgeborenen und der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Dingelstädt ist.

(3) Gestattet ist die Bestattung

- erjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Dingelstädt waren oder
- derjenigen Personen, die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Friedhof hatten oder
- derjenigen Personen, die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder
- derjenigen Personen, die überwiegend zu Lebzeiten Einwohner der Stadt Dingelstädt waren und aus Gründen des Pflegebedarfs verzogen sind oder
- von Totgeborenen, Fehlgeborenen und der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Dingelstädt ist.

Die Bestattung gemäß § 3 a bis e erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Ortschaft, in dem die Verstorbenen zuletzt ihren Wohnsitz hatten (§ 2 a bis d) bzw. deren Eltern ihren Wohnsitz haben (§ 2 e).

(4) Die Bestattung anderer Personen, die nicht zum Personenkreis nach § 2 Abs. 3 a bis e fallen, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann auf schriftlichen Antrag erteilt werden, wenn der Verstorbene

- im Stadtgebiet geboren ist oder
- im Stadtgebiet über einen längeren Zeitraum wohnhaft war oder
- nachweislich eine enge Verbindung zur Stadt besteht und
- durch den Antragsteller schriftlich bestätigt wird, dass er sich zur Übernahme der Grabpflege und zur Unterhaltung der Grabstätte während der Dauer der Ruhezeit verpflichtet.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung macht die Genehmigung vom Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen der Stadt Dingelstädt und dem Antragsteller abhängig, in der der Antragssteller anerkennt und sich bereit erklärt, einen Ortsfremdenzuschlag entsprechend der Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

(5) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechende Erholung aufzusuchen.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- Bestattungsbezirk des Friedhofs Dingelstädt „Wachstedter Straße“
Er umfasst das Gebiet, das durch die Ortschaft Dingelstädt begrenzt wird. Geschlossen sind die Friedhöfe „Am Riethstiege“ und „Am Gymnasium“.

- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Helmsdorf
Er umfasst das Gebiet, das durch die Ortschaft Helmsdorf begrenzt wird.
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Kefferhausen
Er umfasst das Gebiet, das durch die Ortschaft Kefferhausen begrenzt wird.
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Kreuzebra
Er umfasst das Gebiet, das durch die Ortschaft Kreuzebra begrenzt wird.
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Silberhausen
Er umfasst das Gebiet, das durch die Ortschaft Silberhausen begrenzt wird.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten bzw. bei Totgeborenen, Fehlgeborenen und der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte deren Eltern ihren Wohnsitz haben. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Ortschaftsfriedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte beigesetzt werden soll, welche auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 18 Thüringer Bestattungsgesetz),
2. wer sich zur Bestattung verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

Verfügungsberechtigter ist der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger des Nutzungsrechts und der Verpflichtungen an der Grabstätte.

(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bestatter, Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Tischler und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden ortsüblich öffentlich bekanntgegeben.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet.

(7) Auf erworbene Rechte kann verzichtet werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(3) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe und den zugeordneten Flächen im Hinblick auf Absatz 1:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist. Die Erlaubniserteilung ist entsprechend der Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.

Ausgenommen von diesem Verbot sind

- aa) Kinderwagen sowie kleine luftbereifte Handwagen oder Karren zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung,
 - ab) hand- oder motorgetriebene Krankenfahrstühle,
 - ac) Schieben von Fahrrädern,
 - ad) leichte Transportfahrzeuge für gewerbliche Zwecke mit besonderer Erlaubnis,
 - ae) Personkraftwagen von Gehbehinderten und Schwerstbeschädigte mit besonderer Erlaubnis,
 - af) gewerbliche Leichenkraftfahrzeuge mit besonderer Erlaubnis
 - ag) Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/Stadtverwaltung.
- b) die Ruhe des Friedhofs oder Trauerfeiern zu stören, Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern, zu spielen, Sport zu treiben, zu rauchen, zu urinieren, Alkohol zu trinken sowie auf Friedhofsflächen zu lagern oder zu zelten.
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen.
 - d) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten.
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen, von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken zu beschneiden sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten oder zu befahren.
 - f) Wirtschaftsgebäude bzw. -räume unbefugt zu betreten sowie gelagerte Materialien und Mittel mitzunehmen.
 - g) Blumen, Pflanzen, Kränze, Grabschmuck, Erde und dergleichen unbefugt von Grabstätten und Friedhofsanlagen zu entfernen.
 - h) Waren aller Art, auch Grabschmuck, Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - i) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind und die Durchführung von Sammlungen.
 - j) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken bzw. im Auftrag von Hinterbliebenen.
 - k) Abraum und Abfälle aller Art, die nicht aus der Betätigung auf dem Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern.
 - l) Abraum und Abfälle aller Art, die aus Betätigung auf dem Friedhofsgelände stammen, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern oder entsprechend den Forderungen nicht zu trennen.
 - m) Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
 - n) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, zu füttern bzw. durch Fütterung anzulocken.

Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen oder Erlaubnisse erteilen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm sowie den Forderungen des § 3 Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die im § 3 Abs. 3 a) genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu beantragen.

(4) Gehbehinderte und Schwerstbeschädigte dürfen die Friedhöfe nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung befahren.

(5) Zugelassene Fahrten dürfen nur unter Einhaltung der StVO und nur in Schrittgeschwindigkeit erfolgen.

(6) Friedhofsbesuchern und Friedhofsbenutzern ist das Betreten von Wirtschaftsgebäuden und -räumen der Friedhöfe nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Räumlichkeiten, die ausdrücklich für den Publikumsverkehr bestimmt sind. Das Zutrittsverbot für Betriebsräume der Friedhöfe gilt auch für Bedienstete gewerblicher Unternehmen, es sei denn, das Zutrittsverbot wird für diese Bediensteten zwecks Erledigung von Dienstgeschäften von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausdrücklich aufgehoben.

(7) Gießkannen, leere Vasen, Gartenwerkzeuge o. ä dürfen nicht im Grabumfeld abgelagert werden. Derartige abgelegte Gerätschaften werden von der Friedhofsverwaltung ohne weitere Rücksprache entfernt und an zentraler Stelle befristet gelagert. Es besteht kein Ersatzanspruch für entfernte Sachen.

(8) Die zur Verfügung gestellten Gartengeräte und Gießkannen sind pfleglich zu behandeln und nach Benutzung unverzüglich an den Entnahmeort zurück zu bringen.

(9) Wasser darf nur zweckgebunden zum Gießen der Grabbepflanzung entnommen werden. Sparsamer Umgang mit Wasser ist geboten.

(10) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung zu beantragen.

(11) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen.

(2) Dienstleistungserbringer bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Für die Bearbeitung ist eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- ba) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder
- bb) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
- bc) über eine gleichwertige Qualifikation verfügen oder
- bd) eine Gewerbeanzeige oder vergleichbares vorweisen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Friedhofsatzung vereinbar ist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren, wenn einmal jährlich vom Dienstleistungserbringer ein gültiger Berufshaftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen wird. Die Zulassung ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut zu beantragen.

(5) Die Dienstleistungserbringer haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Berechtigungskarte ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die Dienstleistungserbringer und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Beschädigungen an Gebäuden, Wegen, Wegkanten, Grabstätten und Grünflächen werden unverzüglich durch den Verursacher, sofern fachlich geeignet, oder auf Kosten des Verursachers durch die Friedhofsverwaltung beseitigt.

(8) Den Dienstleistungserbringern ist zur Ausführung ihrer Tätigkeiten nur das Befahren der Hauptwege mit den für die Arbeit auf den Friedhöfen in der Zulassung und Berechtigungskarte genannten Fahrzeugen unter Einhaltung der StVO und nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Die Wege und Anlagen dürfen dadurch nicht beschädigt werden. Im Übrigen bedarf das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art einer vorherigen Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Für entstandene Schäden durch Fahrzeugbenutzung haftet der Verursacher.

(9) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr ausgeführt werden. Bestattungstätigkeiten sind darüber hinaus auch Freitag bis 15:00 Uhr und an Samstagen von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(11) Der bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfall, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen und Grabmalfundamente sind vom Friedhof zu entfernen. Vorübergehend entferntes Grabzubehör kann auf ausgewiesenen Plätzen zwischengelagert werden.

(12) Die Friedhofsverwaltung kann Dienstleistungserbringern allgemein oder im Einzelfall die Zulassung auf gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen, wenn

- a) diese gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich, oder
- b) diese wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben oder
- c) die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 und 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.

(13) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Leiche muss bestattet werden, Fehlgeburten und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen können auf Wunsch eines Elternteiles bestattet werden.

(2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Zur Bestattung eines Fehlgeborenen oder einer aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht ist der Friedhofsverwaltung lediglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergeben.

(4) Wird eine Bestattung beantragt, die auf eine vorhandene Grabstätte erfolgen soll, ist das Nutzungsrecht vom Antragsteller nachzuweisen oder die Einverständniserklärung des Verfügungsberechtigten schriftlich vorzulegen.

(5) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(6) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen bzw. mit dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

(7) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Einzelerdriehengrabstätte bzw. einer Urnenreihengrabstätte, wenn vorhanden in einer Urnengemeinschaftsanlage, bestattet.

(8) Bei der Erdbestattung sind Särge und bei Feuerbestattung Urnen zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(9) Das Beisetzen eines Sarges/Urne ist grundsätzlich durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen bzw. der zuständigen Religionsgemeinschaft vorzunehmen.

§ 10

Särge und Urnen

(1) Särge, Urnen und Überurnen und alle in den Boden verbrachten Teile müssen aus solchen Materialien beschaffen sein, dass

- a) die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und
- b) die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Ausnahmen bilden Metallsärge und Metalleinsätze, die luftdicht verschlossen sein müssen und aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Die Kleidung der Verstorbenen soll nur aus verrottbaren Textilien bestehen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Särge von Kindern, Totgeborenen, Fehlgeborenen und der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte sind in angemessener Größe zu verwenden.

§ 11

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden im Auftrag des Bestattungspflichtigen von einem Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Urnengräber werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Verfügungsberechtigte hat bei einer bereits vorhandenen Grabstätte Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(6) Die Anlage von fest gefügten, dauerhaften Gräften und Tiefgräbern ist nicht zugelassen.

§ 12 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit ist der Zeitraum, der als Mindestfrist das Vergehen der menschlichen Überreste bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gewährleistet. Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung des Verstorbenen.

(2) Die Ruhezeit beträgt auf dem Friedhof

- | | | |
|-----|--|-----------|
| a) | Dingelstädt, Kefferhausen und Silberhausen | |
| aa) | Erdbestattung | 25 Jahre |
| ab) | Urnenbeisetzungen | 20 Jahre |
| b) | Helmsdorf | |
| ba) | Erdbestattung | 25 Jahre |
| ab) | Urnenbeisetzungen | 25 Jahre |
| c) | Kreuzebra | |
| ca) | Erdbestattung | 30 Jahre |
| cb) | Urnenbeisetzungen | 20 Jahre. |

(3) Bei Nachbestattungen von Aschen kann die Ruhezeit bis auf die gesetzliche Ruhezeit von 15 Jahren (§ 31 Thüringer Bestattungsgesetz – ThürBestG) verkürzt werden. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte ist zulässig, wenn die Ruhezeit der Grabstätte nicht überschritten und die gesetzliche Ruhezeit für Urnen von 15 Jahren (§ 31 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz – ThürBestG) eingehalten wird.

(4) Bei Doppelgrabstätten auf dem Friedhof Kreuzebra besteht das Nutzungsrecht für die Dauer von 45 Jahren (Nutzungszeit) und beginnt mit der Beisetzung des ersten Verstorbenen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(5) Bei gesicherter Grabpflege ist die Verlängerung der Nutzungszeit für eine Reihengrabstätte möglich, wenn die Endruhezeit des Grabfeldes sich nicht wesentlich verlängert und den Vorschriften dieser Satzung nicht entgegensteht.

(6) Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft haben gemäß dem Gräbergesetz in der Fassung vom 16.01.2012 (BGBl. I S. 98 ff.) dauerndes Ruherecht.

(7) Die Priestergrabstätten sowie die Grabstätten von Ordensschwwestern unterliegen nicht der Verjährung. Sie werden durch die Kirchengemeinden oder Angehörigen gepflegt.

(8) Für Ehrengabstätten gelten gesonderte Regelungen.

§ 13 Nutzungsrecht

(1) Die Friedhofsverwaltung vergibt auf Antrag Nutzungsrechte. Für Reihengabstätten gilt das Nutzungsrecht nur für die Dauer der Ruhezeit.

(2) Durch das Nutzungsrecht wird die bestehende Eigentumslage an der Grabstätte nicht berührt. Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Dingelstädt. An der Grabstätte können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Das Nutzungsrecht erlischt wenn:

- die Ruhezeit abgelaufen ist oder
- der Verfügungsberechtigte auf das Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 1 bis 3 verzichtet. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.
- das Nutzungsrecht gemäß § 35 entzogen wird. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.

(5) Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes haben die Verfügungsberechtigten bis 3 Monate nach Bekanntmachung die Grabmale und sonstigen bauliche Anlagen bis zum Ablauf der Frist zu entfernen oder entfernen zu lassen.

(6) Verfügungsberechtigte verlieren nach Ablauf der Frist im Sinne des § 13 Abs. 5 alle Ansprüche auf das Grabzubehör. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten der bisherigen Verfügungsberechtigten die Beseitigung und Entsorgung veranlassen.

14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur im Einzelfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, der die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Strittige oder unklare Anträge werden durch die Friedhofsverwaltung erst nach entsprechender Klärung bearbeitet.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen sind innerhalb eines Friedhofs und innerhalb der Friedhöfe der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Verfügungsberechtigte. Der Antragsteller hat den Nachweis der Antragsberechtigung zu führen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

(6) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden durch ein vom Antragsteller beauftragtes und nach § 8 zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Ausgrabung von Urnen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung und der Umbettung.

(7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen. Die Gebühren sind auch zu tragen, wenn der Umbettungsversuch aus Gründen, die die Friedhofsverwaltung nicht zu verantworten hat, erfolglos geblieben ist.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht verlängert.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Verfügungsberechtigte sind gegebenenfalls entsprechend zu informieren.

(10) Das selbstständige Aufgraben von Grabstätten und Entnehmen von Urnen ist untersagt und wird nach § 168 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht.

(11) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht und es erfolgt keine Rückzahlung der Gebühren.

IV. Grabstätten

§ 15

Allgemeine Bestimmungen / Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden auf dem

Nr. 1 Friedhof Dingelstädt

- mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften in
 - Reihengabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - Einzelerdrehengabstätte für Kinder
 - Einzelerdrehengabstätte für Erwachsene
 - Doppelerdrehengabstätte
 - Reihengabstätte für Aschen mit individueller Pflege
 - Urnenreihengabstätte
- mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in
 - Reihengabstätte für Erdbestattung ohne individueller Pflege
 - Einzelerdrehengabstätte
 - Reihengabstätte für Aschen ohne individuelle Pflege
 - Urnenreihengabstätte
- Urnengemeinschaftsanlagen (ohne namentliche Benennung)
- Ehrengabstätten (§ 18)
- Kriegsgrabstätten (§ 19)

Nr. 2 Friedhof Helmsdorf

- mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften in
 - Reihengabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - Einzelerdrehengabstätte für Kinder
 - Einzelerdrehengabstätte für Erwachsene
 - Reihengabstätte für Aschen mit individueller Pflege
 - Urnenreihengabstätte
- mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in
 - Reihengabstätte für Erdbestattung ohne individuelle Pflege
 - Einzelerdrehengabstätte
- Ehrengabstätten (§ 18)

Nr. 3 Friedhof Kefferhausen

- mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften in
 - Reihengabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - Einzelerdrehengabstätte für Kinder
 - Einzelerdrehengabstätte für Erwachsene
 - Reihengabstätte für Aschen mit individueller Pflege
 - Urnenreihengabstätte
- mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in
 - Reihengabstätte für Erdbestattung ohne individuelle Pflege
 - Einzelerdrehengabstätte
- Ehrengabstätten (§ 18)
- Kriegsgrabstätten (§ 19)

Nr. 4 Friedhof Kreuzebra

- mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften in
 - Reihengabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - Einzelerdrehengabstätte für Kinder (innerhalb der Urnenreihenstätten; sollte dies aufgrund der Sarggröße nicht möglich sein, so erfolgt die Bestattung in einer Grabstätte für Erwachsene)
 - Einzelerdrehengabstätte für Erwachsene
 - Doppelerdrehengabstätte

- ab) Reihengrabstätte für Aschen mit individueller Pflege
 - aba) Urnenreihengrabstätte
- b) mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in
 - ba) Reihengrabstätte für Erdbestattung ohne individuelle Pflege
 - baa) Einzelerdreihengrabstätte
 - bb) Reihengrabstätte für Aschen ohne individuelle Pflege
 - bbä) Urnenreihengrabstätte
- c) Ehrengabstätten (§ 18)

Nr. 5 Friedhof Silberhausen

- a) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften in
 - aa) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - aaa) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
 - aab) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
 - ab) Reihengrabstätte für Aschen mit individueller Pflege
 - aba) Urnenreihengrabstätte
 - b) mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften in
 - ba) Reihengrabstätte für Erdbestattung ohne individuelle Pflege
 - baa) Einzelerdreihengrabstätte
 - c) Ehrengabstätten (§ 18)
- (3) Die Friedhofsverwaltung legt für jeden Friedhof der Stadt Dingelstädt fest, auf welchen Grabfeldern bzw. in welchen Friedhofsteilen oben genannte Grabstättenarten eingerichtet werden und bestimmt in welcher Reihenfolge die einzelnen Grabfelder belegt werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung oder auf Gestaltung einer bestimmten Art und Weise.
- (5) Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalls oder bei Umbettungen vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstätte wird ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht erlangt.
- (6) Die Friedhofsverwaltung informiert jeden Verfügungsberechtigten über die Friedhofsordnung und die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Bestattungs- und Grabarten. Mit der Unterzeichnung des Nachweises über die Grabstätte erkennt der Verfügungsberechtigte alle sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten an.
- (7) Zur effektiven Verwaltung der Friedhöfe muss die stetige Erreichbarkeit des Verfügungsberechtigten gesichert sein. Deshalb ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet jede Änderung der Personendaten unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Wird dieser Meldepflicht nicht nachgekommen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rücknahme von Handlungen der Friedhofsverwaltung. Die Stadt Dingelstädt haftet nicht für Schäden, die sich aus Nichtbeachtung dieser Mitteilungspflicht ergeben.
- (8) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, der Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§ 16

Erdreihengrabstätte

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall ausschließlich für die Dauer der Ruhezeit = Nutzungsrecht gemäß §§ 12 und 13 des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Erdreihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Erdbestattungen erfolgen in
- a) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
 - b) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
 - c) Doppelerdreihengrabstätte
 - d) Einzelerdreihengrabstätte
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen,
- a) zusätzlich zu einem verstorbenen Erwachsenen die Leichen eines Kindes unter einem Jahr oder
 - b) die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist gestattet in einer Reihengrabstätte für Erdbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und auf dem Friedhof Helmsdorf auch in eine Reihengrabstätte für Erdbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 3.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen. Der jeweilige Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, sich innerhalb dieser Frist bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Nach Ablauf der Frist werden die Räumung und die Entsorgung zu Lasten des Nutzers durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Es besteht auf Seiten der Stadt keine Obhutspflicht für die geräumten Grabanlagen.
- (6) Einzelerdreihengrabstätten sind eine Sonderform der Einzelerdreihengrabstätte, bei der auch die allgemeinen Vorschriften für Erdrei-

hengrabstätten gelten. Für Einzelerdreihengrabstätten gelten die Regelungen für die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit = Nutzungszeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 3 zwei Aschen beigesetzt werden, mit Ausnahme des Friedhofs Helmsdorf.
 - b) Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten sind eine Sonderform der Urnenreihengrabstätte, bei der auch die allgemeinen Vorschriften für Urnenreihengrabstätten gelten. In die Urnenreihengrabstätte auf dem Friedhof Kreuzebra darf nur eine Asche beigesetzt werden. Für Urnenreihengrabstätten gelten die Regelungen für die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen

Urnengemeinschaftsanlagen dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen. Die Urnengemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach belegt und bleiben für die Dauer der Ruhezeit bestehen. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urnen in Urnengemeinschaftsanlage nicht erworben. Eine Umbettung ist nicht möglich. Die Anlage und Grabpflege wird von der Friedhofsverwaltung gewährleistet.
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 4.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdreihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 18

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

§ 19

Kriegsgrabstätten

- (1) Kriegsgrabstätten sind Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.
- (2) Für Kriegsgrabstätten gilt das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- a) In Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden folgende Grabstätten angeboten:
 - aa) Reihengrabstätten für Erdbestattung mit individueller Pflege
 - aaa) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
 - aab) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
 - aac) Doppelerdreihengrabstätte
 - ab) Reihengrabstätte für Aschen mit individueller Pflege
 - aba) Urnenreihengrabstätte
 - b) In Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden folgende Grabstätten angeboten:
 - ba) Reihengrabstätte für Erdbestattung ohne individueller Pflege
 - baa) Einzelerdreihengrabstätte
 - bb) Reihengrabstätte für Aschen ohne individuelle Pflege
 - bbä) Urnenreihengrabstätte
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften oder in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld nach Wahl der Friedhofsverwaltung.

§ 21

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 22 und 24) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage mit seinem Erscheinungsbild als Grünanlage gewahrt werden.
- (2) Grabstätten sind während der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer ordnungsgemäß zu pflegen und dauernd verkehrssicher instand zu halten.

(3) Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten wird begrenzt durch Erfordernisse der geordneten Bestattung, des ausgewogenen Wasser- und Sauerstoffhaushaltes im Boden, des Schutzes des Baum- und Gehölzbestandes und der Verkehrssicherungspflicht.

(4) Beeinträchtigungen von Grabstätten, verursacht durch Wurzeln, Früchte, Blätter, Vogelkot u. ä. bewirken keinen Eingriff in den Bestand an Bäumen und Sträuchern.

§ 22

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Um eine würdige Totenehrung, ohne individuelle Pflege der Grabstätte durch den Verfügungsberechtigten in einem gestalterischen Freiraum für das Grabmal zu erhalten und zu gewährleisten, werden von der Friedhofsverwaltung über die allgemeine Gestaltungsvorschriften hinausgehende zusätzliche Gestaltungsvorschriften für bestimmte Grabfelder erlassen.

(2) Diese Gestaltungsvorschriften umfassen:

- die Anlage und Gestaltung der Einzelerdreiherasengrabstätte und der Urnenreihenrasengrabstätte sowie
- die Gestaltung des Grabmals für Einzelerdreiherasengrabstätte und Urnenreihenrasengrabstätte.

(3) Der Friedhofsverwaltung obliegt in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften die Anlage und Gestaltung der Grabstätten. Die Friedhofsverwaltung erstellt eine Rasenfläche auf der gesamten Grabstätte. Angehörige erhalten kein Recht zur individuellen Bepflanzung oder Pflege.

(4) Diese zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sollen die Entwicklung zum personenbezogenen und damit individuellen Grabstätte/Grabmal fördern und gleichzeitig, die an die Friedhofsverwaltung abgegebene Grabpflege erleichtern.

(5) Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden von Friedhofsverwaltung entsprechend des Bedarfs gesondert festgelegt.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen den einschlägigen Anforderungen dieser Satzung. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich gestalterisch in Werkstoff und Bearbeitung an die Umgebung anpassen.

(2) Auf Grabstätten sind insbesondere Grabmale mit Inschriften oder anderen Dingen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen unzulässig. Vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß auch für bauliche Anlagen und Grabzubehör.

(3) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechts Grabmale aufgestellt werden. Die Errichtung eines Grabmals ist aber grundsätzlich nicht erforderlich und steht im Belieben eines jeden Verfügungsberechtigten. Wird das Recht zur Errichtung eines Grabmals genutzt, so darf auf jeder Grabstätte nur ein Grabmal errichtet werden. Im Bedarfsfall können weitere liegende Schriftplatten Verwendung finden, wenn die verbleibende nicht versiegelte Grabfläche den Bestimmungen des § 25 entspricht.

(4) Auf den Grabstätten sind stehende und liegende Grabmale zulässig. Es kann grabfeldweise einschränkende Vorschriften geben.

(5) Für Grabmale sind die Materialien Naturstein, Holz sowie geschmiedete und gegossene Metalle, für liegende Grabmale nur Naturstein, zulässig und müssen fachgerecht dem Werkstoff entsprechend gestaltet sein.

(6) Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Grabzubehör sind dauernd stand- und verkehrssicher zu errichten; sie müssen wetterbeständig sein.

(7) Die Grabmale dürfen die Höhe (einschließlich Grabeinfassung und Sockel) bei

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattung von 1,20 m
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattung (Kindergrabstätten) von 0,80 m
- c) Reihengrabstätten für Aschen von 0,70 m

mit einer Toleranz von 5 v. H. nicht überschreiten.

(8) Um eine Eigenstandfestigkeit sicherzustellen, wird die Mindeststärke für

- a) stehende Steingrabmale
 - aa) ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m
 - ab) ab 1,01 m bis 1,20 m Höhe 0,16 m
- b) liegende Steingrabmale (an der Hinterkante) 0,15 m mit einer Toleranz von 5 v. H. festgelegt.

(9) Die Breite der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Grabstättengröße stehen und darf auf allen Grabstätten die Grabstättenbreite nicht überschreiten.

(10) Die Ausrichtung der Grabmale in den Grabfeldern wird im Rahmen der Grabfeldplanung durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

(11) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.

(12) Provisorische Grabmale aus Holz dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden. Sie müssen aber spätestens 2 Jahre nach der Bestattung entfernt werden. Andern-

falls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung vornehmen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(13) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 24

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Durch die zusätzlichen Gestaltungsanforderungen soll ein harmonisches, Ruhe ausstrahlendes Gesamtbild bei der Grabstätte/dem Grabmal eines Grabfeldes erreicht werden.

(2) Für Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften besteht Grabmalpflicht. Es muss ein Grabmal errichtet werden; zusätzliche Schriftplatten sind unzulässig. Verantwortlich für das Grabmal ist der Verfügungsberechtigte. Das Grabmal muss spätestens 2 Jahre nach der Beisetzung errichtet werden, bei Erdbestattung darf das Grabmal frühestens 11 Monate nach Beisetzung errichtet werden.

(3) Die zusätzlichen Gestaltungsanforderungen stellen Rahmenbedingungen für das Grabmal dar, die eine personenbezogene individuelle Grabmalgestaltung zulassen und gleichzeitig eine sichere Rasenpflege gewährleisten sollen.

(4) Die Grabmale und bauliche Anlagen in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Friedhof Dingelstädt

Auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind nur senkrecht aufgestellte (stehende) Grabmale zulässig. Zur Erleichterung der Pflege (Vermeidung einer Rasenkante) hat den Unterabschluss des Grabmals eine bodengleich verlegte (ebenerdige) Grundplatte zu bilden, die auf dem

- Rasengrabfeld für Erdbestattung (RRG 2.04 und RRG 2.03) und auf dem Urnenrasengrabfeld (URG 4.05) den Grundriss des Grabmals an allen Seiten um 10 cm überragt. Am Grabmal dürfen Grabschmuck wie Grablaternen, Vasen oder ähnliches nicht vom Grabmal hervorstehend angebracht werden. Die für die Aufstellung der Grabmale gegebenen Fluchtlinien sind einzuhalten.
- Rasengrabfeld für Erdbestattung (ERR) eine Abmessung von 0,70 m x 0,55 m hat. Innerhalb der Grundplatte steht nach Einhaltung eines Sicherheitsbereiches (je 0,10 m von vorne und hinten sowie je 0,125 m von rechts und links) ein Gestaltungsfreiraum von 0,45 m x 0,35 m für das Grabmal und Grabschmuck (Laterne, Vase) zur Verfügung. Das Grabmal ist fluchtend exakt nach 0,10 m Sicherheitsbereich (Hinterkante Grabmal) aufzustellen.

Grabmale auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden auf folgende Maße begrenzt:

- a) Einzelerdreiherasengrabstätte

Höhe	0,60 m bis 0,80 m
Breite	bis 0,45 m
Mindeststärke	0,14 m
Höchststärke	0,35 m
- b) Urnenreihenrasengrabstätte

Höhe bis	0,70 m
Breite bis	0,45 m
Mindeststärke	0,14 m
Höchststärke	0,25 m

2. Friedhof Helmsdorf

Auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind nur Grabmale nach den unten genannten Maßen zulässig. Zur Erleichterung der Pflege (Vermeidung einer Rasenkante) hat den Unterabschluss des Grabmals eine bodengleich verlegte (ebenerdige) Grundplatte mit der Abmessung 0,70 m x 0,55 m zu bilden. Innerhalb der Grundplatte steht nach Einhaltung eines Sicherheitsbereiches (je 0,10 m von vorne und hinten sowie je 0,125 m von rechts und links) ein Gestaltungsfreiraum von 0,45 m x 0,35 m für das Grabmal und Grabschmuck (Laterne, Vase) zur Verfügung. Das Grabmal ist fluchtend exakt nach 0,10 m Sicherheitsbereich (Hinterkante Grabmal) aufzustellen. Die für die Aufstellung der Grabmale gegebenen Fluchtlinien sind einzuhalten. Grabmale auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden auf folgende Maße begrenzt:

- a) Einzelerdreiherasengrabstätte

Höhe	0,30 m bis 0,80 m
Breite	bis 0,45 m
Mindeststärke	0,14 m
Höchststärke	0,35 m

3. Friedhof Kefferhausen

Auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind nur senkrecht aufgestellte (stehende) Grabmale zulässig. Zur Erleichterung der Pflege (Vermeidung einer Rasenkante) hat den Unterabschluss des Grabmals eine bodengleich verlegte (ebenerdige) Grundplatte mit der Abmessung 0,70 m x 0,55 m zu bilden. Innerhalb der Grundplatte steht nach Einhaltung eines Sicherheitsbereiches (je 0,10 m von vorne und hinten sowie je 0,125 m von rechts und links) ein Gestaltungsfreiraum von 0,45 m x 0,35 m für das Grabmal und/oder Grabschmuck (Laterne, Vase) zur Verfügung. Das Grabmal ist fluchtend exakt nach 0,10 m Sicherheitsbereich (Hinterkante Grabmal) aufzustel-

len. Die für die Aufstellung der Grabmale gegebenen Fluchtlinien sind einzuhalten.

Grabmale auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden auf folgende Maße begrenzt:

- a) Einzelerdreihenrasengrabstätte
- | | |
|---------------|-------------------|
| Höhe | 0,60 m bis 0,80 m |
| Breite | bis 0,45 m |
| Mindeststärke | 0,14 m |
| Höchststärke | 0,35 m |

4. Friedhof Kreuzebra

Auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind folgende Grabmale zulässig:

- a) Einzelerdreihenrasengrabstätte
- senkrecht aufgestelltes (stehendes) Grabmal mit folgenden Maßen:

Höhe	0,60 m bis 0,90 m
Breite	bis 0,45 m
Mindeststärke	0,12 m
Höchststärke	0,16 m
 - Unterbau des Grabmals hat eine tiefer liegende Gründung/Fundament zu bilden
 - das Grabmal ist fluchtend aufzustellen (Hinterkante Rahmen mit Nachbargrab fluchtend; 0,11 m Abstand zwischen Hinterkante Rahmen und Hinterkante Grabmal); die für die Aufstellung der Grabmale gegebenen Fluchtlinien sind einzuhalten
 - umlaufend definierte Bereiche sind freizuhalten/Pflegebereich der Gemeinde,
 - die Pflegebereiche der Gemeinde werden regelmäßig ersatzlos beräumt,
 - die Steinhöhe und -breite ist in ihrer max. Ausdehnung festgesetzt, die Formgebung kann abweichen,
 - der Steingrundriss ist als max. Maß angegeben und darf seitlich nicht überschritten werden,
 - das Material und die Gestaltung innerhalb der Maße sind freigestellt,
 - optional kann eine Grundplatte mit z. B. Vase oder Leuchte gesetzt werden, mit einer max. Abmessung von 0,60 m x 0,40 m,
 - die Platte beschreibt einen gestalterischen Freiraum in der Grundfläche
 - ohne Platte bzw. Eingrenzung der Fläche erlischt dieser Anspruch, was eine Beräumung der Fläche von jeglichem Grab schmuck zur Folge hat (Ermessensspielraum der Stadt im Einzelfall),
 - die Beschriftungsart ist freigestellt,
 - hervorstehende Gestaltungselemente sind im definierten Bereich der Grundplatte erlaubt,
 - die Bekiesung besteht aus Rundkies 8/16, ist in Material und Farbe aber freigestellt
- b) Urnenreihenrasengrabstätte
- flach liegendes Grabmal in runder Bauform mit folgenden Maßen:

Höhe genau	0,10 m
Durchmesser	genau 0,30 m (runde Bauform zwingend)
 - Unterbau des Grabmals hat eine tiefer liegende Gründung/Fundament zu bilden Gestaltung Grabmal und Gründung/Fundament

5. Friedhof Silberhausen

Auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind nur senkrecht aufgestellte (stehende) Grabmale zulässig. Zur Erleichterung der Pflege (Vermeidung einer Rasenkante) hat den Unterabschluss des Grabmals eine bodengleich verlegte (ebenerdige) Grundplatte mit der Abmessung 0,70 m x 0,55 m zu bilden. Innerhalb der Grundplatte steht nach Einhaltung eines Sicherheitsbereiches (je 0,10 m von vorne und hinten sowie je 0,125 m von rechts und links) ein Gestaltungsfreiraum von 0,45 m x 0,35 m für das Grabmal und Grabschmuck (Laterne, Vase) zur Verfügung. Das Grabmal ist fluchtend exakt nach 0,10 m Sicherheitsbereich (Hinterkante Grabmal) aufzustellen. Die für die Aufstellung der Grabmale gegebenen Fluchtlinien sind einzuhalten. Grabmale auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden auf folgende Maße begrenzt:

- a) Einzelerdreihenrasengrabstätte:
- | | |
|---------------|-------------------|
| Höhe | 0,60 m bis 0,80 m |
| Breite | bis 0,45 m |
| Mindeststärke | 0,14 m |
| Höchststärke | 0,35 m |

§ 25

Grabeinfassungen und Grababdeckungen

(1) Für Grabeinfassungen und Grababdeckungen gelten folgende Regelungen:

Nr. 1 Friedhof Dingelstädt

Grabeinfassungen bei Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sowie bei Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind unzulässig. Das teilweise oder gänzliche Abdecken der Grabstätten ist unzulässig.

Die Grabstätten haben folgende Größen:

- a) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
- | | |
|----------|--------|
| Länge | 1,20 m |
| Breite | 0,90 m |
| Abstände | 0,30 m |
- b) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
- | | |
|----------|--------|
| Länge | 2,20 m |
| Breite | 0,90 m |
| Abstände | 0,30 m |
- c) Doppelreihengrabstätte je Grabstelle
- | | |
|----------|--------|
| Länge | 2,20 m |
| Breite | 0,90 m |
| Abstände | 0,30 m |
- d) Einzelerdreihenrasengrabstätte
- | | |
|----------|--------|
| Länge | 2,20 m |
| Breite | 0,90 m |
| Abstände | 0,30 m |
- e) Urnenreihengrabstätte
- | | |
|--------|--------|
| Länge | 0,80 m |
| Breite | 0,80 m |
- f) Urnenreihenrasengrabstätte
- | | |
|--------|--------|
| Länge | 0,80 m |
| Breite | 0,80 m |

Nr. 2 Friedhof Helmsdorf

Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind mit Einfassungen aus Natur- oder Werkstein zu versehen und mit folgenden Maßen zu errichten:

- a) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
- | | |
|---------|--------|
| Länge | 1,00 m |
| Breite | 0,50 m |
| Abstand | 0,50 m |
- b) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
- | | |
|---------|--------|
| Länge | 1,80 m |
| Breite | 0,80 m |
| Abstand | 0,50 m |
- c) Urnenreihengrabstätte
- | | |
|---------|--------|
| Länge | 0,75 m |
| Breite | 0,75 m |
| Abstand | 0,50 m |

Grabeinfassungen bei Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind unzulässig.

Das ganz oder teilweise Abdecken der Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften mit Natur- oder Werkstein ist zulässig. Die Umfassung und die Abdeckplatte sollten aus dem gleichen Material bestehen.

Die Flächen zwischen den Grabeinfassungen sind von den Verfügungsberechtigten nur mit dem von der Friedhofsverwaltung bereit gestellten Splitt zu gestalten.

Nr. 3 Friedhof Kefferhausen

Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind mit Einfassungen aus Natur- oder Werkstein zu versehen und mit folgenden Maßen zu errichten:

- a) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
- | | |
|--------|--------|
| Länge | 1,00 m |
| Breite | 0,60 m |
| Höhe | 0,20 m |
- b) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
- | | |
|--------|--------|
| Länge | 1,80 m |
| Breite | 0,80 m |
| Höhe | 0,20 m |
- c) Urnenreihengrabstätte
- | | |
|--------|--------|
| Länge | 1,00 m |
| Breite | 0,60 m |
| Höhe | 0,20 m |

Grabeinfassungen bei Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind unzulässig.

Nr. 4 Friedhof Kreuzebra

Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind mit Einfassungen aus Natur- oder Werkstein zu versehen und mit folgenden Maßen zu errichten:

- a) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
- | | |
|--------|--------|
| Länge | 1,00 m |
| Breite | 0,60 m |
| Höhe | 0,15 m |

- Mindeststärke 0,08 m
Der Betonring darf nicht sichtbar sein.
Abstände 0,30 m bis 0,50 m (wird jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt)
- b) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
Länge 1,80 m
Breite 0,80 m
Höhe 0,15 m
Mindeststärke 0,08 m
Der Betonring darf nicht sichtbar sein.
Abstände 0,30 m bis 0,50 m (wird jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt)
- c) Doppelreihengrabstätte
Länge 1,80 m
Breite 2,00 m
Höhe 0,15 m
Mindeststärke 0,08 m
Der Betonring darf nicht sichtbar sein.
Abstände 0,30 m bis 0,50 m (wird jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt)
- d) Urnenreihengrabstätte
Länge 1,00 m
Breite 0,60 m
Höhe 0,20 m
Mindeststärke 0,08 m
Der Betonring darf nicht sichtbar sein.
Abstände 0,30 m bis 0,50 m (wird jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt)

Die Flächen zwischen den Grabeinfassungen sind vom Verfügungsberechtigten in Richtung Neubelegung nur mit bräunlichem Zierkies der Körnung 8 bis 16 mm zu gestalten.

Bei Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist eine Einfassung der Grabstätten durch einen Stahlrahmen gefordert und mit folgenden Maßen zu errichten:

- e) Einzelerdreihenrasengrabstätte
Länge 0,80 m
Breite 0,80 m
Höhe 0,20 m
Mindeststärke 0,08 m
Abstände 0,30 m bis 0,50 m (wird jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt)
- f) Urnenreihenrasengrabstätte:
Durchmesser 0,60 m (runde Bauform)
Abstände 0,30 m bis 0,50 m (wird jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt)

Der Stahlrahmen wird von der Gemeinde bereitgestellt, Eigenbauten sind unzulässig. Der Innenbereich des Stahlrahmens ist vom Nutzungsberechtigten mit Rundkies (Siebgröße 8/16, Farbe und Material ist freigestellt) zu gestalten.

Aufgrund der anstehenden, bindigen Böden und deren bodenphysikalischer Eigenschaften darf nicht mehr als 1/3 der Erdgrabstätten durch Stein abgedeckt werden, um die Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeiten nicht zu gefährden.

Nr. 5 Friedhof Silberhausen

Grabstätten in Abteilungen/Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind mit Einfassungen aus Natur- oder Werkstein zu versehen und mit folgenden Maßen zu errichten:

- a) Einzelerdreihengrabstätte für Kinder
Länge 1,00 m
Breite 0,60 m
- b) Einzelerdreihengrabstätte für Erwachsene
Länge 1,80 m
Breite 0,80 m
- c) Urnenreihengrabstätte
Länge 0,75 m
Breite 0,75 m

Grabeinfassungen bei Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind unzulässig.

(2) Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind genehmigungspflichtig. Für die Errichtung und Unterhaltung derselben ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich.

§ 26

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen einschließlich sonstiger baulicher Anlagen (Grabeinfassungen, ortsfestes Grabzubehör) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen davon ist eine Wiederaufstellung vorhandener Grabmale aus anderen Gründen (z. B. Nachschriften), diese ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder Veränderung des Grabmals durch den nachweislich Verfügungsberechtigten in nachfolgender Form zu beantragen:

- a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Verfügungsberechtigten auf dem dafür von der Friedhofsverwaltung ausgehändigten Formular.
- b) Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zweifach beizufügen:
- der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht sowie Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung und Farbe der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der angewandten Technik; die Fundamentierung ist nachzuweisen und gegebenenfalls die Verwendung eines Sockels oder Einfassungen anzugeben,
 - soweit es im Sonderfall zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte gefordert werden,
 - auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z.B. Bescheinigungen, Zertifikate).

(3) Der Grabmalhersteller ist zur Beachtung der jeweiligen Gestaltungsvorschriften verpflichtet und hat das Grabmal einschließlich sonstiger baulicher Anlagen genehmigungsfähig zu erstellen.

(4) Es gelten die Vorschriften der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA-Grabmal).

(5) Die Errichtung, Reparatur, Neufundamentierung und Beschriftung von Grabmalen, einschließlich baulicher Anlagen, darf ausschließlich durch fachlich geeignete Firmen durchgeführt werden, die nach § 8 dieser Satzung auf den Friedhöfen zugelassen sind.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(8) Die Genehmigung ist entsprechend der Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.

(9) Die Errichtung des Grabmals einschließlich baulicher Anlagen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und eine Bescheinigung über die entrichtete Gebühr vorgelegt werden können.

(10) Provisorische Namensträger als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze in der ortsüblichen Art und Weise (umweltgerechte Ausführung) dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden, sie dürfen aber nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Nach diesem Zeitraum kann eine Entfernung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 27

Anlieferung

(1) Die Grabmale oder sonstigen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung oder einer legitimierten Person überprüft werden können.

(2) Die Anlieferung und Errichtung von Grabmalen oder sonstigen Anlagen erfolgt in terminlicher Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

(3) Die schriftliche Genehmigung des Grabmalantrags ist vorzuzeigen.

(4) Weitere Einzelheiten kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 28

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 29

Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie (TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Für die Erstellung, die Errichtung, die Unterhaltung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlage gilt die „Technische Anleitung zur Stand-

sicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)* in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Zur Befestigung der Grabmale im Fundament dürfen nur rostfreie Metalldübel verwendet werden. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 23 und 24. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente zu bestimmen.

(4) Die Errichtung, Veränderung oder Wiederaufstellung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen darf nur durch fachlich geeignete Firmen durchgeführt werden, die nach § 8 dieser Satzung auf den Friedhöfen zugelassen sind.

§ 30 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar ist der Verfügungsberechtigte, der sich auch bei der Instandhaltung eines im Sinne des § 8 geeigneten Dienstleistungserbringers bedienen muss.

(2) Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen auf der Grabstätte im Jahr mindestens zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin zu prüfen, gleichgültig ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht, und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Der Verfügungsberechtigte einer Grabstätte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, haftet für sich daraus ergebende Schäden.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung verantwortliche Verfügungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung überprüft. Sollen Mängel festgestellt werden, wird dies durch das Anbringen eines Aufklebers am Grabstein sichtbar gemacht.

(6) Bei Beeinträchtigungen von Grabstätten, verursacht durch Wurzeln oder Bodensenkungen als Folge von Erdbestattungen, obliegt die Instandsetzung den jeweiligen Verfügungsberechtigten auf deren Kosten.

§ 31 Entfernung und vorzeitige Auflösung von Grabstätten

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale und bauliche Anlage nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung geräumt bzw. entfernt werden. Dazu bedarf es eines nachvollziehbaren Grundes, der keine andere Möglichkeit zulässt.

(2) Die vorzeitige Auflösung der Grabstätte kann höchstens 5 Jahre vor Ablauf der erworbenen Ruhezeit genehmigt werden und ist mit einer jährlichen Pflegegebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung verbunden. Eine Gebührenerstattung für erworbene Nutzungsrechte bis zum Ende der üblichen Nutzungszeit erfolgt nicht.

(3) Nach erfolgter Genehmigung der vorzeitigen Auflösung einer Grabstätte hat der Verfügungsberechtigte diese innerhalb von 3 Monaten zu beraumen.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit haben die Verfügungsberechtigten die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen oder entfernen zu lassen. Termine zur Bäumung der Gräber oder Grabreihen werden ortsüblich bekannt gegeben. Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage kostenpflichtig entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(5) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmäler sowie solche Grabmäler, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

(6) Sind bezüglich einer Grabstelle keine Berechtigten oder Verpflichteten mit vertretbarem Aufwand nachweisbar, so kann die Friedhofsverwaltung 3 Monate nach öffentlicher Bekanntmachung die Grabstelle bäumen. Damit erlöschen auch alle Rechte eventuell Berechtigter an dieser Grabstätte.

(7) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung

abgeräumt werden, werden die dafür anfallenden Kosten dem Verfügungsberechtigten im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung auferlegt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Bei Rasengräbern und Urnengemeinschaftsanlagen übernimmt dies im Bedarfsfall die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen innerhalb der zur Bepflanzung freigegebenen Grabbeeinfläche nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Nichtbeachtung haftet der Verfügungsberechtigte für entstandene Schäden sowie notwendige Beseitigungskosten. Unzulässig auf Grabstätten ist:

- das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Hecken oder Sträuchern
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas, Holz, Kunststoff oder Ähnlichem
- teilweises oder gänzlich Abdecken der Grabstätte (nur auf dem Friedhof Dingelstädt)
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

(4) Der Verfügungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen und damit einen Dritten beauftragen. Die benachbarten Grabstätten dürfen weder betreten, geschädigt noch beeinträchtigt werden. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.

(5) Der Verfügungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung herzurichten und in einen würdigen Zustand zu versetzen bzw. einen Dritten damit zu beauftragen.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch den Verfügungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung insbesondere bei Rasengräbern nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

(10) Blumen und Kränze sowie sonstiger abgeräumter Grabschmuck dürfen nur sortiert in die dafür bereitgestellten Behältnisse abgelegt werden. Überschüssiges Erdreich ist nur auf den dafür bestimmten Flächen abzulagern.

§ 33

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 32 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 34

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Bei Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten folgende Regelungen:

Nr. 1 Friedhof Dingelstädt

Bei Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten (Erdbestattungen) sowie die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht. Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen sind

- auf dem Rasengrabfeld für Erdbestattung (RRG 2.04 und RRG 2.03) und auf dem Urnenrasengrabfeld (URG 4.05) sowie
- auf dem Rasengrabfeld für Erdbestattung (ERR) außerhalb des Gestaltungsfreiraumes

unzulässig und werden im Bedarfsfall im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Rückgabeanpruch besteht nicht.

Nr. 2 Friedhof Helmsdorf

Bei Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Grabstätten

sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 12 Wochen nach der Beisetzung von Blumen, Kränzen sowie jeglichem Grabschmuck zu beräumen sowie einzuebnen und erstmalig einzusäen. Das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht. Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen sind außerhalb des Gestaltungsfreiraumes unzulässig und werden im Bedarfsfall im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Rückgabeanpruch besteht nicht.

Nr. 3 Kefferhausen und Silberhausen

Bei Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Grabstätten sind durch den Verfügungsberechtigten innerhalb von 12 Wochen nach der Beisetzung von Blumen, Kränzen sowie jeglichem Grabschmuck zu beräumen sowie einzuebnen und werden von der Friedhofsverwaltung eingesät. Das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht. Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen sind außerhalb des Gestaltungsfreiraumes unzulässig und werden im Bedarfsfall im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Rückgabeanpruch besteht nicht.

Nr. 4 Friedhof Kreuzebra

Bei Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 12 Wochen nach der Beisetzung von Blumen, Kränzen sowie jeglichem Grabschmuck zu beräumen sowie einzuebnen und werden von der Friedhofsverwaltung eingesät. Das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht beim Urnenrasengrab nicht und beim Raseneinzelgrab begrenzt. Durch das Setzen einer Grabplatte oder Eingrenzung der Fläche entsteht beim Raseneinzelgrab ein Anspruch auf einen gestalterischen Freiraum. Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen auf der Rasenfläche und im Pflegebereich der Gemeinde sind unzulässig und werden im Bedarfsfall im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Rückgabeanpruch besteht nicht.

§ 35

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Dabei entstandene Kosten werden dem Verfügungsberechtigten in Rechnung gestellt.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 36

Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Vor Verbringen der Leiche in die Leichenhalle muss der Bestattungsschein vorliegen.

(3) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 37

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle, Trauhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 38

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 39

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Dingelstädt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des

1. § 6 den Friedhof betritt,
2. § 7 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
3. § 7 Abs. 2 es als Erziehungsberechtigter zulässt, dass sein Kind unter 10 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen den Friedhof betritt,
4. § 7 Abs. 3
 - a) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - b) die Ruhe des Friedhofs oder Trauerfeiern stört, Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt, Sport treibt, raucht, uriniert, Alkohol trinkt, sowie auf Friedhofsflächen lagert oder zeltet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten ausführt,
 - d) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten verrichtet,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Hecken und Pflanzungen übersteigt oder durchbricht, von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken beschneidet sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise betritt oder befährt,
 - f) Wirtschaftsgebäude bzw. -räume unbefugt betritt sowie gelagerte Materialien und Mittel mitnimmt,
 - g) Blumen, Pflanzen, Kränze, Grabschmuck, Erde und dergleichen unbefugt von Grabstätten und Friedhofsanlagen entfernt,
 - h) Waren aller Art, auch Grabschmuck, Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - i) Druckschriften verteilt; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, und Sammlungen durchführt,
 - j) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken bzw. im Auftrag von Hinterbliebenen,
 - k) Abraum und Abfälle aller Art, die nicht aus der Betätigung auf dem Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert,
 - l) Abraum und Abfälle aller Art, die aus Betätigung auf dem Friedhofsgelände stammen, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt oder entsprechend den Forderungen nicht trennt,
 - m) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege,
 - n) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, füttert bzw. durch Fütterung anlockt,
5. § 7 Abs. 6 Wirtschaftsgebäude und -räume der Friedhöfe betritt, ausgenommen davon sind Räumlichkeiten, die ausdrücklich für den Publikumsverkehr bestimmt sind oder Bedienstete gewerblicher Unternehmen, denen zwecks Erledigung von Dienstgeschäften dieses von der Friedhofsverwaltung gestattet wurde,

6. § 7 Abs. 7 Gießkannen, leere Vasen, Gartenwerkzeuge o. ä im Grabumfeld ablagert,
7. § 7 Abs. 8 die zur Verfügung gestellten Gartengeräte und Gießkannen nicht pfleglich behandelt und nach Benutzung nicht unverzüglich an den Entnahmeort zurück bringt,
8. § 7 Abs. 10 Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
9. § 8 die Bestimmungen für die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen missachtet,
10. § 8 Abs. 2 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
11. § 8 Abs. 8 zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten außerhalb der Hauptwege oder mit nicht in der Zulassung und Berechtigungskarte genannten Fahrzeugen die Friedhöfe befährt,
12. § 8 Abs. 9 gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt oder nicht beendet,
13. § 8 Abs. 10 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien außerhalb an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen lagert, nach Beendigung der Arbeiten die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert, gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
14. § 8 Abs. 11 den bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfall, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen und Grabmalfundamente vom Friedhof nicht entfernt oder vorübergehend entferntes Grabzubehör außerhalb der ausgewiesenen Plätzen zwischenlagert,
15. § 14 Abs. 1 die Totenruhe stört,
16. § 14 Abs. 2 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt, § 15 Abs. 7 eine Änderung der Personendaten nicht unverzüglich anzeigt,
17. § 16 Abs. 5 sich nicht innerhalb der vorgegebenen Frist meldet,
18. § 21 Abs. 1 die Gestaltung der Grabstätte nicht so der Umgebung anpasst, dass der Friedhofszweck oder der Zweck dieser Satzung oder der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen oder seiner Gesamtheit gewahrt wird,
19. § 21 Abs. 2 die Grabstätte nicht gemäß den Vorschriften der Satzung herrichtet oder nicht dauernd verkehrssicher in Stand hält,
20. § 23 Abs. 2 Grabmale, bauliche Anlagen und Grabzubehör mit Inschriften oder anderen Dingen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, errichtet,
21. § 23 Abs. 3 zwei Grabmale auf einer Grabstätte errichtet, ausgenommen sind liegende Schriftplatten, wenn die verbleibende nicht versiegelte Grabfläche den Bestimmungen gemäß § 25 entspricht,
22. § 23 Abs. 5 das stehende Grabmal nicht aus Naturstein, Holz oder geschmiedeten Metall und gegossene Metalle oder das liegende Grabmal nicht aus Naturstein hergestellt ist,
23. § 23 Abs. 6 Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Grabzubehör nicht stand- und verkehrssicher errichtet,
24. § 23 Abs. 7, 8, 9 die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält,
25. § 23 Abs. 11 Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen verwendet,
26. § 23 Abs. 12 provisorische Grabmale nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Beisetzung beräumt,
27. § 24 Abs. 2 auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften kein Grabmal errichtet,
28. § 24 Abs. 2 auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ein Grabmal nicht bis spätestens 2 Jahre nach der Beisetzung errichtet,
29. § 24 Abs. 2 auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften neben dem Grabmal zusätzliche Schriftplatten errichtet,
30. § 24 Abs. 2 auf Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Erdbestattungen ein Grabmal früher als 11 Monate nach der Bestattung errichtet,
31. § 24 Abs. 4 Nr. 1 kein senkrecht aufgestellte (stehende) Grabmal errichtet,
32. § 24 Abs. 4 Nr. 1 zum Unterabschluss des Grabmals keine bodengleich verlegte (ebenerdige) Grundplatte errichtet,
33. § 24 Abs. 4 Nr. 1 die vorgegebenen Maße und Gestaltungsvorschriften, insbesondere Sicherheitsbereich und Fluchtlinien, für die Grundplatte entsprechend der Vorgaben der Grabfelder nicht einhält,
34. § 24 Abs. 4 Nr. 1 die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale entsprechend der Vorgaben innerhalb der Grabfelder nicht einhält,
35. § 24 Abs. 4 Nr. 2 zum Unterabschluss des Grabmals keine bodengleich verlegte (ebenerdige) Grundplatte errichtet,
36. § 24 Abs. 4 Nr. 2 die vorgegebenen Maße und Gestaltungsvorschriften, insbesondere Sicherheitsbereich und Fluchtlinien, für die Grundplatte nicht einhält
37. § 24 Abs. 4 Nr. 2 die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale nicht einhält,
38. § 24 Abs. 4 Nr. 3 und 5 kein senkrecht aufgestellte (stehende) Grabmal errichtet,
39. § 24 Abs. 4 Nr. 3 und 5 zum Unterabschluss des Grabmals keine bodengleich verlegte (ebenerdige) Grundplatte errichtet,
40. § 24 Abs. 4 Nr. 3 und 5 die vorgegebenen Maße und Gestaltungsvorschriften, insbesondere Sicherheitsbereich und Fluchtlinien, für die Grundplatte nicht einhält,
41. § 24 Abs. 4 Nr. 3 und 5 die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale nicht einhält,
42. § 24 Abs. 4 Nr. 4 a kein senkrecht aufgestellte (stehende) Grabmal errichtet,
43. § 24 Abs. 4 Nr. 4 b kein flach liegendes Grabmal in runder Bauform errichtet,
44. § 24 Abs. 4 Nr. 4 die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale entsprechend der Vorgaben innerhalb der Grabfelder nicht einhält,
45. § 24 Abs. 4 Nr. 4 die vorgegebenen Maße und Gestaltungsvorschriften, insbesondere Sicherheitsbereich und Fluchtlinien, für die Grundplatte nicht einhält,
46. § 25 Abs. 1 Nr. 1 Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sowie Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften mit einer Einfassung versieht,
47. § 25 Abs. 1 Nr. 1 Grabstätten teilweise oder gänzlich abdeckt,
48. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht mit einer Einfassung aus Natur- oder Werkstein versieht,
49. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften mit einer Einfassung versieht,
50. § 25 Abs. 1 Nr. 2 die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Einfassungen bei Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht einhält,
51. § 25 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht mit einer Einfassung aus Natur- oder Werkstein versieht,
52. § 25 Abs. 1 Nr. 3 und 5 die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Einfassungen bei Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht einhält,
53. § 25 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften mit einer Einfassung versieht,
54. § 25 Abs. 1 Nr. 4 Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht mit einer Einfassung aus Natur- oder Werkstein versieht,
55. § 25 Abs. 1 Nr. 4 Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nicht mit gefordertem Stahlrahmen versieht,
56. § 25 Abs. 1 Nr. 4 für Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften Eigenbauten und nicht den von der Gemeinde bereitgestellten Stahlrahmen verwendet,
57. § 25 Abs. 1 Nr. 4 die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Einfassungen bei Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sowie Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nicht einhält,
58. § 25 Abs. 1 Nr. 4 mehr als 1/3 der Erdgrabstätten durch Stein abgedeckt,
59. § 26 Grabmale einschließlich sonstiger baulicher Anlagen (Grabeinfassungen, ortsfestes Grabzubehör) ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
60. §§ 29, 30 und 32 Grabmale einschließlich sonstiger baulicher Anlagen (Grabeinfassungen, ortsfestes Grabzubehör) nicht im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand hält,
61. § 31 Grabmale einschließlich sonstiger baulicher Anlagen (Grabeinfassungen, ortsfestes Grabzubehör) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt,
61. § 32 Abs. 8 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
63. § 34 auf Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften Bepflanzungen vornimmt oder Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen entsprechend der Vorgaben der Grabfelder abstellt oder außerhalb des Gestaltungsfreiraums abstellt,
64. § 35 Grabstätten vernachlässigt,
65. § 36 die Leichenhalle betritt.

§ 41 Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
- (2) Unter Beachtung des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung werden personenbezogene Daten bei der Friedhofsverwaltung zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet und genutzt. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt im automatisierten Verfahren. Eine Datenübermittlung an Dritte im Sinne des ThürDSG erfolgt nicht. Es werden diejenigen personenbe-

zogenen Daten der jeweilig Betroffenen verarbeitet und genutzt, die im Zusammenhang mit

- a) einer Bestattung bestattungspflichtig sind oder dazu verpflichtet haben,
- b) einer Übertragung des Verfügungsrechts an einer Grabstätte Verfügungsberechtigt sind,
- c) einer Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen auf einer Grabstätte Verfügungsberechtigt sind,
- d) einer Anzeige von Gewerbetreibenden/Freiberuflern, die auf den Friedhöfen gewerbetreibend/freiberuflich tätig sind oder
- e) der Erhebung von Gebühren oder Entgelten gebühren- oder entgeltspflichtig sind.

§ 42 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 43 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 05.02.2019

Stadt Dingelstädt

Lioba Dölmann

Staatlich Beauftragte

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dingelstädt

Mit Beschluss vom 22.01.2019, Beschluss Nr. 10/01/2019 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 31.01.2019, AZ: 15.11802.001 die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dingelstädt bestätigt.

Die Ausfertigung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dingelstädt erfolgte am 05.02.2019.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dingelstädt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) und des § 42 der Friedhofsatzung der Stadt Dingelstädt vom 22.01.2019 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung vom 22.01.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Dingelstädt und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Dingelstädt vom 22.01.2019 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 – 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofsatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen/Leichenhallen

(1) Trauerhalle/Leichenhalle Dingelstädt

- | | |
|---|---------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche/Urne in der Leichenhalle je angefangenen Tag | 30,00 € |
| b) für die Benutzung der Trauerhalle mit Ausstattung | 75,00 € |

(2) Trauerhallen Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen für die Aufbewahrung einer Leiche einschließlich Benutzung der Trauerhalle

75,00 €

(3) Für die Benutzung der Trauerhalle/Leichenhalle für Verstorbene, für die eine Sondervereinbarung entsprechend § 2 Abs. 4 der Friedhofsatzung der Stadt Dingelstädt abgeschlossen wurde, wird ein Ortsfremdenzuschlag von 100 % der vollen Gebühr erhoben.

§ 6

Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Einzelerdreihegrabstätte für Kinder (Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren) | 150,00 € |
| b) Einzelerdreihegrabstätte für Erwachsene (Verstorbene im Alter über 5 Jahre) | 300,00 € |
| c) Einzelerdreiherasengrabstätte | 1.200,00 € |

(2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Aschen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Urnenreihegrabstätte | 200,00 € |
| b) Urnenreihenrasengrabstätte | 400,00 € |
| c) Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte entsprechend § 17 Abs. 1 a), b) und d) der Friedhofsatzung der Stadt Dingelstädt | 200,00 € |

(3) Für die Überlassung in einer Urnengemeinschaftsanlage werden erhoben:

400,00 €

(4) Für die Überlassung einer Doppelerdreihegrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Nutzungsrecht für eine Doppelerdreihegrabstätte | 500,00 € |
| b) Für Doppelerdreihegrabstätten auf dem Friedhof Dingelstädt, die in dem Zeitraum vom 24.06.1991 bis 17.11.2006 erworben wurden, ist das Nutzungsrecht für jede Grabstelle einzeln berechnet worden. Für die zweite Belegung der Doppelerdreihegrabstätten ist das Nutzungsrecht in Höhe von 400,00 € zu erwerben. | |
| c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Doppelerdreihegrabstätten wird pro Jahr eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. | |

(5) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte für Verstorbene, für die eine Sondervereinbarung entsprechend § 2 Abs. 4 der Friedhofsatzung der Stadt Dingelstädt abgeschlossen wurde, wird ein Ortsfremdenzuschlag von 100 % der vollen Gebühr erhoben.

§ 7

Bestattungsgebühren

(1) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihegrabstätte | 100,00 € |
| b) in einer Urnenreihenrasengrabstätte | 100,00 € |
| c) in einer Urnengemeinschaftsanlage | 100,00 € |

- d) in einer Grabstätte für Erdbestattung 100,00 €
(2) Für Bestattungen am Samstag wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr berechnet.

**§ 8
Ausgrabungsgebühren**

Für die Ausgrabung einer Urne wird folgende Gebühr erhoben: 250,00 €

**§ 9
Gebühren für Grabräumung**

(1) Kommen die Berechtigten Ihrer Verpflichtung, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit zu räumen, nicht nach und müssen diese Arbeiten vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Beräumung von Einzelerdreihengrabstätten für Kinder, Urnenreihengrabstätten und Urnenreihenrasengrabstätten 150,00 €
- b) für die Beräumung von Einzelerdreihengrabstätten für Erwachsene 250,00 €
- c) für die Beräumung von Doppelerdreihengrabstätten 350,00 €

(2) Für jedes Jahr der vorzeitigen Auflösung einer Grabstätte vor Ablauf der erworbenen Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Einzelerdreihengrabstätten für Kinder, Einzelerdreihengrabstätten für Erwachsene, Einzelerdreihenrasengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Urnenreihenrasengrabstätten 20,00 €
- b) für Doppelerdreihengrabstätte 25,00 €

Diese Gebühr ist einmalig als Gesamtbetrag zu entrichten.

**§ 10
Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- a) Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug, Gültigkeit 3 Jahre 10,00 €
- b) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende, Gültigkeit 3 Jahre 60,00 €
- c) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende, Gültigkeit für einmalige Tätigkeit 20,00 €
- d) Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 60,00 €
- e) Abschluss einer Sondervereinbarung entsprechend § 2 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Dingelstädt 10,00 €

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 05.02.2019

Stadt Dingelstädt

Lioba Döllmann

Staatliche Beauftragte

Siegel

Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 27 „Riethpark“ der Stadt Dingelstädt nach § 3 Abs.1, Satz 1, BauGB

Betr.: Frühzeitige Bürgerbeteiligung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 27 „Riethpark“ der Stadt Dingelstädt gemäß § 3 Abs. 1, Satz 1, BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Riethpark“ der Stadt Dingelstädt liegt in der Zeit vom

15.03.2019 - 18.04.2019

in der Stadt Dingelstädt im Bauamt während der Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus:

- Mo, Mi, Do: 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
- Di: 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr
- Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dingelstädt, 08.03.2019

Lioba Döllmann

Staatlich Beauftragte

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt - OS Kefferhausen

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 - Wohngebiet „An der Unstrut“

1. Der Gemeinderat von Kefferhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 mit Beschluss Nr. 92/2018 den Bebauungsplan Nr. 3 - Wohngebiet „An der Unstrut“ in Kefferhausen gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

2. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 14.02.2019 diese Satzung genehmigt.

3. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 3 - Wohngebiet „An der Unstrut“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

4. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 - Wohngebiet „An der Unstrut“¹⁴ der Ortschaft Kefferhausen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie seine Begründung werden im Bauamt der Stadt Dingelstädt (Geschwister-Scholl-Straße 28, Zimmer 22) während der Dienststunden

Mo, Do, Fr: 9.00 - 12.00 Uhr

Di: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 - Wohngebiet „An der Unstrut“ ist aus der Anlage ersichtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO.

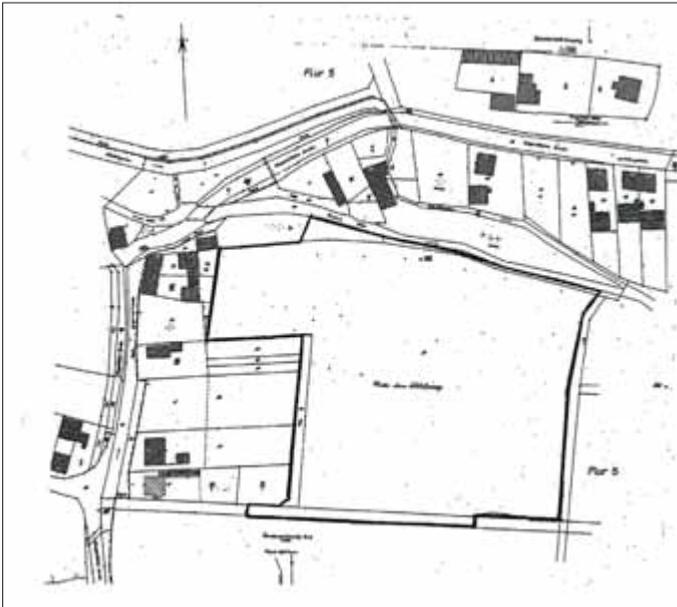
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl.§21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Dingelstädt, den 08.03.2019

Lioba Döllmann

Staatlich Beauftragte

➤➤➤ Die Übersichtskarte hierzu finden Sie auf der nächsten Seite ➤➤➤



Neuwahl der Schiedsstelle

Die 5jährige Amtszeit der Schiedsstelle in der Stadt Dingelstädt endet am 15.10.2019.

Seit 2014 ist die Schiedsstelle mit dem Vorsitzenden Harald Siebigteroth und seinem Stellvertreter Wolf-Rüdiger Heinze besetzt. Beide haben in der Vergangenheit mit viel Engagement und Einfühlungsvermögen die Schlichtungsverhandlungen zum Erfolg geführt. Dafür gebührt ihnen Dank und Anerkennung.

Grundlage für die Arbeit der Schiedsstelle sind das Thüringer Schiedsstellengesetz und die dazugehörige Durchführungsbestimmung.

Die Schiedsstelle wird mit zwei Personen besetzt, dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Wer von den Bewerbern die Schiedsstelle besetzen wird, entscheidet der Stadtrat in geheimer Wahl. Alle Ortschaftsräte der Stadt Dingelstädt haben gemäß § 45a Thüringer Kommunalordnung Vorschlagsrecht. Die zwei Bewerber mit den meisten Stimmen werden dann vom Direktor des Amtsgerichts Heiligenstadt in das Amt berufen.

Bei Problemen wendet sich der Bürger an die Schiedsstelle. In einem vertrauensvollen Vorgespräch wird die strittige Frage ausgiebig erörtert. Erst dann wird entschieden, ob die Schiedsstelle zu einer Schlichtungsverhandlung einlädt. Bei der Verhandlung kommt es darauf an, dass unter der Leitung der Schiedsstelle bei einer ruhigen Atmosphäre beide Partner ihren Standpunkt darlegen. Oftmals führt ein solches Gespräch bereits dazu, dass man für die Auffassung seines „Gegners“ Verständnis aufbringt und sich am Ende der Verhandlung die Hand reicht.

Von der Schiedsstelle wird immer eine einvernehmliche Lösung, ein Vergleich, angestrebt. Es wird kein Urteil gesprochen und es erfolgt auch keine Schuldzuweisung. Sollte ein Vergleich nicht möglich sein, bescheinigt die Schiedsstelle die Erfolglosigkeit der Verhandlung. Erst mit dieser Bescheinigung kann bei vielen Streitfällen eine Klage vor Gericht eingereicht werden, was dann aber mit erheblichen Kosten verbunden sein kann.

Unterstützt wird die Schiedsstelle vom Ordnungsamt der Stadt Dingelstädt.

Die Stadt Dingelstädt, bittet interessierte Bürger aller Ortschaften sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen. Auch von Vereinen und Gemeinschaften können geeignete Personen vorgeschlagen werden.

Bewerbungen und Vorschläge sollten bis zum 30.04.2019 eingereicht werden, damit eine ordnungs- und termingerechte Bearbeitung und Wahlvorbereitung erfolgen kann. Interessenten melden sich bitte im Ordnungsamt der Stadt Dingelstädt.

Auszug aus dem Thüringer Schiedsstellengesetz § 3 Eignung für das Schiedsamt

(1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;

4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

(2) Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Auszug aus der Durchführungsverordnung z um Schiedsstellengesetz

1.4 Anforderungen an die Schiedsperson (zu § 3)

1.4.1 Außer aus den in § 3 Abs. 2 des Gesetzes genannten Gründen soll auch nicht als Schiedsperson berufen werden, wer

1. gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 dieses Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt nicht geeignet ist.

Die Gemeinde soll von der zur Wahl vorgeschlagen Person eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihr keine Gründe nach Satz 1 Nr. 2 vorliegen.

1.4.2 Zur Beurteilung der Persönlichkeit und der Befähigung einer Person für das Schiedsamt soll ferner insbesondere geprüft werden, ob sie

- a) gut beleumundet ist,
- b) nach Bildung und natürlicher Befähigung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben in der Lage ist,
- c) sich in einem entsprechenden Gesundheitszustand befindet und über die erforderliche Zeit verfügt.

1.4.3 Als Wohnort (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes) ist der Ort anzusehen, an dem die Person den räumlichen Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse hat.

Stadt Dingelstädt Ordnungsamt

Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Landgemeinde (LG) Stadt Dingelstädt findet am

**23. April 2019, um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, 1. Etage,
Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt**

statt.

Tagesordnung

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung ihrer Zulassung

Sollte der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 23. April 2019 Wahlvorschläge ganz oder teilweise für ungültig erklären, so findet am

**30. April 2019, um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, 1. Etage,
Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt
die 2. Wahlausschusssitzung**

statt.

gez.

**Gabriele Pietschmann
Wahlleiterin der LG Stadt Dingelstädt**

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Landgemeinde (LG) Stadt Dingelstädt am 26. Mai 2019

1.

In der LG Stadt Dingelstädt wird am 26. Mai 2019 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der LG Stadt Dingelstädt hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Repub-

lik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 100 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Stadt seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Dingelstädt ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, oder im Stadtrat der Stadt Dingelstädt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 80 Unterschriften**). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeich-

ner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der LG Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (**19.04.2019 Karfreitag und 22.04.2019 Ostermontag ist das Wahlamt/Bürgerbüro geschlossen**); eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dingelstädt, den 26.02.2019

gez. **Gabriele Pietschmann**

Wahlleiterin der LG Stadt Dingelstädt

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Landgemeinde (LG) Stadt Dingelstädt am 26. Mai 2019

1.

In der LG Stadt Dingelstädt sind am 26. Mai 2019 insgesamt 20 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der LG Stadt Dingelstädt haben; der Aufenthalt in der LG Stadt Dingelstädt wird vermutet, wenn die Person in der LG Stadt Dingelstädt gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Stadtrat der Stadt Dingelstädt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 80 Unterschriften**).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die LG Stadt Dingelstädt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der LG Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt, im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der LG Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (**19.04.2019 Karfreitag und 22.04.2019 Ostermontag ist das Wahlamt/Bürgerbüro geschlossen**); eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dingelstädt, den 26.02.2019

gez. Gabriele Pietschmann
Wahlleiterin der LG Stadt Dingelstädt

Nichtamtlicher Teil

Informationen zur Veröffentlichung der Geburtstags-Jubilare im Amtsblatt

Seit Januar 2019 werden im Amtsblatt keine Geburtstage mehr in unserem Amtsblatt veröffentlicht. Diesen Umstand bedauern einige Bürger sehr.

Wir möchten gern noch einmal kurz die Gründe für unsere Entscheidung darlegen:

Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union soll die personenbezogenen Daten stärker schützen. Damit im Amtsblatt die Geburtsstagsdaten abgedruckt werden können, benötigen wir eine Verarbeitungsbefugnis. Diese Befugnis kann einerseits auf Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung erfolgen oder durch Ihre vorherige Einwilligung zur Veröffentlichung dieser Geburtsstagsdaten. Die Verwaltung dieser Einwilligungen ist aufgrund des hohen Aufwandes und der derzeitigen Funktionsweise der angewandten Verwaltungssoftware nicht umsetzbar. Als Verwaltung sind wir zudem gehalten, mit Verwaltungsdaten sparsam umzugehen (Grundsatz der Datenminimierung), insbesondere, wenn -wie auch bei unserem Amtsblatt -eine Veröffentlichung im Internet, und damit eine weltweite Abrufbarkeit, vorgenommen wird.

Eine Erlaubnis zur Veröffentlichung per Gesetz ist derzeit nicht gegeben. Die Novellierung des Bundesmeldegesetzes und ein Gesetzentwurf zur Anpassung des Datenschutzrechts an die EU-Verordnung wird derzeit vom Deutschen Bundestag geprüft, ist aber noch nicht beschlossen. Möglicherweise ist dann eine gesetzliche Grundlage zur Veröffentlichung gegeben. Sollten sich gesetzliche Änderungen ergeben, informieren wir Sie.

Noch einmal möchten wir bekräftigen, dass die Daten der Jubilare nach wie vor an die regionale Tagespresse geschickt und dort veröffentlicht werden da dies aufgrund der gesetzlichen Regelung im § 50 II Bundesmeldegesetz zulässig ist, insofern kein Widerspruch vorliegt.

Silvana Trappe
Datenschutzbeauftragte der Stadt Dingelstädt

Wahlhelfer gesucht

Dringend Wahlhelfer/innen gesucht

Sie wollen die demokratische Willensbildung in unserer Landgemeinde aktiv unterstützen? Dann melden Sie sich als Wahlhelfer/in. In diesem Jahr werden die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt am **26. Mai 2019** an die Wahlurnen gerufen. Es stehen die Europawahl, die Kreistagswahl, die Wahl des Bürgermeisters und des Stadtrates der Stadt Dingelstädt, die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Dingelstädt und die Wahl der Ortschaftsräte für alle Ortschaften an.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und die Ermittlung des Wahlergebnisses in unseren 8 Urnenwahlbezirken werden Bürgerinnen und Bürger gesucht, die bereit sind, ehrenamtlich als Mitglied eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal mitzuwirken. Ein Wahlhelfer darf selbst nicht Wahlbewerber, Vertrauensperson eines Wahlvorschlages oder Mitglied in einem anderen Wahlorgan z. B. im Wahlausschuss sein. Als kleine Entschädigung wird unseren Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld gewährt.

Sofern Sie Interesse haben, bitte ich Sie, Ihre Bereitschaft bei der Stadt Dingelstädt (Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt) schriftlich, telefonisch (036075/34-12), per E-Mail (info@dingelstaedt.de) oder persönlich zu bekunden.

Vordrucke für Bereitschaftserklärungen stehen unter www.dingelstaedt.de/wahlen zur Verfügung oder können bei der Stadt angefordert werden. Bei Fragen stehen die Mitarbeiter/innen des Wahlamtes unter der Rufnummer 036075/34-12 oder 34-25 gern beratend zur Verfügung.

Gabriele Pietschmann,
Wahlleiterin der Landgemeinde Stadt Dingelstädt

Der Bauhof Dingelstädt informiert:

Passend zum Saisonstart in den Frühling wird die neue Annahmestelle für Grünschnitt ab dem 15.03.2019 auf dem Bauhof der Stadt Dingelstädt in Benutzung genommen. Die Zufahrt zur Annahmestelle wird vom Hestelweg aus links vor dem Bauhofgelände vorbeigeführt. Weiterhin möchten wir auf die geänderten Sommer-Öffnungszeiten ab Freitag dem 05.04.2019 hinweisen:

Freitags: 15.00 bis 18.00 Uhr
Samstags: 10.00 bis 15.00 Uhr.
Telefon: 036075/62249

Es können Baum- und Strauchschnitt; Gartenabfälle und Grünschnitt sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle entsorgt werden. Die Entsorgung ist für Sie kostenfrei.

Ihr Bauhof Dingelstädt

Kirchliche Nachrichten

Katholisches Pfarramt St. Gertrud

Pfarrgasse 2, 37351 Dingelstädt
Telefon: 036075/30665
Fax: 036075/60627
Pfarrer R. Genau: 036075/54650
Kaplan T. Münnemann: 036075/567280
Gemeindereferentin B. Sieling: 036075/589318
Kirchenmusikerin J. Bodenberger: 036075/589323
Kirchenmusikerin J. Turbiasz: 036075/30665
info@kath-kirche-dingelstaedt.de
www.kath-kirche-dingelstaedt.de



Ein Orchester, das schief „spielt“

Die meisten von uns können sich bestimmt noch an die Weihnachtsansprache von Papst Franziskus an die Kardinäle und Bischöfe im Dezember 2014 erinnern. Mit deutlichen Worten übte der Papst scharfe Kritik und prangerte „15 Krankheiten“ der Kurie an. Was der Papst damals sagte, gilt freilich nicht nur Kardinälen und Bischöfen in Rom, sondern eignet sich bestens zur eigenen, persönlichen Gewissensforschung gerade jetzt in der österlichen Bußzeit, denn nicht nur in Rom „spielt“ das Orchester schief, wenn nicht immer wieder der Weg der Umkehr beschränkt wird, sondern auch in unseren Familien und in der Gemeinde.

Prüfen wir unser Gewissen und nutzen wir die Fastenzeit, die österliche Bußzeit, um umzukehren, wo wir uns von Gott und den Mitmenschen abgewandt haben. Folgende „Krankheiten“ benennt der Papst:

1. Halte ich mich für unverzichtbar und bin ich zur Selbstkritik fähig?
2. Bin ich exzessiv tätig und vernachlässige ich das Bessere: Jesus zuzuhören?
3. Bin ich mental versteinert und unfähig, mit denen zu weinen, die traurig sind?
4. Rechne ich noch mit dem Wirken des Hl. Geistes oder habe ich alles im Griff?
5. Arbeite ich mit anderen zusammen oder macht mein Orchester nur Lärm?
6. Habe ich meine persönliche „Heilsgeschichte“ mit dem Herrn noch im Blick?
7. Erliege ich der Krankheit der Rivalität und Eitelkeit?
8. Wo führe ich als Christ ein Doppelleben aus Heuchelei und geistlicher Leere?
9. Wo säe ich Unkraut, weil ich mich am Geschwätz und am Klatsch beteilige?
10. Wo bringe ich Menschen in Abhängigkeit von mir und meinen Problemen?
11. Wo fehlt mir die Aufrichtigkeit und Wärme - auch aus Eifersucht?
12. Wo behandle ich andere arrogant und streng, um Angst zu überspielen?
13. Gibt es eine existentielle Leere, die ich mit Gütern zu füllen versuche?
14. Wo ist die Zugehörigkeit zum Grüppchen stärker als die zu Christus?
15. Habe ich andere verleumdet und in Misskredit gebracht?

Ein Vorsatz für die Fastenzeit

Sich für die Fastenzeit einen Vorsatz vorzunehmen ist zu empfehlen. Ein gefasster Vorsatz gibt der Fastenzeit eine eigene Prägung. Als Christen sollte es uns beim Vorsatz in der Fastenzeit jedoch nicht um Diät oder allein um den Verzicht auf bestimmte Nahrungs- oder Genussmittel gehen. Vielmehr sollte ein Christ einen Vorsatz fassen, der ihn geistlich erneuert und ihn näher zu Gott und zu seinen Mitmenschen bringt. Folgende Beispiele sollen zum Vorsatz anregen:

- Ich verzichte an einem bestimmten Tag auf Computer und / oder Fernsehen, um Zeit zu haben für ...
- Ich feiere konsequent die Sonntagsgottesdienste mit.
- Ich besuche die Glaubensabende und / oder Fastenpredigten.
- Ich gehe zu den Kreuzwegandachten.
- Wir beten als Familie bewusst(er) das Tischgebet.
- Ich bete jeden Tag ein „Vater unser“ für ...
- Wir segnen uns als Familie am Ende eines Tages.
- Ich kaufe keine Klamotten und spende das Ersparte Bedürftigen.
- Ich rede über andere Menschen nicht schlecht.
- Ich nutze die Möglichkeiten zur Eucharistischen Anbetung.
- Ich beende einen Streit und reiche die Hand zur Versöhnung.
- Ich pflege wieder mehr das persönliche Gebet.
- Ich nutze einen konkreten Bildstock oder eine Kapelle, um zu beten.
- Ich bitte Gott um Vergebung im Sakrament der Beichte.
- Ich besuche einen alten, kranken oder alleinlebenden Mitmenschen.
- ...

Glaubensabende

Drei Abende sind es in der Fastenzeit, an denen Sie ins Gemeindehaus eingeladen sind. In diesem Jahr soll es thematisch um hoffnungsvolle Aufbrüche in der Kirche und um das Thema Pfarreierneruerung gehen.

- **Dienstag, 12.03. um 19.30 Uhr:** Dr. Markus-Liborius Hermann, Referent für Evangelisierung und missionarische Pastoral in Erfurt - Thema: *Seht her, nun mache ich etwas Neues. Schon kommt es zum Vorschein, merkt ihr es nicht? Jes 43,18*
- **Dienstag, 19.03. um 19.30 Uhr:** Kaplan Florian Mroß aus Leipzig - Thema: *Wenn Gott sein Haus saniert - Von einer bewahrenden zu einer missionarischen Kirchengemeinde am Beispiel der Pfarreierneruerung in Halifax/Kanada.*
- **Dienstag, 26.03. um 19.30 Uhr:** Pfarrteam Dingelstädt - Thema: *Pfarrei-erneruerung - Welche Aufbrüche können uns anregen, um wieder das in Blick zu nehmen, was als Gemeinde unsere ureigene Aufgabe ist?*

Fastenpredigten

Die drei ersten Fastensonntage laden zu einer besonderen Glaubensstärkung auf den Kerbschen Berg ein. Jugendliche und junge Erwachsene geben in diesem Jahr ein Glaubenszeugnis. Sie ermutigen uns, den eigenen Glauben ins Gespräch zu bringen - jeweils 17 Uhr mit anschl. Beichtgelegenheit:

- 1. Fastensonntag, 10.03.: Luise Iffland und Marleen Brand (Jugend)
- 2. Fastensonntag, 17.03.: Martin und Theresia Grimm (Dingelstädt)
- 3. Fastensonntag, 24.03.: Georg Meister & Renee Sterzik (Jugend)

Ev. Kirche Dingelstädt

Monatsspruch März 2019 - 1 Sam 7,3 (E)

Wendet euer Herz wieder dem Herrn zu, und dient ihm allein.

Regelmäßige Veranstaltungen:

Seniorinnennachmittag:

am 13.03.2019 und am 03.04.2019 um 14:30 Uhr im Pfarrhaus Dingelstädt.

Ökumenische Taizé Andacht:

jeden 1. Do. im Monat um 20:00 Uhr in der kath.Kirche in Helmsdorf

Gottesdienste:

10.03.

09:00 Uhr Dingelstädt
10:45 Uhr Leinefelde

17.03.

10:45 Uhr Leinefelde;
14:00 Uhr Helmsdorf; **Abendmahlsgottesdienst**

24.03.

09:00 Uhr Dingelstädt
10:45 Uhr Leinefelde; **Abendmahlsgottesdienst**

31.03.

09:00 Uhr Dingelstädt
10:45 Uhr Leinefelde an beiden Orten Gastprediger **Dr.Markus Schmidt aus Leipzig**

07.04.

10:45 Uhr Leinefelde
14:00 Uhr Küllstedt, **Abendmahlsgottesdienst**

Wer einen Gottesdienst feiern möchte und zum jeweiligen Ort gefahren werden muss, der melde sich bitte:

Ab Dingelstädt: Fam. Jerchel, 036075-30845

Ab Helmsdorf: Fam. Stiefel, 036075-30928

Ab Küllstedt: Fam. Albrecht, 036075-60547

Ansprechpartner:

Das Pfarramt Dingelstädt wird von Leinefelde geleitet. Post oder Anliegen können unter den Kontaktdaten gern an Pfarrer Golling gerichtet werden. Pfarrer Samuel Golling Bahnhofstraße 20, 37327 Leinefelde

Tel.: 03605/512231 Fax 03605/504109

Mail: pfarrer.golling@t-online.de

Ortschaft Dingelstädt

Amtlicher Teil

Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Dingelstädt am 26. Mai 2019

1.

In der Ortschaft Dingelstädt der Landgemeinde (LG) Stadt Dingelstädt wird am 26. Mai 2019 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Ortschaft gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft Dingelstädt hat; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Be-

auftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind, insgesamt **50 Unterschriften**. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvor-

schlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind (**insgesamt 40 Unterschriften**).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Stadtrat der Stadt Dingelstädt vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der LG Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt, im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten

in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der LG Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (**19.04.2019 Karfreitag und 22.04.2019 Ostermontag ist das Wahlamt/Bürgerbüro geschlossen**); eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dingelstädt, den 26.02.2019

gez. Gabriele Pietschmann

Wahlleiterin der LG Stadt Dingelstädt

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Dingelstädt am 26. Mai 2019

1.

In der Ortschaft Dingelstädt sind am 26. Mai 2019 insgesamt 10 Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und ent-

gegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Stadtrat der Stadt Dingelstädt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 40 Unterschriften**).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die bei der bisherigen Stadt Dingelstädt im Stadtrat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Ortschaft liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der LG Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein ein Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der LG Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; (**19.04.2019 Karfreitag und 22.04.2019 Ostermontag ist das Wahlamt/Bürgerbüro geschlossen**); eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dingelstädt, den 26.02.2019

gez. **Gabriele Pietschmann**

Wahlleiterin der LG Stadt Dingelstädt

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Ortschaft Dingelstädt

Neuigkeiten aus Ihrer Bibliothek

„Ein Leben ohne Bücher ist wie eine Kindheit ohne Märchen, ist wie eine Jugend ohne Liebe, ist wie ein Alter ohne Frieden.“

Carl Peter Fröhling

Vorschau für den April

„Scherze im April“ im Bürgerhaus

„Franz Huhnstock“

Dingelstädt. „Scherze im April“ wird es am Freitag, 12. April 2019, um 19 Uhr im Bürgerhaus „Franz Huhnstock“, Bei der Kirche 6, geben. Hierzu lädt die Stadtbibliothek ein. Der Heimatverein stellt für das neue musikalisch-literarische Programm der Journalistin Christine Bose und des Liedermachers Klaus Nitschke aus Heiligenstadt die Heimattube zur Verfügung.



Mundart-Nachmittag im Mai

Dingelstädt. Zu einem Mundart-Nachmittag mit Grammophon am Dienstag, 7. Mai 2019, laden die Stadtbibliothek und der Heimatverein ins Bürgerhaus „Franz Huhnstock“, Bei der Kirche 6, ein.

Mitwirkende sind Annelie Günther, Karl-Heinz Hupe und Vinzenz Weinrich. Beginn ist um 17.00 Uhr.

Neue Bücher sind wieder in der Bibliothek eingetroffen u.a.:

„Der Knäckebrötkranch“- Bei Oma und Opa fliegen die Fetzen

„Das Eichsfeld“- Landschaften in Deutschland

Kriminalliteratur/Thriller

„Der letzte Gast“ S. Kornbichler

„Der Verfolger“ John Katzenbach

„Wen der Tod betrügt“ Wolfgang Burger

„Weisser Tod“ Robert Gailbraith

Historische Romane

„Medici- Die Kunst der Intrige“ Matteo Strukul

„Die Kurtisane des Teufels“ S. Lessmann

„Das blaue Medaillon“ Martha Sophie Marcus

„Das Lied der Klagefrau“ Wolf Serno

„Das Gold der Fugger“ Peter Dempf

„Harzblut“ Ilka Stitz

Gegenwartsliteratur

„Die Mondschwester“ Lucinda Riley

„Der verbotene Liebesbrief“ Lucinda Riley

„Der Schatten des Windes“ C. R. Zafon

„Neujahr“ J. Zeh

Politik

„Das Ende der Demokratie“ Y. Hofstetter

„Finale Vernetzung- Wie das Internet der Dinge unser Leben verändern wird“ Ph. Howard

„Der Wahnsinn und die Bombe - Wie Nordkorea und die Großmächte unsere Sicherheit verspielen“ TH. Reichart

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Drechsel

Leiterin der Stadtbibliothek

Telefon:036075/62192

Bei der Kirche 6

37351 Dingelstädt

Kino Club D



Basierend auf Hape Kerkelings gleichnamigem autobiographischem Bestseller.



Donnerstag	Freitag	Sonnabend	Montag	Dienstag
07. März	08. März	09. März	11. März	12. März
20 ⁰⁰	20 ⁰⁰	20 ⁰⁰	17 ⁰⁰	17 ⁰⁰ + 20 ⁰⁰

Donnerstag	Freitag	Sonnabend	Montag	Dienstag
14. März	15. März	16. März	18. März	19. März
17 ⁰⁰	19 ⁰⁰	19 ⁰⁰	17 ⁰⁰	19 ⁰⁰

Sondervorstellung: Seniorenkino am Mi., 13. März um 14:00 Uhr

Der Ruhrpott im Jahr 1972: Der neunjährige Hans-Peter (Julius Weckauf) ist ein wenig pummelig, lässt sich davon aber nicht bedrücken. Stattdessen feilt er fleißig an seiner großen Begabung, andere zum Lachen zu bringen, was sowohl bei den Kunden im Krämerladen seiner Oma Änne (Hedi Kriegesgott) als auch bei seiner ebenso gut gelaunten wie feierwütigen Verwandtschaft natürlich gerne gesehen wird. Doch dann wird seine Mutter Margret (Luise Heyer) wegen einer chronischen Kieferhöhlenentzündung operiert und verliert ihren Geruchs- und Geschmackssinn, wodurch sie in eine tiefe Depression stürzt. Sein Vater Heinz (Sönke Möhring) ist ratlos, aber Hans-Peter fühlt sich dadurch nur noch umso mehr angetrieben, sein komödiantisches Talent auszubauen...

Der Ingenieur Neil Armstrong (Ryan Gosling) arbeitet Anfang der 60er Jahre als Testpilot für Jets und Raketenflugzeuge und hat mit seiner Frau Janet (Claire Foy) und den beiden Kindern Rick (Gavin Warren) und Karen (Lucy Stafford) eine liebende Familie hinter sich, die ihm den Rücken stärkt. Sein ganzes Leben ändert sich jedoch, als seine Tochter an einem Gehirntumor stirbt und die Familie nach einer Veränderung sucht. Diese bietet sich, als die NASA für ein Mondprogramm auf der Suche nach Piloten mit Ingenieurswissen ist. Neil nutzt die Chance und zieht mit seiner Familie nach Houston, wo er eine Ausbildung zum Astronauten beginnt. Nach etlichen Strapazen und Testflügen kämpft sich der professionelle Ingenieur bis an die Spitze und wird bald gemeinsam mit Buzz Aldrin (Corey Stoll) und Mike Collins (Lukas Haas) mit der Apollo-11-Mission zum Mond geschickt.

Besuch aus unserer polnischen Partnerstadt Jaroslaw



Eine spannende Woche vom 02.02. - 09.02.2019 haben die Schüler und Begleiter aus unserer Partnerstadt Jaroslaw in Dingelstädt und im Rahmen des Programms unter dem Thema „Grenzen in Europa früher und heute“ erlebt.

Am Montag wurden sie offiziell im Rathaus der neuen Landgemeinde Stadt Dingelstädt begrüßt. Nach einem kurzen Einblick auf die gerade vollzogene Gebietsreform stand ein Rundgang im Rathaus und im Bürgerhaus mit der Besichtigung der Bibliothek und der Heimatstube an.

Auf dem Wochenprogramm stand weiterhin der Besuch des Grenzlandmuseums in Teistungen sowie die Fahrt nach Berlin mit Besichtigung des Bundestages.

Die Austauschschüler besuchten in der Woche die 8. Klassenstufe gemeinsam mit ihren Gastgeschwistern vom St. Josef Gymnasium. Möglich war der Schüleraustausch dank der Bereitschaft der Gastfamilien und des St. Josef Gymnasiums. Dadurch erhielten die Schüler einen ganz besonders persönlichen Einblick in das Leben des anderen Landes. Es wurden in der Woche neue Freundschaften geknüpft, die hoffentlich lange gepflegt werden können.

Die Vorbereitung und Organisation des Schüleraustausches lag in den Händen von Anja Fiedler. Dafür ein herzliches Dankeschön.

Veranstaltungen

Der Astronomietag 2019 am Sonnabend, dem 30. März

Der Astronomietag in Deutschland, Österreich und der Schweiz findet schon zum 17. Mal statt. Das diesjährige Motto „**MÖGE DIE NACHT MIT UNS SEIN!**“ steht ganz Zeichen der zunehmenden Lichtverschmutzung. Die Älteren unter den Eichsfeldern können sich noch an sternklare Nächte in Stadt und Land erinnern. Schaut man heute in einer wolkenlosen Nacht die Sterne an, sind im Vergleich zu früher, nicht mehr viel Sterne und auch das Milchstraßenband kaum noch zu sehen. Konnten im 19. Jahrhundert noch über 3.000 Sterne mit bloßem Auge gesehen werden, reduziert sich diese Anzahl heute auf 1.000 bis 2.000.

Am Astronomietag 2019 finden in zahlreichen Sternwarten Vorträge zum Thema Lichtverschmutzung und in Planetarien Vorführungen - wie viel Sterne eigentlich zu sehen sein müssten - statt. Auch im Eichsfeld werden Sternfreunde Veranstaltungen organisieren.

Die Urania Bildungsgesellschaft Eichsfeld organisiert zwei Themenkomplexe an diesem Tag in Dingelstädt.

Bei schönem Wetter wird um 13:00 Uhr die Sonne beobachtet (genauer Ort wird noch durch die Urania bekannt gegeben). Anschließend gibt es im Bürgerhaus „Franz Huhnstock“ einen Vortrag zur Lichtverschmutzung. Um 19.00 Uhr wird im Bürgerhaus der Vortrag „Der Sternenhimmel im Frühling“ organisiert. Daran schließt sich bei gutem Wetter eine Sternbeobachtung an.

Als Referent konnte Herr Gerhard Conrad aus Heiligenstadt gewonnen werden, der auch einen Ausblick auf weitere Ereignisse am Sternenhimmel 2019 geben wird.

Ein Unkostenbeitrag in Höhe von 3 € wird je Themenkomplex erhoben. Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

Aus Vereinen und Verbänden

Nachruf

Tief erschüttert erhielten wir die traurige Nachricht, dass unser Gründungsmitglied und Schützenbruder

Wilfried Heddergott

am 04.02.2019 verstorben ist.

Wilfried unterstützte den Verein als Gründungsmitglied von der ersten Stunde an. Er half entscheidend beim Aufbau des Schützenhauses und der Schießanlage mit.

Außerdem arbeitete er bei der Sanierung und dem Neuaufbau der vereinseigenen Kanone im Jahr 1995 maßgeblich mit.

Jede freie Minute widmete er dem Verein.

Von 1993-2009 war er als pflichtbewusster und zuverlässiger Schatzmeister im Vorstand tätig.

Die Höhepunkte des Vereinslebens der Schützengesellschaft hielt er in tollen Foto- und Videounterlagen in einer Chronik fest. Als Sportschütze bei den Schweden war er bis zu seiner Krankheit stets präsent und konnte so bei zahlreichen Salutschießen mit für einige Höhepunkte im Vereinsleben sorgen.

Er hat sich in dieser Zeit die uneingeschränkte Achtung und Anerkennung aller Vereinsmitglieder erworben.

Wir danken unserem Gründungsmitglied Wilfried für seine herausragenden Verdienste und seine beständige Treue im Verein. Mit ihm verlieren wir nicht nur ein engagiertes Vereinsmitglied, einen Sportsmann und einen treuen Wegbegleiter, sondern auch einen liebenswerten Menschen und Freund.

Wir werden seine Verdienste um unseren Verein nie vergessen und denken mit großem Respekt und voller Dankbarkeit an ihn. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Unser tiefempfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau Roswitha sowie seinen Kindern mit Familien.

**Der Vorstand und die Mitglieder
der Schützengesellschaft 1667 Dingelstädt e.V.**



Schützengesellschaft 1667 Dingelstädt e.V.



Frühjahrsputz

Am Samstag, den 30.03.2019 ab 09.00 Uhr
bitten wir alle Mitglieder zum Frühjahrsputz in das Schützenhaus.
Auch in diesem Jahr stehen wieder einige Arbeiten an, u.a.
Reinigung der Außenanlagen und Schießstände, Dachrinnenreinigung
und diverse andere Arbeiten.
Wir rufen auch diesmal alle Schützen auf,
sich zahlreich an diesem Arbeitseinsatz zu beteiligen.
Selbstverständlich wird es wieder ein gutes Frühstück geben.



der Vorstand
Schriftführerin
Janett Beck



Freiwillige Feuerwehr Stadt Dingelstädt

Nachdem der Jahreswechsel für die Dingelstädter Einsatzkräfte ruhig verlief, gingen am 4. Tag des neuen Jahres die ersten 2 Alarmierungen ein. Zu 7 Hilfeleistungen wurden unsere Kameraden im Januar bereits gerufen. Im Jahre 2018 kam es im Januar zu 20 Einsätzen, davon waren allein 11 wetterbedingte Einsätze durch das damalige Sturmteufel „Friederike“ an einem Tag. Das blieb uns in diesem Jahr aber erspart. Auch der Februar verlief bis zum Redaktionsschluss verhältnismäßig ruhig, sodass wir bis zum 25.02.2019 erst 11 Einsatzaufträge abarbeiten mussten.

Übersicht der Einsätze vom Januar/Februar 2019

04.01.2019, 11.55 - 12.30 Uhr

Technische Hilfeleistung (Ölspurbeseitigung, Hinder den Höfen, Höhe Netto)

04.01.2019, 14.00 - 15.00 Uhr

Hilfeleistungseinsatz (Tierrettung, freilaufender Hund, Steinstraße)

16.01.2019, 08.48 - 10.30 Uhr

Technische Hilfeleistung (Ölspurbeseitigung, überörtlich, Ortslage Kreuzebra/Kefferhausen)

17.01.2019, 09.56 - 11.00 Uhr

Technische Hilfeleistung (Nottüröffnung für Rettungsdienst, Obere Kerflehde)

17.01.2019, 11.28 - 13.00 Uhr

Technische Hilfeleistung (Ölspurbeseitigung, B 247 Ortsumgehung Dingelstädt)

25.01.2019, 15.55 - 16.50 Uhr

Technische Hilfeleistung (Verkehrsunfall, B 247 Ortsumgehung Nordknoten Dingelstädt)

28.01.2019, 15.02 - 16.20 Uhr

Technische Hilfeleistung (Ölspurbeseitigung, Heiligenstädter Straße)

02.02.2019, 14.17 - 16.00 Uhr

Technische Hilfeleistung (Beseitigung von auslaufenden Betriebsstoffen aus LKW, Auf der Heide)

07.02.2019, 15.05 - 16.30 Uhr

Technische Hilfeleistung (Ölspurbeseitigung, Bahnhofstraße/Eduard-Schweikert-Straße)

09.02.2019, 20.30 - 21.45 Uhr

Hilfeleistungseinsatz (Tierrettung, überörtlich, Wachstedt)

12.02.2019, 18.06 - 19.30 Uhr

Brandeinsatz (gemeldeter Wohnungsbrand, Oberes Steiufer)

Jugendfeuerwehr Dingelstädt

Die Jugendfeuerwehr führte auch in diesem Jahr wieder ihre Weihnachtsbaumaktion durch.

Am zweiten Samstag des neuen Jahres machten sich Jugendwart David Petri und seine Kollegen wieder auf den Weg um mit den Kindern und Jugendlichen die ausgedienten Weihnachtsbäume einzusammeln. Gleich zu Beginn gab es eine süße Überraschung für die Kinder, einen prall geschmückten Weihnachtsbaum voller Süßigkeiten.

Weiterhin kamen durch die Bürger der Stadt auch wieder einige Spenden zusammen, die für die Jugendarbeit der Feuerwehr genutzt werden können. Vielen Dank dafür.

Durch die Familie Backhaus und Kruse wurden warme Getränke, Stollen und Plätzchen bereit gestellt. Dies war bei dem nasskalten Wetter eine sehr nette Geste.

Von ca. 9 bis 12 Uhr wurden mit drei Gruppen etwa 300 Bäume zur Sammelstelle gebracht.

Anschließend stärkten sich alle Beteiligten im Feuerwehrgerätehaus bei leckerer Soljanka. Der Dank gebührt hier Anja Reinecke für die Zubereitung.

Ein großes Dankeschön auch an den städtischen Bauhof und die Raiffeisengenossenschaft Eichsfeld eG für die Bereitstellung der Fahrzeuge.

**Frank Hartmann
Feuerwehr Dingelstädt**



FGZ gewinnt „1. von-Eicken-Cup“ nach starker Leistung

Das Team vom FGZ Dingelstädt erkämpfte im Finale des „1. von-Eicken-Cup“ nach einer starken Leistung den großen Wanderpokal, der damit erstmalig auf Reisen geht. In einem packenden Finale bezwungen die Mannen um Frank Reinecke den Gastgeber „von Eicken“ mit 3:2. Das FGZ setzte sich im ersten Halbfinale gegen die TAM klar mit 3:0 durch. Der Finalgegner „von Eicken“ bezwang im zweiten Halbfinale erst im 9-Meterschießen die Mannschaft von Krieger+Schramm. Ein starker Ersatztorwart Christian Both sicherte seinem Team mit 2 gehaltenen 9-Metern die Chance auf den Pokal. Im Spiel um Platz 3 siegte Krieger+Schramm 4:3 gegen die TAM.

Die Mannschaften vom FGZ und Krieger+Schramm setzten sich in der Gruppe A gegen die Mannschaft von Strecker&Rogge/Gebhardt&Weiterer und Heizungsbau Wiederhold durch. In der Gruppe B gelang „von Eicken“ und TAM das Weiterkommen gegen die Mannschaften von Eichsfeld Holz und Falk Wedekind/Automobile Günther.

Frank Reinecke vom FGZ wurde mit 8 Treffern zudem als Torschützenkönig ausgezeichnet. Als bester Torwart wurde Patrick Schulz von Eichsfeld Holz gekürt. Zum besten Spieler des Turniers wurde Jamal Al Nagar von „von Eicken“ ausgezeichnet. Die Schiedsrichter Tobias Kulle und Johannes Funke hatten das Turnier jederzeit im Griff und die zahlreichen Zuschauer konnten teils erstklassigen Fußball sehen, denn in so manchen Mannschaften schnürten Fußballer die Schuhe, die sonst in höheren Ligen heimisch sind.

Die Mitarbeiter der Firma Joh. Wilh. von Eicken GmbH verdienen ein Extralob, da sie für den Auf- und Abbau sowie die Bewirtung der Veranstaltung ihre Freizeit opferten. Die Organisatoren waren mit dem Ablauf des Turniers zufrieden, schließlich haben sie das Turnier erstmalig ausgerichtet. Der Reinerlös der Veranstaltung kommt dieses Jahr dem „Bummi“-Kindergarten in Dingelstädt zu Gute. Die genaue Höhe des Erlöses muss noch ermittelt werden, sie liegt jedoch wieder im Bereich der letzten Jahre. Die Veranstalter danken nochmals den teilnehmenden Firmen sowie den zusätzlichen Sponsoren für ihre große Unterstützung.



Das FGZ informiert:

1.317,07 Euro für DAS HAUS EKKSTEIN in Jena

Bereits im Januar konnten wir mit voller Stolz diese tolle Summe an die Elterninitiative für krebskranke Kinder überweisen. DANK der Spenden unserer FGZ-Mitglieder, Kursteilnehmer, Freunde und Übungsleiter sammeln wir im Kalenderjahr 2018 bei verschiedenen Aktionen und Events das ganze Jahr Euro für Euro. Sei es beim Neujahrslauf, bei unserer Fitness-Nacht oder spontane Spenden im FGZ, vielen vielen DANK an alle die an dieser großartigen Spendenaktion beteiligt waren!!!!

ÜBUNGSLEITER (m/w) für Kindersport /-schwimmen gesucht

Wir suchen Dich als Verstärkung für unsere Kindersportangebote:

- „Turnzwerge“ & „Theo ist fit“ Eltern-Kind-Turnen (Kleinkinder ab 1 Jahr)
- AQUA KIDIES Wassergewöhnung / Kleinkindschwimmen (ab 1 Jahr)
- KLEINE FRÖSCHE Anfängerschwimmen (ab 5 Jahren)

Die genaue Stellenausschreibung findet ihr unter facebook.com/fgz.dingelstaedt

OHNE BAUCH GEHT´s AUCH!

Wir möchten nochmal auf unseren INFO-ABEND für den kommenden Kurs OHNE BAUCH GEHT´S AUCH! hinweisen. Wir laden alle Interessenten zum kostenfreien Infoabend am **Freitag, den 8. März um 17.30 Uhr** ins FGZ ein.

FIT MIT BABY startet in die nächste Runde

Am Donnerstag den **7. März 2019** startet unser nächster Kursblock von **FIT MIT BABY**. Um zu trainieren mag keine Mutter ihre süßen Würmchen weggeben. Doch gerade nach der Schwangerschaft ist ein Fitness-Training besonders wertvoll. Kraft- und Ausdauertraining sowie Stretching sind Bestandteil bei Fit mit Baby. Der Clou: Die Kleinen werden in das Training integriert, egal ob beim Indoortraining im FGZ oder beim Bugyworkout im Park.

RÜCKBLICK: FIT FOR SKI beschließt 6. Saison in Folge

Bereits die 6. Saison konnten unsere Kursteilnehmer vom FIT FOR SKI erfolgreich abschließen. Seit 2012 treffen sich begeisterte Skifahrer in der Zeit von Oktober bis Ende Januar um sich für den anstehenden Skirurlaub vorzubereiten. Dabei werden unter der Anleitung von Fitnesstrainer Steffen Fuhlrott nicht nur die Beinmuskeln gekräftigt oder die Stabilsation in den Knie / Sprunggelenken verbessert, sondern auch jede Menge gelacht. :) So fällt das Training gleich viel leichter. Und so berichten die Kursteilnehmer dann wenige Wochen danach direkt live von der Piste, dass sie ohne Muskelkater und Verletzungen die Tage im Schnee genießen konnten. Wir freuen uns bereits auf die nächste Saison ab Ende Oktober 2019.

Mit sportlichen Grüßen

Euer FGZ Team

Kontakt:

FGZ - Fitness- und Gesundheitszentrum e.V.

Felsberger Weg 3, 37351 Dingelstädt

Tel. 036075 52 60 67 / info@fgz-dingelstaedt.de



Fit for Ski

Schulnachrichten

Ein glückliches Händchen haben bei der Berufswahl

Nichts erscheint schwerer als eine Antwort auf die Frage: „Was willst du denn einmal werden?“ Und das stimmt. Ist es nicht leichter, danach zu fragen, wer ich sein möchte? Ich möchte glücklich sein, mein eigenes Geld verdienen, unabhängig sein. Aber auf einen Beruf festlegen?

Deshalb sind wir froh und dankbar, dass wir unseren Schülern der Regelschule „Johann Wolf“ in Dingelstädt Gesprächsrunden mit Referenten aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen anbieten können. Auf diese traditionelle und kurzweilige Art und Weise können sie über berufliche Möglichkeiten nachdenken und sich langfristig orientieren. Auch die Eltern unserer Schüler sind immer herzlich dazu eingeladen.

Am 31. Januar und am 1. Februar durften wir 17 verschiedene Bildungsträger bzw. Firmen an unserer Regelschule begrüßen. Unsere Schüler der achten und neunten Klassen wählten sich in drei Veranstaltungen der Unternehmen ein. Am ersten Tag waren dies die Firmen TAM, die Bergschule „St. Elisabeth“, die Kreissparkasse, die Lengfelder Warte, die Bundeswehr, das Eichsfeldklinikum, das Schraubenwerk sowie „Haare & Make up“. Unsere Schüler hörten aufmerksam und interessiert zu, konnten auch Fragen stellen oder selbst praktisch tätig werden. Wer ein glückliches Händchen hatte, konnte mit dem Team der Lengfelder Warte Cocktails herstellen und Pfannkuchen backen. Lecker! Neben vielen Tipps galt es auch darüber nachzudenken, dass der Bereich der Gastronomie ein sehr abwechslungsreicher ist. Wir alle lassen uns gerne das Essen servieren, aber es ist doch auch toll, wenn wir andere mit einem leckeren Hauptgericht oder Dessert verwöhnen können. Freude bei der Arbeit soll eine wesentliche Rolle bei der Berufswahl spielen. Es geht auch immer darum, eigene Talente zu entdecken, nach eigenen Stärken und Schwächen zu forschen. Im Team der Unternehmen waren auch ehemalige Schüler, die ihre Erfahrungen und Eindrücke weitergaben.

Am zweiten Tag begrüßten wir Referenten des Bauunternehmens Krieger und Schramm, vom Finanzamt Mühlhausen, aus der Klinikgesellschaft Heilbad Heiligenstadt, von Technik in Form, von der Kaufland GmbH, dem Kindergarten Bummi, der Altenpflege (Kaphe) sowie Herrn Iffland vom Autohaus Iffland.



Danke für die Spende



Fit mit Baby





Den Ausbildungsberuf der Personaldienstleistungskaufrau stellten uns Referenten der Gesellschaft für Arbeitnehmerüberlassung Thüringen aus Leinefelde vor. Märchenhaft ging es in der Welt des Kindergartens zu. Es durfte experimentiert, gelesen, erzählt und gespielt werden. Sich bewusst Zeit nehmen zum Spielen - das ist ja traumhaft, aber auch eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Unsere Schüler sammelten vielfältige Eindrücke. Kurzweilig waren die Gespräche mit den Referenten über ihren Alltag, die Freuden und Sorgen. Und bei manchem entwickelten sich konkretere Berufsvorstellungen. Insgesamt waren es gelungene Veranstaltungen, die in Bewerbungstraining und einem Praxistag ihre Erfolgsgeschichte fortschreiben. Wir bedanken uns im Namen der Lehrer und Schüler bei allen Unternehmen für ihre Zeit und ihr Engagement und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Ute Schubert

Antenne Thüringen im Franziskus-Cafe

Wer hätte das gedacht? Zuerst versammeln sich 586 Dingelstädter auf dem Platz vor dem Schützenhaus - zusammen mit ihren Puzzeln - zum Städte-Wettbewerb Thüringen Challenge. Zwar setzt sich Bad Lobenstein mit mehr als der doppelten Anzahl von Leuten auf den 1. Platz - aber das tut der guten Stimmung auf dem Platz in Dingelstädt keinen Abbruch. Dafür sorgt u.a. das Team Wenke Weber von Antenne Thüringen. Und außerdem: Dabei sein ist alles!

Aufgekratzt und pünktlich zum Unterrichtsbeginn sind die Schülerinnen und Schüler der St. Franziskus-Schule wieder in den Klassenräumen. Wie jeden Dienstag bearbeitet die Werkstufe 6 ihr Projekt Franziskus-Cafe. Welch frohe Überraschung für diese Klasse - ebenso wie für alle anwesenden Gäste -, als das Team von Antenne Thüringen im Cafe auftaucht. Geduldig und humorvoll stellen sich Wenke Weber und Kollegen einer Fotosession für die Gäste zur Verfügung, während im Hintergrund schnell noch neuer Waffelteig angerührt wird. „So sehen Sieger aus“ - ist der dankbare Slogan der glücklichen Schülerinnen und Schüler, die nun einen Eindruck davon haben, wie es ist, VIP zu bedienen. (sp)



Skilager 2019

Am Montag den 21.01.19 machten sich die beiden siebten Klassen mit Herrn Freier, Herrn John, Herrn Völkel, Herrn Büchling, Frau Kuhn und Frau Hesse auf den Weg nach Winterberg, wo wir bis Freitag in einem Hostel schlafen würden. Obwohl wir unsere Eltern vermissen würden, freuten wir uns auf das Skilager. Als wir nach einer langen Fahrt endlich in Winterberg ankamen, mussten wir erst mal im Speiseraum warten bis wir unsere Zimmer beziehen konnten. Nachdem alle ihre Zimmer bezogen hatten, gab es Mittagessen. Ein wenig später sollten alle ihre Wintersachen anziehen, damit wir rodeln gehen konnten. Nachdem jeder

seine Wintersachen angezogen hatte, liehen wir uns Schlitten aus und gingen Schlitten fahren. Weil wir alle zu faul waren, den Hügel hochzulaufen, durften wir das Förderband ausprobieren. Leider ist das Förderband stehen geblieben und wir mussten am Ende doch den Hügel hoch laufen. Um 16.00 Uhr ging es dann zurück in das Hostel, wo sich jeder seine Skiausrüstung ausgeliehen hat. Nach dem Abendbrot um 18.00 Uhr erhielten wir den Plan für die nächsten Tage. Danach durften wir bis zur Nachtruhe (um 22.00 Uhr) Spiele spielen oder uns anderweitig beschäftigen. Am Dienstag ging es nach dem Frühstück endlich (um 9.00 Uhr) zum Skifahren. Bevor es zum Skifahren ging, wurden alle in Gruppen eingeteilt. Nachdem jeder in eine Gruppe eingeteilt worden war, liefen wir mit unserer Skiausrüstung zur Piste. Auf der Piste lernten die Anfänger zuerst die Grundlagen, wie zum Beispiel richtig hinfallen und in Skiern wieder aufstehen. Das Hinfallen fiel uns sehr leicht, aber das Aufstehen erwies sich für manche von uns als ziemlich schwer. Zu unserem Glück konnten wir, wenn wir nicht hochkamen, die Skier ausziehen. Nachdem wir die Grundlagen gelernt hatten und auch ein paar Mal einen kleinen Berg runter gefahren waren, durften auch wir Anfänger auf der richtigen Piste fahren. Um 12.00 Uhr ging es für uns wieder ins Hostel, wo es Mittagessen gab. Nach eineinhalb Stunden um 13.30 Uhr liefen alle wieder zur Piste. Dort mussten alle (außer denen, die schon sehr gut Skifahren konnten) mehrmals die leichte Piste fahren, damit die Lehrer uns in neue Gruppen einteilen konnten. Es gab die Gruppen eins, zwei, drei und vier (in Gruppe vier waren die Anfänger, je kleiner Zahl desto besser war die Gruppe im Skifahren). Nachdem wir neu eingeteilt worden waren, fuhren wir je nach Gruppe verschiedene Pisten. Um 16.00 Uhr liefen wir wieder in unser Hostel, dort durften wir duschen oder andere Sachen machen. Ab um 18.00 Uhr gab es Abendbrot, danach konnte jeder bis zur Nachtruhe machen, was er oder sie wollte. Mittwoch hatten wir wieder den gleichen Tagesablauf, wie den Tag davor. Der nächste Tag lief bis nach dem Skifahren wie die beiden Tage davor. Nach dem Skifahren musste jeder seine Skiausrüstung (also Helm, Skier, Skischuhe und Skistöcke) abgeben. Nach dem Abendbrot hatten wir die Möglichkeit noch zu einer Disco im Keller zu gehen. Leider mussten alle um 22.00 Uhr in ihre Zimmer gehen und schlafen. Natürlich war nicht jeder bei der Disco dabei, trotzdem hatten die, welche dabei waren sehr viel Spaß. Am Freitag standen alle um 9.00 Uhr schweren Herzens und mit gepackten Koffern vor dem Hostel, aber wir freuten uns auch auf unsere Eltern. Wir kamen nach einer langen Fahrt um 12.00 Uhr in Dingelstädt an. Die fünf Tage waren sehr schön und eine tolle Abwechslung im Vergleich zur Schule. Für manche war Skifahren schwerer als gedacht, für andere leichter, jeder hat da seine eigene Meinung. Ich glaube, es hat uns alle sehr viel Spaß gemacht. Jedenfalls waren es sehr tolle und witzige fünf Tage.

Emily Gräbedünkel



Bereit zur Abfahrt

Grenzen in Europa – polnische Kinder besuchen Dingelstädt

„mito, e tam jeste!“ - mit diesen Worten begrüßten sechs Schülerinnen und Schüler des St. Josef - Gymnasiums und ihre Familien am Samstag, dem 2. Februar 2019 sechs Gast Schüler und ihre Begleiter und Begleiterinnen aus der 1000 km entfernten polnischen Partnerstadt Dingelstädt, Jaroslaw. Bei einem gemeinsamen Frühstück mit Frau Döllmann und Herrn Krippendorf lernten die Kinder ihre Gastfamilien, mit denen sie bislang nur über Briefe Kontakt hatten, kennen. Unsere Gäste besuchten in der folgenden Woche jeden Vormittag zunächst gemeinsam den Unterricht, dem sie dank der hilfreichen Übersetzungen ihrer Begleiterinnen und der Kenntnisse aus ihrem Deutschunterricht folgen konnten. Für die Nachmittage hatte Anja Fiedler im Rahmen des Austauschs ein erlebnisreiches Programm zusammengestellt, das ganz unter dem Motto „Grenzen in Europa - früher und heute“ stand. Am Montag begrüßte Frau Döllmann die Besucher im Rathaus von Dingelstädt und gab interessante Einblicke in die Geschichte und die Verwaltung der Verwaltungsge-

meinschaft. Mittwoch informierten sich die Schülerinnen und Schüler im Grenzlandmuseum in Teistungen über die Grenze, die Deutschland und Europa über Jahrzehnte geteilt hat. Den Höhepunkt der Woche stellte die Fahrt nach Berlin am Donnerstag dar, während der die deutschen Schülerinnen und Schüler mit ihren Gästen nach einer Stadtrundfahrt den Bundestag besichtigten und von dem Bundestagsabgeordneten Manfred Grund zu einem Gespräch eingeladen wurden. Nach der Besichtigung der Berliner Mauer und des Brandenburger Tors gab es genügend Zeit für einen kleinen Einkaufsbummel. Neben dem offiziellen Rahmen blieb den Jugendlichen genügend Freizeit, sich beispielsweise beim Kegeln besser kennenzulernen, ihre Sprachkenntnisse zu vertiefen und Freundschaften zu schließen. Viel zu schnell ging diese Woche voller neuer Erfahrungen am Freitag offiziell mit einer Vorstellung ihrer Heimatstadt durch die Gastschüler und einem Abendessen mit polnischen Spezialitäten und den Klängen der Europahymne zu Ende. Und der Blick in die betäubten Gesichter der Jugendlichen, die sich am Samstag von ihren neuen Freunden verabschiedeten, zeigte eindrucksvoll, dass Grenzen in Europa, gleich welcher Art, durch das vorurteilsfreie Zugehen aufeinander überwunden werden können.



Begrüßung im Gymnasium



Besuch im Bundestag



Gäste im Grenzlandmuseum

Vier Schnuppertage am St. Josef Gymnasium

Alljährlich öffnet unser Gymnasium in Dingelstädt seine Tür für die zukünftigen Fünftklässler der umliegenden Grundschulen - so auch in diesem Jahr. Die Grundschülerinnen und Grundschüler sollen an diesem Tag einen ersten Eindruck von unserer Schule und vom Leben und Lernen in unserer Schule bekommen. Dass unser Gymnasium eine „Schule mit Herz“ ist, sich zugleich „Umweltschule Europa“ nennen darf und dass das Lernen hier ab der 9.Klasse mit dem Tablet ergänzt wird, sind nur einige Dinge, die es an diesem Tag zu entdecken gilt.

An vier verschiedenen Tagen besuchten uns 79 Schüler der Grundschulen in Dingelstädt, Küllstedt, Effelder, Geismar, Bickenriede und Hüpsstedt. Zunächst wurden alle Schüler durch unseren Schulleiter, Herrn Krippendorf, herzlich begrüßt. Anschließend führte er sie um und durch unser Schulhaus. Bei diesem Rundgang konnten die Schüler viel Interessantes über unsere Schule und auch über unsere Nachbarschule erfahren. Nach einem gemeinsamen Frühstück im Schülertreff unseres Gymnasiums konnten die Kinder dort auch die Möglichkeit nutzen, um sich beim Tischtennis spielen ein wenig auszutoben. Außerdem hatte jeder Schüler die Gelegenheit im Computerkabinett unserer Schule am eigenen Rechner zu sitzen, Spiele zu spielen sowie kleine Mathematikaufgaben zu lösen. Hier konnten sie auch noch die *homepage* des Gymnasiums besuchen und so viel Nützliches und Aktuelles über unser Schulleben erfahren. Im Keller unserer Schule töpften die Grundschüler auch noch zusammen mit unserer Kunstlehrerin. Selbstverständlich können die Schüler das Getöpferte nach dem Brennen und Lasieren als Erinnerung an diesen Tag mit nach Hause nehmen. Außerdem standen noch Englisch und Geografie auf dem Stundenplan. Der Englisch-Unterricht fand sowohl mit Schülern unserer 9. als auch einer 11.Klasse statt. In einem eigens für sie erstellten digitalen Englisch-Quiz konnten sie ihr Wissen unter Beweis stellen. Dabei durften sie das Tablet unserer älteren Schüler nutzen, was den Grundschulern sehr viel Spaß bereitete. Im Geografie-Unterricht erhielten die Schüler einen Einblick in das neue Unterrichtsfach mithilfe digitaler Medien. So durften sie auch hier gemeinsam mit Schülern einer 9. und 10.Klasse, die hier wiederum als Lernpaten den jüngeren Schülern zur Seite standen, an deren Tablets arbeiten.

Wir hoffen, dass alle Schnupperkinder einen schönen und unvergesslichen Tag bei uns am St. Josef Gymnasium verbracht haben und hoffen auf ein Wiedersehen im neuen Schuljahr.

Dr. E. Schotte-Grebenstein



gemeinsamer Englischunterricht



GS Dingelstädt



im Töpferkeller

Kurzweilige Stunden in der Regelschule „Johann Wolf“

Unsere teilgebundene Ganztagschule öffnete am 2. Februar für Besucher ihre Türen. Nach der Begrüßung durch unsere Schulleiterin Frau Ewald zeigte der Kurs „Darstellen und Gestalten“ das Stück „Die Schöne und das Biest“. Kostüme und schauspielerische Leistung beeindruckten und verzauberten uns sehr – ließen die Zeit ein wenig stillstehen. Besonders freut es uns, dass Schüler sich im Schülerchor engagieren und dieses Programm mitgestalteten, ebenso wie Justus Grohmann mit seiner Klarinettenarbeit. Zum näheren Kennenlernen der Schule gab es Führungen durch das Haus sowie einen Vortrag zu unserer Arbeit. Während sich Esel, Hund, Katze und Hahn auf den Weg nach Bremen machten, reisten ein Gecko, ein Ara, ein Hahn, eine Taube, zahlreiche Schlangen, Kaninchen und andere Haustiere unserer Schüler nach Dingelstädt und wollten bestaunt und gestreichelt werden. Unsere Schüler der fünften Klassen hatten Plakate zu verschiedenen Tieren angefertigt. Sie stellten auch ihre Hefter und Mindmaps zur Themenwoche „Mensch und Tier“ vor, die sie in den Fächern Deutsch, Mathe, Englisch und MNT erstellt hatten. Die Arbeit und Inhalte des Klassenrates stellten Schülerinnen der achten Klasse vor. Diese gemeinsame Stunde soll u.a. der Förderung der Klassengemeinschaft dienen, der Demokratieerziehung und der Stärkung des Einzelnen.

In der ersten Etage warteten Schüler im Hausaufgabenraum sowie im Geografieraum auf ihre Gäste. Sie stellten Ergebnisse aus dem naturwissenschaftlichen Bereich vor, erklärten, wie ein Tsunami entsteht und halfen bei mathematischen Knobeleyen. Auch der Sprachenbereich mit Russisch und Englisch zeigte Wissenswertes und Sehenswürdigkeiten. In der Schulbibliothek lagen Schuljahrbücher und Projektarbeiten zur Ansicht und das Stöbern in unseren Büchern war natürlich auch erwünscht. Die Fachbereiche Biologie, Chemie und Physik luden zu vielfältigen interessanten Experimenten ein. In einer Aufgabe ging es darum, Gegenstände mit allen Sinnen wahrzunehmen, durch Riechen, Hören, Sehen und Schmecken. Ebenso interessant gestalteten sich das Beobachten mittels Digitalmikroskop sowie der Stärkenachweis. Wer es bis in die 3. Etage geschafft hatte, konnte erfolgreich an der Schulrallye teilnehmen und sich musikalisch betätigen.

Ausruhen von der Erkundung des Schulhauses konnte man sich im Speiseraum, wo es Leckeres zu essen und zu trinken gab - organisiert vom Neigungskurs „Kochen und Backen“. Zum erfolgreichen Hauswirtschaftsbedarf es auch einiger praktischer Helfer. Wie wäre es mit dem selbstgenähten Topflappen, dem aus Holz hergestellten Untersetzer oder einem Kerzenständer für eine nette Atmosphäre? Diese und andere Schülerarbeiten stellte der Technikbereich vor.

Wir bedanken uns bei allen, die diese Stunden aktiv mitgestaltet haben.

U. Schubert



Wohnheime

Symbioun e.V. im St.Joseph Kinder- und Jugendhaus Dingelstädt

„Unsere Bewegung ist beschränkt, die Schranke ist beweglich.“
(Manfred Hinrich)

Am 28.01.2019 war es nun endlich soweit:

„Hinein in die Sportsachen und ab zur Turnhalle!“

Alle Bewohner waren ganz gespannt und aufgeregt. Nach dem Schuhwechsel in den Umkleidekabinen, trafen sich alle in der Halle.

Zunächst erfolgte die Begrüßung. Herr Mainzer, unser Einrichtungsleiter, stellte uns Herrn Kötschau vor (Sportwissenschaftler und Mitarbeiter bei Symbioun e.V.).

Nach einer kurzen Erklärung der ersten Aufgabe ging es auch schon los. Still und leise durften sich alle Bewohner entlang einer Linie, geordnet nach Körpergröße aufstellen. Kleine Hilfen gab es hierbei von den anwesenden Mitarbeitern Sven, Frank, Jonas, Julian, Elina, Anna und Vanessa.

Bei diesem Spiel war ordentlich Teamgeist gefragt und schnell bemerkten wir, dass nonverbales kommunizieren gar nicht so einfach ist.

Im Anschluss wurden 4 verschiedene Teams gebildet. Als erstes spielten wir ein Memory-Mannschaftsspiel namens „Olympia ruft!“. Hierbei musste jede Mannschaft schnellstmöglich ihre Farbkarten aufsammeln, die verdeckt auf dem Hallenboden lagen. Es folgten weitere Teamspiele.

Die Bewohner ob groß oder klein lernten hierbei, dass jeder seine individuellen Stärken einbringen darf und dass man mit Teamwork schneller ans Ziel gelangt.



Nach dieser schweißtreibenden Action folgte eine Bewegungspause mit Atemübungen:

Den Satz „Hey Hagenunu, Hagenunu Hey“ sprachen wir mit Frau Heisse (Entspannungskoach und Mitarbeiterin bei Symbioun) mehrfach aus und fanden zurück zur inneren Ruhe.

Bevor wir in die Wohngruppen zurückkehrten, löschten wir unseren Durst bei einer Limonade.

Anschließend durften unsere Rolli-Fahrer (Rolli=Rollstuhl) an einem zusätzlichen Entspannungsangebot in unserem Snoezel-Raum teilnehmen.

Viele unserer Bewohner und Mitarbeiter gingen am Abend mit einem ordentlichen Muskelkater zu Bett.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Symbioun e.V.

Autor: Vanessa Reinhardt

Kirchliche Nachrichten



Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
 Anmeldung unter: familienzentrum@kerbscher-berg.de
 Tel. 036075 690072
www.kerbscher-berg.de

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
März 2019		
Do, 07.03. 09.30 Uhr	Babymassage nach Leboyer - Für Eltern mit Babys ab ca. 8 Wochen (6x)	J. Weidner
Sa, 09.03. 09.30 Uhr	Wechseljahre - schweißtreibend aber auch Chance für Neuorientierung und Entdeckung ungeahnter Kräfte und Potentiale -	M. Zucht
Mo, 11.03. 09.15 Uhr	Eltern-Kind-Treff, Start Block 3 - Mo-Fr	J. Grohe
Mo, 11.03. 16.00 Uhr	Info rund um die Schwangerschaft - Mutterschutz, Elternzeit, Elterngeld ...	A. Hagedorn
Mo, 11.03. 19.30 Uhr	Abenteuer Pubertät - In einer gelassenen Haltung die Jugendlichen durch die Pubertät begleiten - Eltern-Kurs KESS-Erziehen (K ooperativ - E rmutigend - S ituationsorientiert - S ozial) 5x	P. Nagler
Di, 12.03. 09.30 Uhr	Rückbildungsgymnastik und Babymassage (5x)	P. Wand
Di, 12.03. 15.00 Uhr	Handarbeit (jeden 2. und 4. Dienstag im Monat) - Bürgerhaus Dingelstädt	M. Dölle
Di, 12.03. 19.00 Uhr	Kreatives Arbeiten mit Beton	V. Schilling
Mi, 13.03. 09.00 Uhr	Geburtsvorbereitung (5x)	P. Wand
Mi, 13.03. 09.00 Uhr	Stilltreff - Für Schwangere, stillende, nicht- oder teilstillende Mütter und ihre Babys	B. Gemein
Mi, 13.03. 19.30 Uhr	Nähkurs für Fortgeschrittene (4x)	C. Konradi
Do, 14.03. 19.00 Uhr	Kerzen gestalten (Taufe, Geburtstag, Hochzeit, Ostern, Kommunion, ...)	J. Klaus
Do, 14.03. 19.30 Uhr	Ehe-Oase - sich Zeit füreinander nehmen und sich gemeinsam etwas Gutes gönnen - mit Candle-Light-Dinner und interessanten, humorvollen Impulsen (3x)	E. / B. Hupe
Fr, 15.03. 09.30 Uhr	Kanga-Training - Gesundes Workout für die Mami und wertvolle Kuschelzeit für das Baby (8x) Anmeldung ausschließlich über www.marlensturnbeutel.de , nähere Auskünfte unter marlen@kangatraining.de oder 0170 3006230	M. Wolf
Sa, 16.03. 15.30 Uhr	Familienflohmarkt	
Di, 19.03. 19.00 Uhr	Schnullerkette, Spucktuch und Co. - Kreativ sein für mein Baby (2x)	V. Schilling
Mi, 20.03. 19.30 Uhr	Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung (2x)	H. Sterner
Do, 21.03. 20.00 Uhr	Schüssler-Salze und Homöopathie	Dr. G. Hentrich
Sa, 23.03. 10.00 Uhr	Nähkurs für AnfängerInnen - besonders für (Groß-)Mütter und Töchter	M. Dölle
Sa, 23.03. 15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
Mo, 25.03. 19.00 Uhr	Kerzen gestalten (Taufe, Geburtstag, Hochzeit, Ostern, Kommunion, ...)	J. Klaus
Di, 26.03. 15.00 Uhr	Handarbeit (jeden 2. und 4. Dienstag im Monat) - Bürgerhaus Dingelstädt	M. Dölle
Di, 26.03. 16.00 Uhr	Kreativer Jahreskreis - für Eltern / Großeltern mit Kindern von 4 - 7 Jahren	U. Stöber

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
März 2019		
Do, 28.03. 09.00 Uhr	„Meine ersten Schritte am Tablet bzw. Smartphone“ - PC-Kurs für Senioren	MitarbeiterInnen MEIFA
Do, 28.03. 20.00 Uhr	Ein guter Start (Elternabend) - Tipps für gelingende Eingewöhnung in den Kindergarten	S. Warnke
So, 31.03. 15.30 Uhr	Familienkreuzweg	
April 2019		
Di, 02.04. 16.00 Uhr	Crazy - Wanduhren basteln	V. Schilling
Di, 02.04. 19.00 Uhr	Hausgemachte kreative Kosmetik - selbst hergestellt	V. Schilling
Do, 04.04. 16.00 Uhr	„Oma und Opa sind die Besten“ - Nachmittag für Großeltern mit Ihren Enkeln ab 4 Jahren	M. Wedekind
Do, 04.04. 19.30 Uhr	Erste Hilfe am Kind (2x)	F. Rohde
Mo, 08.04. 19.00 Uhr	Gesunde Ernährung aus westlicher und östlicher Sicht	S. Bärtig
Di, 09.04. 15.00 Uhr	Handarbeit (jeden 2. und 4. Dienstag im Monat) - Bürgerhaus Dingelstädt	M. Dölle
Mi, 10.04. 19.30 Uhr	Kränze und Türbögen aus Heu	S. Rodenstock-Köhler
Sa, 13.04. 15.00 Uhr	Ostern entgegen - Besinnlich-kreativer Nachmittag	Bergteam

Ortschaft Helmsdorf

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Helmsdorf am 26. Mai 2019

1.
In der Ortschaft Helmsdorf sind am 26. Mai 2019 insgesamt 6 Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtli-

cher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten An-

gehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Helmsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 24 Unterschriften**). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Ortschaftsrat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Helmsdorf im Gemeinderat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Ortschaft liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Landgemeinde (LG) Stadt Dingelstädt bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt

zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der LG Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; (**19.04.2019 Karfreitag und 22.04.2019 Ostermontag ist das Wahlamt/Bürgerbüro geschlossen**); eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dingelstädt, den 26.02.2019
gez. Gabriele Pietschmann
 Wahlleiterin der LG Stadt Dingelstädt

Ortschaft Kefferhausen

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt - OS Kefferhausen

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 - Wohngebiet „An der Unstrut“

1. Der Gemeinderat von Kefferhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 mit Beschluss Nr. 92/2018 den Bebauungsplan Nr. 3 - Wohngebiet „An der Unstrut“ in Kefferhausen gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

2. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 14.02.2019 diese Satzung genehmigt.

3.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 3 - Wohngebiet „An der Unstrut“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

4.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 - Wohngebiet „An der Unstrut“¹⁴ der Ortschaft Kefferhausen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie seine Begründung werden im Bauamt der Stadt Dingelstädt (Geschwister-Scholl-Straße 28, Zimmer 22) während der Dienststunden

Mo, Do, Fr: 9.00 - 12.00 Uhr

Di: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 - Wohngebiet „An der Unstrut“ ist aus der Anlage ersichtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

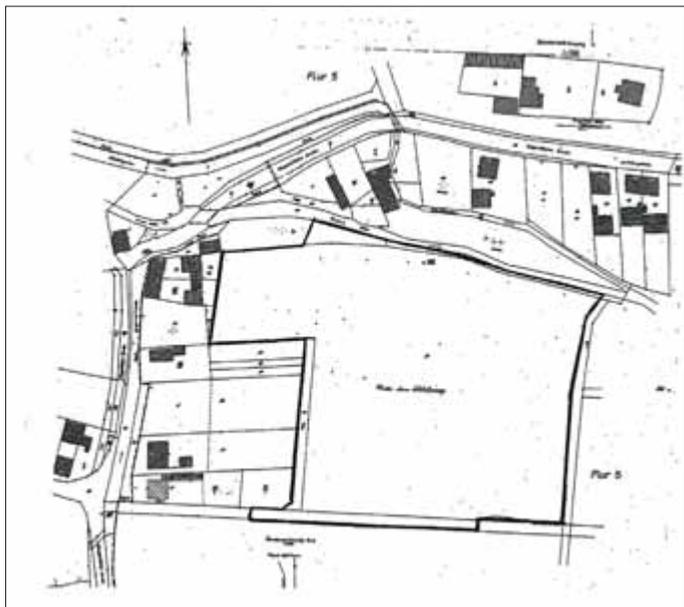
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Dingelstädt, den 08.03.2019

Lioba Döllmann

Staatlich Beauftragte



Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Kefferhausen am 26. Mai 2019

1.

In der Ortschaft Kefferhausen sind am 26. Mai 2019 insgesamt 6 Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Kefferhausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 24 Unterschriften**). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Ortschaftsrat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Kefferhausen im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Ortschaft liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Landgemeinde (LG) Stadt Dingelstädt bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der LG Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (**19.04.2019 Karfreitag und 22.04.2019 Ostermontag ist das Wahlamt/Bürgerbüro geschlossen**); eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dingelstädt, den 26.02.2019

gez. Gabriele Pietschmann

Wahlleiterin der LG Stadt Dingelstädt

Ortschaft Kreuzebra

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Kreuzebra am 26. Mai 2019

1.

In der Ortschaft Kreuzebra sind am 26. Mai 2019 insgesamt 6 Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Kreuzebra vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 24 Unterschriften**). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Ortschaftsrat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Kreuzebra im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Ortschaft liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Landgemeinde (LG) Stadt Dingelstädt bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für diese Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der LG Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (**19.04.2019 Karfreitag** und **22.04.2019 Ostermontag ist das Wahlamt/Bürgerbüro geschlossen**); eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dingelstädt, den 26.02.2019

gez. Gabriele Pietschmann

Wahlleiterin der LG Stadt Dingelstädt

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Ortschaft Kreuzebra

Lieber Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kreuzebra

mit dem neuen Jahr ist Kreuzebra nun eine Ortschaft der Landgemeinde „Stadt Dingelstädt“. Die erste gemeinsame Stadtratssitzung bestehend aus den zur Zeit gewählten Stadtrats- bzw. Gemeinderatsmitgliedern aller Ortschaften hat stattgefunden. In der öffentlichen Presse wurde darüber berichtet. Ein Hauptthema war die Angleichung der unterschiedlichen Satzungen. Hier wurde deutlich, dass alle bestrebt sind, zukünftig einen gemeinsamen Weg zu gehen, jedoch es in der Herangehensweise unterschiedliche Meinungen gibt. Der Gemeinderat von Kreuzebra vertritt die Auffassung, wenn die Ortschaften einschließlich der Stadt Dingelstädt einen gemeinsamen Haushalt besitzen, sollten die satzungsmäßigen Einnahmen in allen zugehörigen Gemeinden auf ein einheitliches Niveau gebracht werden. Als Verantwortliche für die kommunalen Finanzen sind die Räte angehalten und haben dafür zu sorgen, dass die Einnahmen unter Beachtung der Ausgaben festgelegt werden. In der ersten Stadtratssitzung ist hierrüber nicht immer im Konsens aber letztendlich mehrheitlich richtig entschieden worden. Schließlich waren bei den Ausgaben alle Ortschaften auch mit vertreten!

Was in der öffentlichen Presse nicht wiedergegeben wurde aber Bestandteil der Sitzung war, ist das Thema Unstrutjournal. Mich haben mehrere Leute aus unserem Dorf angesprochen, warum die Geburtstagsdaten im Journal nicht mehr veröffentlicht werden. Gerade bei unseren älteren Mitbürgern ist das Interesse an diesen Informationen sehr groß. Außerdem handelt es sich um die Leute, die das meiste Interesse am Unstrutjournal haben! Unter dem großen Begriff des Datenschutzes ist die Bekanntgabe der Geburtstagsdaten nun nicht mehr möglich. Dies trifft auf völliges Unverständnis zumindest des Großteils der betreffenden Bürgerinnen und Bürger. Aus diesem Grund ist dieser Punkt aus den Reihen des Gemeinderates von Kreuzebra in der Stadtratsrunde angesprochen worden. Es wurde die Verwaltung gebeten nach einer Lösung zu suchen, um diese in vielen Belangen und täglichem Gebrauch schwer verständliche Datenschutzverordnung zu umgehen. Dabei ist natürlich der damit verbundene Verwaltungsaufwand mit einzubeziehen. Vielleicht ist es sinnvoll, sich zu diesem Thema mit anderen Verwaltungsgemeinschaften einmal abzustimmen.

Bezüglich der weiteren Entwicklung der Landgemeinde stehen demnächst wichtige Entscheidungen an.

Am 26. Mai dieses Jahres ist Wahltag. An diesem Tag wird unter anderem ein neuer gemeinsamer Stadtrat der Landgemeinde „Stadt Dingelstädt“ gewählt. Außerdem stehen die Neubesetzung der einzelnen Ortschaftsräte von Dingelstädt und den Gemeinden zur Wahl. Der Stadtrat wird sich zukünftig aus 20 und unser Ortschaftsrat aus 6 Mitgliedern zusammensetzen. Die Parteien stellen momentan ihre Kandidaten und Listen auf. Da bei uns im Dorf nicht mehr alle bisherigen Personen aus dem Gemeinderat für die neuen Gremien kandidieren wollen, werden neue Bürger und Bürgerinnen gesucht, die sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe stellen.

Wenn jemand Interesse hat hier mit zu arbeiten bzw. sich als Kandidat zur Wahl stellen möchte, sollte mir das kurzfristig mitteilen. Es ist nicht mehr viel Zeit und die Wahl muss noch entsprechend vorbereitet werden. In diesem Zusammenhang muss eine bestimmte Vorgehensweise in der Vorbereitung sowie konkrete Fristen eingehalten werden!

**Ihr Ortschaftsbürgermeister
Ulrich Kühn**

Ortschaft Silberhausen

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Silberhausen am 26. Mai 2019

1.

In der Ortschaft Silberhausen sind am 26. Mai 2019 insgesamt 6 Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Silberhausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 24 Unterschriften**). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Ortschaftsrat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Silberhausen im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Ortschaft liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Landgemeinde (LG) Stadt Dingelstädt bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein ein Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der LG Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der LG Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (**19.04.2019 Karfreitag und 22.04.2019 Ostermontag ist das Wahlamt/Bürgerbüro geschlossen**); eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dingelstädt, den 26.02.2019
gez. Gabriele Pietschmann
 Wahlleiterin der LG Stadt Dingelstädt

Auswechslung der Hauswasserzähler in der Landgemeinde Stadt Dingelstädt, Ortschaft Silberhausen

Werte Kunden!

Die Hauswasserzähler unseres Verbandes werden voraussichtlich ab Mittwoch, den 13. März 2019 (11. KW.), turnusmäßig in der Ortschaft Silberhausen gewechselt. Den Mitarbeitern des Wasserleitungsverbandes ist deshalb Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

Beim Wechseln der Wasserzähler kann es kurzzeitig zu Unterbrechungen der Wasserversorgung in den jeweiligen Straßen und Gassen kommen.

Rückfragen dazu richten Sie bitte an unseren Wassermeister, Herrn Heuckrodt, unter der Telefonnummer 036075/31033.

Helmsdorf, den 13.02.2019

Ihr Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Nichtamtlicher Teil

Aus Vereinen und Verbänden

SG Silberhausen 1924 e.V. informiert:

Mitgliederversammlung 2019

Liebe Vereinsmitglieder, die Mitgliederversammlung der SG Silberhausen findet **am Freitag, dem 29. März 2019, um 20:00 Uhr** im Schulungsraum über der Feuerwehr Silberhausen statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht der Abteilungsleiter Fußball und Breitensport
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht der Revisionskommission
6. Diskussion zu den Berichten und Entlastung des Vorstandes
7. Aufstellung der Wahlkommission
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Abteilungsleiter
10. Wahl der Revisionskommission
11. Sonstiges

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme.

Der Vorstand

Kirchliche Nachrichten

Segenswünsche von Haus zu Haus - Aktion Sternsinger 2019

Wie auch schon in den letzten Jahren beteiligte sich die Kirchengemeinde wieder an der Aktion Sternsingen. Es ist auch bei uns Tradition geworden, nach dem Weihnachtsfest etwas zurückzugeben. Es gibt Menschen, denen es am Nötigsten zum Leben fehlt. Handelt es sich dann auch noch um Kinder, muss geholfen werden. Dieses haben viele Jungen und Mädchen unserer Gemeinde erkannt und wollten helfen.

Wir trafen uns wie jedes Jahr im Marienheim, um mit Hilfe einer DVD mehr vom diesjährigen Projekt zu erfahren. Dieses Jahr war das Land Peru im Fokus. Unsere Kinder konnten sich mit den Lebensbedingungen dort vor Ort vertraut machen. Auch wir Erwachsene waren ergriffen. Unsere kleinen Könige wussten, wo geholfen werden musste.



So motiviert versammelten wir uns alle am 6.1. zum Gottesdienst. Fast 30 große und kleine Könige wollten nicht im Bett bleiben und machten sich auf, etwas gemeinsam auf die Beine zu stellen. Mit dem Segen von Pfarrer Genau setzte sich die Karawane in Gang und brachte den Segen in die Häuser und in die Herzen der Bewohner. Als langjähriger Betreuer ist es immer wieder ergreifend, mit welchem Eifer die Kinder bei der Sache sind. Auch die Freude der Besuchten und die netten Gespräche sind es wert, an dem Sternsingen festzuhalten.



Maximilian Fiedler beim Bekanntgeben des Ergebnisses am folgendem Sonntag

*Gesund und zufrieden kehren wir von unserer Reise wieder
Schrieben den Segensspruch an Eure Häuser nieder.*

*Wir haben den langen Weg auf uns genommen
Und wurden von Euch herzlich willkommen.*

*Die Spendenbüchsen füllten sich von Haus zu Haus,
auch die Süßigkeiten-Tüten wurden schwerer, doch das machte uns nichts aus.*

*Ein Stück zum Guten wollten auch wir tun,
da durften wir nicht im Bett bleiben und ruhen.*

*Beim Auszählen der Spenden waren unsere Gesichter erhellt:
WIR haben dieses Jahr den alten Rekord eingestellt.*

1618 Euro und 30 Cent - so viel sammelten wir.

So viel wie noch nie seit Beginn der Sternsingeraktion in Silberhausen hier.

Dank allen Spenden- ob groß oder klein.

Das soll unser Beitrag zur Sternsingeraktion 2019 sein.



Marlen und Sarah Jerchel sowie Maximilian Fiedler mit dem Spendenscheck an der Krippe

Dieses tolle Ergebnis kam nur durch den beherzten Einsatz unserer Könige zustande. Wenn etwas so gelebt und zelebriert wird, sind auch die Spender angetan. So sind sie sicher bereit, ein bisschen tiefer in die Tasche zu greifen.

Dank an alle Spender, die uns dieses Jahr so toll unterstützt haben. Dank an die Eltern, die ihre Kinder gut vorbereitet und motiviert auf die Reise schickten. Als Organisator weiß man es zu schätzen, wenn das Elternhaus hinter der Aktion steht. Es sind noch viele Könige in unserer Gemeinde, die den Weg leider noch nicht zu uns gefunden haben. Es ist toll, etwas gemeinsam zu unternehmen und auch füreinander einzustehen. Aber nächstes Jahr beteiligen wir uns wieder und ein jeder ist herzlich willkommen.

Andreas Breuer

Wissenswertes

Für ein lebenswertes Dorf

Information der Bürgerinitiative „Bürger gegen den Windpark in Silberhausen“

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,
wir hoffen, dass Sie alle gut in das neue Jahr gestartet sind. 2019 schreitet bereits mit schnellen Schritten voran. Die Bildung der Gremien in unserer neuen Landgemeinde steht auf dem Programm.

Wir wollen an unsere erfolgreiche Arbeit anknüpfen und uns weiterhin um unser lebenswertes Dorf bemühen, uns einbringen und uns für die Erhaltung unserer Umwelt und Ressourcen einsetzen. Wir erinnern heute zum Beispiel an die Pflanzaktion der Linden „am lieben Gott“ im Oktober 2017.

Solch ein weiteres Projekt für den Naturschutz möchten wir entwickeln und uns insbesondere für die Erhaltung des Waldes im Gemeindegebiet und in den Gebieten der Nachbargemeinden einsetzen.

„Fang an und bleib dran - Handlung verwirklicht Ziele“, so lautet ein Zitat des Unternehmensberaters und Autors R. E. Jiménez. Wir haben beschlossen, diesem Rat zu folgen und einen Kandidaten für den neuen Stadtrat zur Wahl stellen. Wir hoffen dabei sehr auf Ihre Unterstützung!
Auf ein spannendes Jahr!

Die Mitglieder der BI Silberhausen

Sonstiges

Ehrenamtliche Vormundschaften gesucht

Das Jugendamt sucht ehrenamtliche Engagierte, die die rechtliche Verantwortung für Kinder und Jugendliche im Landkreis Eichsfeld übernehmen möchten. Interessierte können sich am

Dienstag, den 9. April 2019 in Leinefelde-Worbis
oder am

Donnerstag, den 11. April 2019 in Heilbad Heiligenstadt
von **18:00 Uhr bis 20:00 Uhr** darüber informieren, was es bedeutet, eine Vormundschaft zu übernehmen.

Die Veranstaltung für den **Raum Leinefelde-Worbis** findet in der Kreisvolkshochschule Eichsfeld, Raum 304, Konrad-Martin-Straße 101 in Leinefelde statt.

Für den **Raum Heilbad Heiligenstadt** wird in das Ibergheim, Aegidienstraße 19, oberes Gebäude, Eingang rechts, 1. OG, SR 1 geladen.

Der Informationsabend gibt einen ersten Einblick in die Vormundschaftsarbeit und erklärt die dafür notwendigen Schulungen und Qualifizierungen. Gesucht werden Personen, die offen und sensibel für die besonderen Erfahrungen von jungen Menschen sind, die sich gerne für die Belange anderer einsetzen und die keine Scheu davor haben, sich mit Verwaltung und Bürokratie auseinanderzusetzen. Wichtig ist auch die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und eine möglicherweise enge Beziehung einzugehen, die auch über das jugendliche Alter hinaus reichen kann.

Um künftig Kindern und Jugendlichen einen passenden ehrenamtlichen Vormund vermitteln zu können, lädt das Jugendamt zu einer Informationsveranstaltung ein. Interessierte werden gebeten, sich möglichst vorab unter der **E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de** oder **telefonisch unter der Nr. 03606 650-5101** für die Veranstaltung anzumelden.